

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ich habe zur 14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.05.2018 um 20:00 Uhr in das Rathaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, Egelsbach, Raum 25 eingeladen.

Tagesordnung

1. **Mitteilungen, Anfragen und Berichte**
- 1.1 Mitteilungen des Vorsitzenden
- 1.2 Mitteilungen des Gemeindevorstandes:
- 1.3 Anfragen
- 1.4 Berichte
2. **Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018
-Unterlagen werden nachgereicht-**
3. **1.Änderung der Hauptsatzung** (VL-6/2018)
4. **Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-
Musikschule Egelsbach** (VL-9/2018)
5. **Honorarordnung für die Volkshochschule und die VHS-
Musikschule Egelsbach** (VL-10/2018)
6. **Ablösung von kommunalen Kassenkrediten durch Teilnahme
am Entschuldungsprogramm "Hessenkasse"** (VL-7/2018)
7. **Verwendung von Ansätzen von Investitionen für das Eigen-
heim-Saalbau - Aufhebung Sperrvermerk** (VL-8/2018)
8. **Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach, Bebauungsplan Nr.
29 "Im Brühl 3. Änderung", Abwägung und Satzungsbe-
schluss** (VL-5/2018)
9. **Bauleitplanung Gemeinde Egelsbach
Bebauungsplan- Nr. 49 "Auf der Trift - West", Aufstellungs-
beschluss** (VL-12/2018)
10. **Vorhaben: Sanierung der Schotterfläche am südlichen Kirch-
platz
Lage: Südwestliches Areal an der Ecke Kirchstraße/Ernst-
Ludwig-Straße** (VL-11/2018)
11. **Bau eines Bolzplatzes auf dem Grundstück Flur, 8 Flst.-Nr.
62/10** (VL-14/2018)
12. **Bau eines Pumptracks auf dem Grundstück Flur 8, Flst.-Nr.
62/10** (VL-13/2018)
13. **Anträge der Fraktionen**
- 13.1 SPD-Fraktion
- 13.1.1 SPD-Antrag Nr. 01-2018 vom 09.04.2018 betr.: "Lagerplatz für
Vereine schaffen"

- 13.2 CDU-Fraktion
- 13.2.1 CDU-Antrag 01/2018 vom 10.04.2018 betr.: "Überprüfung der Fortsetzung der Kooperation mit Hessenforst"
- 13.3 interfraktionelle Anträge
- 13.3.1 SPD- und WGE-Fraktion Antrag Nr. 02-2018 ohne Datum betr.: "Schulweg für Egelsbacher Grundschüler sicherer machen"
- 13.3.2 SPD- und WGE Fraktion Antrag 01-2018 ohne Datum betr.: "Individuelle Mobilität in Egelsbach mittels Sharing stärken"

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uwe Gärtner

Vorstehende Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.05.2018 wird vom 13.04.2018 bis 03.05.2018 einschließl. ausgehängt.

GEMEINDE EGELSBACH

Haupt- und Finanzausschuss



Egelsbach, 04.05.2018

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Donnerstag, 03.05.2018, 20:03 Uhr bis 21:26 Uhr
im Raum 25 des Rathauses

Anwesenheiten

Stellv. Vorsitz:

Gärtner, Uwe (SPD)

Anwesend:

Kölle, Stefan (WGE)

vertritt Müller, Manfred (WGE)

Boll, Peter (FDP)

Dinca, Georg (WGE)

Görich, Daniel (SPD)

Hesse, Uwe (GRÜNE)

Dr. Langer, Stefan (CDU)

Sarnecki, Michael (GRÜNE)

Entschuldigt fehlen:

Müller, Manfred (WGE)

Celik, Hüsnü (CDU)

Vom Gemeindevorstand anwesend:

Sieling, Jürgen

Bettermann, Irmgard

Becker, Valentin

Bergerhausen, Klaus Dieter

Braukmann-Best, Inge

Fink, Helmut

Fritzsche, Werner

Von der Gemeindevertretung anwesend:

Jaxt, Hans-Joachim (Vors.dGemeindevertretung)

Klein, Wolfgang (LINKE)

Vogt, Axel (FDP)

Knöß, Torben (WGE)

Seib, Rolf (WGE)

Von der Verwaltung anwesend:

Mahr, Norbert (Schriftführer)

Jung, Alexander

Pohl, Eva

Schmidt, Michael

Gäste:

keine

Der stellv. Ausschussvorsitzende Uwe Gärtner eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 20:03 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Zu Beginn der Sitzung sind 8 Ausschussmitglieder anwesend. Der Ausschussvorsitzende stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Der stellv. Ausschussvorsitzende schlägt vor, den im BUA am 24.04.2018 von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgelegten Änderungsantrag 02-2018 betr.: „Änderungsantrag zu Antrag des Gemeindevorstandes Bau eines Bolzplatzes auf dem Grundstück Flur 8, FlstNr. 62/10 sowie Bau eines Pumptrackes auf dem Grundstück Flur 8, Flst. Nr. 62/10“ unter TOP 11 und 12 als weitergehenden Antrag vor den Beschlussvorlagen des Gemeindevorstandes zu beraten und beschließen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen teilt mit, der **Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 02-2018 wird zurückgezogen.**

Der Vorsitzende Uwe Gärtner informiert, der **SPD- und WGE-Fraktion Antrag Nr. 02-2018** ohne Datum betr.: "Schulweg für Egelsbacher Grundschüler sicherer machen" TOP 13.3.1 wurde im BUA am 24.04.2018 in die nächste Sitzungsrunde **geschoben**. Der Antrag wird daher von der Tagesordnung genommen und nicht beraten und beschlossen.

Es liegen keine weiteren Änderungs- und Ergänzungswünsche vor, es werden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben. Die Tagesordnung wird daher wie folgt einstimmig genehmigt:

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen, Anfragen und Berichte
 - 1.1 Mitteilungen des Vorsitzenden
 - 1.2 Mitteilungen des Gemeindevorstandes:
 - 1.3 Anfragen
 - 1.4 Berichte
2. Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 (VL-15/2018)
3. 1.Änderung der Hauptsatzung (VL-6/2018)
4. Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach (VL-9/2018)
5. Honorarordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach (VL-10/2018)
6. Ablösung von kommunalen Kassenkrediten durch Teilnahme am Entschuldungsprogramm "Hessenkasse" (VL-7/2018)
7. Verwendung von Ansätzen von Investitionen für das Eigenheim-Saalbau - Aufhebung Sperrvermerk (VL-8/2018)
8. Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach, Bebauungsplan Nr. 29 "Im Brühl 3. Änderung", Abwägung und Satzungsbeschluss (VL-5/2018)
9. Vorhaben: Sanierung der Schotterfläche am südlichen Kirchplatz
Lage: Südwestliches Areal an der Ecke Kirchstraße/Ernst-Ludwig-Straße (VL-11/2018)
10. Bau eines Bolzplatzes auf dem Grundstück Flur, 8 Flst.-Nr. 62/10 (VL-14/2018)
11. Bau eines Pumptracks auf dem Grundstück Flur 8, Flst.-Nr. 62/10 (VL-13/2018)
12. Anträge der Fraktionen
 - 12.1 SPD-Fraktion
 - 12.1.1 SPD-Antrag Nr. 01-2018 vom 09.04.2018 betr.: "Lagerplatz für Vereine schaffen"
 - 12.2 CDU-Fraktion
 - 12.2.1 CDU-Antrag 01/2018 vom 10.04.2018 betr.: "Überprüfung der Fortsetzung der Kooperation mit Hessenforst"
 - 12.3 interfraktionelle Anträge
 - 12.3.1 SPD- und WGE Fraktion Antrag 01-2018 ohne Datum betr.: "Individuelle Mobilität in Egelsbach mittels Sharing stärken"

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1.	Mitteilungen, Anfragen und Berichte
-----------	--

1.1	Mitteilungen des Vorsitzenden
------------	--------------------------------------

Es liegen keine Mitteilungen vor.

1.2	Mitteilungen des Gemeindevorstandes:
------------	---

Der Gemeindevorstand erklärt, dass der Amtsleiter Finanzen, Herr Weinert, erkrankt ist, und die geplante Darstellung des vorläufigen Jahresergebnis 2017 unter „Berichte“ leider entfällt, jedoch zur nächsten GV oder nächsten HFA nachgereicht wird.

Weiter informiert der Gemeindevorstand:

Vorläufiges Jahresergebnis 2017: Der Gemeindehaushalt weist im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss in Höhe von ca. 207.000 € aus. Damit wurden die Auflagen aus dem „Schutzschirm-Vertrag“ erfüllt. Ausgewählte Auswertungen zum Jahresergebnis finden Sie in der Anlage zu dieser Niederschrift.

Hochrechnung Haushaltsjahr 2018: Nach der aktuellen Hochrechnung besteht eine Deckungslücke in Höhe von ca. 500 bis 600 TSD. Hauptursache sind Mindererträge bei der Gewerbesteuer. Details finden Sie in der Anlage zu dieser Niederschrift. Der Gemeindevorstand wird am 15.05.2018 über die 3.Änderung zum Haushalt 2018 beraten und eine Beschlussvorlage in die 15.Sitzungsrunde der Gemeindevertretung einbringen.

Der Gemeindevorstand wird demnächst ein Verkehrssicherheitsaudit im Kreuzungsbereich Bahn-/Luther-/Ernst-Ludwig-Straße durchführen lassen. Hierdurch sollen bereits erste Erkenntnisse zum vorliegenden Antrag 02-2018 der Fraktionen SPD und WGE „Schulweg für Egelsbacher Grundschüler sicherer machen“ gewonnen werden. Zudem werden im nächsten Bau- und Umweltausschuss weitere Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen rund um die Schulwegplanung vorgestellt.

1.3	Anfragen
------------	-----------------

Gv. Uwe Hesse (Grüne) fragt an, ob durch den evtl. Bau eines Blockheizwerks der Bebauungsplan Leimenkaute geändert werden muss. Der Gemeindevorstand berichtet, dass die Stadtwerke Langen eine Fernwärmetrasse von Langen nach Egelsbach planen und ein Blockheizwerk im Baugebiet Leimenkaute vorerst nicht gebaut werden soll.

Gv. Daniel Görich (SPD) erkundigt sich nach den Arbeiten am Schwimmbad und fragt, ob der Abschluss der Arbeiten am Eingang zur Baderöffnung sichergestellt ist.

Der Gemeindevorstand erklärt, dass der Eingangsbereich definitiv zur Eröffnung fertiggestellt sei. Das Planschbecken ist bereits fertig.

1.4	Berichte
------------	-----------------

Keine.

2.	Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018	VL-15/2018
-----------	---	-------------------

Der Gemeindevorstand spricht sich für die Hebesatzsatzung aus und betont, dass die Herauslösung der Hebesätze aus der Haushaltssatzung für die Gemeindeverwaltung mehr Liquidität und für die Bürger eine bessere Nachvollziehbarkeit mit sich bringt.

Es folgt eine kurze Diskussion zum Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der dem Beschluss als Anlage beigefügte Entwurf einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2018 wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n) (2 x SPD, 1 x WGE, 1 x CDU), 2 Gegenstimme(n) (2 x GRÜNE), 2 Stimmenthaltung(en) (1 x WGE, 1 x FDP)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-15/2018 betr.: „Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018“.

3.	1.Änderung der Hauptsatzung	VL-6/2018
-----------	------------------------------------	------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgenden Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach beschließt die "1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach".

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-6/2018 betr.: „1.Änderung der Hauptsatzung“.

4.	Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach	VL-9/2018
-----------	--	------------------

Gv. Georg Dinca (WGE) bemängelt, dass § 8 der Gebührenordnung nicht den aktuellen Datenschutzrichtlinien entspricht und unbedingt überarbeitet werden muss. Der Gemeindevorstand sagt zu, dass die Datenschutzrichtlinien aktualisiert und angepasst werden.

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung**, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach ab 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule vom 01.01.2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-9/2018 betr.: „Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach“.

5.	Honorarordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach	VL-10/2018
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung**, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach ab 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule vom 01.01.2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-10/2018 betr.: „Honorarordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach“.

6.	Ablösung von kommunalen Kassenkrediten durch Teilnahme am Entschuldungsprogramm "Hessenkasse"	VL-7/2018
----	--	------------------

Der Gemeindevorstand informiert kurz über das Entschuldungsprogramm „Hessenkasse“ und empfiehlt die Teilnahme am Programm.

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeinde Egelsbach beschließt, das Angebot des Landes zur Kassenkreditschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSE-Gesetzes anzunehmen.

Die Gemeinde Egelsbach verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.

Die Gemeinde Egelsbach verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HESSENKASSE-Gesetzes einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, nach Maßgabe des Vorgenannten, einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt, sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt wurden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens ausstehender geetzlicher Regelungen.

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist regelmäßig über das Entschuldungsprogramm Hessenkasse zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-7/2018 betr: „Ablösung von kommunalen Kassenkrediten durch Teilnahme am Entschuldungsprogramm "Hessenkasse"“.

7.	Verwendung von Ansätzen von Investitionen für das Eigenheim-Saalbau - Aufhebung Sperrvermerk	VL-8/2018
----	---	------------------

Der Gemeindevorstand informiert zur aktuellen Situation zum Thema Eigenheim. Nach der Erkrankung des Projektleiters wird sich der Sachverständige Herr Hoeft in den Sachstand einlesen und ein Angebot erstellen sowie die nächsten Schritte aufzeichnen. Herr Hoeft wird von einem Mitarbeiter des Bauamtes unterstützt. Es folgt eine kontroverse Diskussion über die Baumaßnahme und die Kosten. Verschiedene Ausschussmitglieder fordern eine Aufstellung über die bisherigen Ausgaben (Investitionen) für diese Baumaßnahme und die Gelder, die voraussichtlich noch ausgegeben werden müssen.

Der Gemeindevorstand sichert zu, die KIP-Berichtsliste dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

In Anlehnung an den Beschluss des Interfraktionellen Antrages Nr. 2016-03 der WGE, SPD, FDP, DIE LINKE, Bündnis 90 Die Grünen vom 26.09.2016 betr.: "Instandsetzung Eigenheim Egelsbach" (siehe Nr. 3 und 6) wird der im Haushalt 2016 veranschlagte Ansatz für die Investition I0410014 "Neubau Versammlungsstätte" in Höhe von EUR 235.000,00 für die derzeit vorgenommenen Sanierungsarbeiten im Eigenheim-Saalbau verwendet. Der Sperrvermerk auf der Investitionsnummer I0410014 "Neubau Versammlungsstätte" in Höhe von EUR 235.000,00 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n) (2 x SPD, 2 x WGE, 1 x GRÜNE, 1 x FDP), 1 Gegenstimme(n) (1 x CDU), 1 Stimmenthaltung(en) (1 x GRÜNE)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-8/2018 betr.: „Verwendung von Ansätzen von Investitionen für das Eigenheim-Saalbau - Aufhebung Sperrvermerk“.

8.	Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach, Bebauungsplan Nr. 29 "Im Brühl 3. Änderung", Abwägung und Satzungsbeschluss	VL-5/2018
----	---	------------------

Bei Aufruf des Tagesordnungspunktes verlässt Beigeordneter Fink wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen gemäß § 25 HGO den Sitzungssaal und nimmt nicht an der weiteren Beratung und Beschlussfassung teil.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand beschließt, der **Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung** zu empfehlen:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach billigt die Abwägung aus der Auslegung bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Anlage 1).

2. Sie beschließt den Bebauungsplan Nr. 29 „Im Brühl, 3. Änderung“ bestehend aus einer Planzeichnung und dem Text der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter Einarbeitung der in der Abwägung erarbeiteten Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme des Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-5/2018 betr.: „Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach, Bebauungsplan Nr. 29 "Im Brühl 3. Änderung", Abwägung und Satzungsbeschluss“.

Nach Abstimmung über Tagesordnungspunkt 08 nimmt Beigeordneter Fink wieder an den weiteren Beratungen und Beschlussfassungen teil.

9.	Vorhaben: Sanierung der Schotterfläche am südlichen Kirchplatz Lage: Südwestliches Areal an der Ecke Kirchstraße/Ernst-Ludwig-Straße	VL-11/2018
-----------	---	-------------------

Es kommt zu einer lebhaften Diskussion über die Baumaßnahme und die damit verbundenen Kosten.

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Variante 1 „Sanierung der Schotterfläche am südlichen Kirchplatz“ soll umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n) (2 x SPD, 2 x GRÜNE, 1 x CDU), 2 Gegenstimme(n) (1 x WGE, 1 x FDP), 1 Stimmenthaltung(en) (1 x WGE)

Beschlussempfehlung:

Annahme des Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-11/2018 betr Vorhaben: Sanierung der Schotterfläche am südlichen Kirchplatz, Lage: Südwestliches Areal an der Ecke Kirchstraße/Ernst-Ludwig-Straße“.

10.	Bau eines Bolzplatzes auf dem Grundstück Flur, 8 Flst.-Nr. 62/10	VL-14/2018
------------	---	-------------------

Der Änderungsantrag der Fraktion der Grünen für TOP 11 wurde zu Beginn der Sitzung zurückgezogen.

Es folgt eine kurze Diskussion über die Finanzierbarkeit bei der jetzigen Haushaltssituation.

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgenden Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Bau eines Bolzplatzes (Rasenplatz) auf dem Grundstück Flur 8, Nr. 62/10.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n) (2 x SPD, 2 x WGE, 2 x Grüne 1 x CDU), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en) (1 x FDP)

Beschlussempfehlung:

Annahme des Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-14/2018 betr.: „Bau eines Bolzplatzes auf dem Grundstück Flur, 8 Flst.-Nr. 62/10“.

11.	Bau eines Pumptracks auf dem Grundstück Flur 8, Flst.-Nr. 62/10	VL-13/2018
-----	--	-------------------

Der Änderungsantrag der Fraktion der Grünen für TOP 11 wurde zu Beginn der Sitzung zurückgezogen.

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgende Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung beschließt den Bau eines Pumptracks auf dem Grundstück Flur 8, Flst.-Nr. 62/10 im Rahmen eines Jugendprojektes. Hierbei wird der Auftrag an die Fa. Shapetastic in Darmstadt für Planung und Bauleitung in Höhe von 13.000,00 € erteilt.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n) (2 x SPD, 2 x WGE, 2 x Grüne 1 x CDU), 1 Gegenstimme(n) (1 x FDP), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme des Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes VL-13/2018 betr.: „Bau eines Pumptracks auf dem Grundstück Flur 8, Flst.-Nr. 62/10

12.	Anträge der Fraktionen
12.1	SPD-Fraktion
12.1.1	SPD-Antrag Nr. 01-2018 vom 09.04.2018 betr.: "Lagerplatz für Vereine schaffen"

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für die Erstellung der vorgesehenen Vereinslagerhalle bis zur Sitzungsrunde im September 2018 einen konkreten Umsetzungsvorschlag hinsichtlich Standort, Bauweise, Kosten und Durchführungszeitraum zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n) (2 x SPD, 1 x WGE, 2 x Grüne 1 x CDU, 1 x FDP), 1 Gegenstimme(n) (1 x WGE), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme des SPD-Antrages Nr. 01-2018 vom 09.04.2018 betr.: "Lagerplatz für Vereine schaffen".

12.2	CDU-Fraktion
12.2.1	CDU-Antrag 01/2018 vom 10.04.2018 betr.: "Überprüfung der Fortsetzung der Kooperation mit Hessenforst"

Gv. Dr. Stefan Langer (CDU) erläutert ausführlich den Antrag der CDU-Fraktion.
 Es kommt zu einer lebhaften Diskussion zur Waldbewirtschaftung und zu Hessenforst.
 Es wird befürwortet, parallel zum CDU-Antrag, zu klären wie die Vertragssituation mit Hessenforst aussieht.

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird mit der Überprüfung der Kooperation mit Hessenforst bei der Bewirtschaftung der gemeindlichen Waldgebiete und der Untersuchung von Alternativen beauftragt. Im Einzelnen soll unter Berücksichtigung der speziellen Situation von Egelsbach untersucht werden:

1. Welche konkreten alternativen Organisationsformen der Waldbewirtschaftung kommen in Frage? (z. B. interkommunale Zusammenarbeit mit einer anderen Kommune; Durchführung in Eigenregie, mit Beauftragung Dritter bei der Durchführung der Waldarbeiten ...)
2. Bewertung der einzelnen Optionen im Hinblick auf folgende Kriterien:
 - a. Auswirkung auf den Haushalt, also zu erwartende Kosten und Erträge
 - b. Einflussnahme seitens der Kommune auf forstwirtschaftliche Maßnahmen
 - c. Umsetzung eines auf den Egelsbacher Waldbestand zugeschnittenen Bewirtschaftungskonzepts“

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n) (2 x WGE, 2 x Grüne 1 x CDU, 1 x FDP) , 1 Gegenstimme(n) (1 x SPD), 1 Stimmenthaltung(en) (1 x SPD)

Beschlussempfehlung:

Annahme des CDU-Antrages 01/2018 vom 10.04.2018 betr.: "Überprüfung der Fortsetzung der Kooperation mit Hessenforst".

12.3	interfraktionelle Anträge
12.3.1	SPD- und WGE Fraktion Antrag 01-2018 ohne Datum betr.: "Individuelle Mobilität in Egelsbach mittels Sharing stärken"

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeindevertretung befürwortet die Einrichtung von Car- und Bikesharing Modellen in Egelsbach. Dazu sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Der Gemeindevorstand nimmt Kontakt mit Anbietern von Carsharing Angeboten (z.B.: book'n'drive, flinxtter, ...) auf. Ziel der Kontaktaufnahme ist die Einrichtung von Angeboten in Egelsbach. Dazu sollen Rahmenbedingungen mit den Anbietern geklärt und der Gemeindevertretung vorgelegt werden.
2. Der Gemeindevorstand prüft, ob ein Carsharing Modell, analog zu Rodgau, in Gemeindehand betrieben werden kann.
3. Der Gemeindevorstand nimmt Kontakt mit Anbietern von Bikesharing Angeboten (z.B.: call-a-bike, ...) auf. Ziel der Kontaktaufnahme ist die Einrichtung von Angeboten in Egelsbach. Dazu sollen Rahmenbedingungen mit den Anbietern geklärt und der Gemeindevertretung vorgelegt werden.
4. Zu den Rahmenbedingungen gehören mögliche Standorte für die Angebote.“

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n) (2 x SPD, 2 x WGE, 2 x Grüne 1 x CDU), 1 Gegenstimme(n) (1 x FDP), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme des interfraktionellen Antrages der SPD- und WGE Fraktion 01-2018 ohne Datum betr.:
"Individuelle Mobilität in Egelsbach mittels Sharing stärken".

Uwe Gärtner
Stellv. Ausschussvorsitzender

Norbert Mahr
Schriftführer

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage
Drucksache VL-15/2018
Dezernat I
Kämmerei

Datum: 02.05.2018

1. Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2018
2. Gemeindevertretung	09.05.2018
3. Haupt- und Finanzausschuss	14.06.2018
4. Gemeindevertretung	21.06.2018

Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018

Anlage(n):

(1) Hebesatzsatzung 2018 Gemeinde Egelsbach

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der dem Beschluss als Anlage beigefügte Entwurf einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2018 wird als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Um geänderte Hebesätze der steuerlichen Veranlagung zugrunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Nach § 16 Abs. 3 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) und § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG), ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des entsprechenden Hebesatzes bis spätestens 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres zu fassen. Maßgeblich ist insoweit für die Zulässigkeit einer auf den Jahresbeginn zurückwirkenden Erhöhung allein der Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gemeindevertretung. Nicht maßgeblich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Haushaltssatzung nach erfolgter Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) teilte mit, dass eine öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung unabdingbar notwendig sei, um eine rechtssichere Erhöhung der Hebesätze und Zustellung der entsprechenden Steuerbescheide zu gewährleisten, auch wenn die Erhöhung der Realsteuerhebesätze keinen genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung darstellt.

Da sich die Bekanntmachung der am 14. Dezember 2017 beschlossenen Haushaltssatzung - aufgrund der ausstehenden Erstellung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016- verzögert, weil die Haushaltssatzung erst dann öffentlich bekannt gemacht werden darf, wenn die Genehmigung

bezüglich der genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist (§ 97 Abs. 4 HGO), besteht im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden die Möglichkeit, die Realsteuerhebesätze im Wege der Satzungsautonomie durch den Erlass einer sog. „Hebesatzsatzung“ zu bestimmen. Da die Hebesatzsatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 HGO). Die öffentliche Bekanntmachung der Hebesatzsatzung kann somit umgehend nach Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

Gemäß Ausführungen des HSGB ist der Erlass einer Hebesatzsatzung in Fällen sinnvoll, in denen die Stadt/Gemeinde eine Erhöhung der Hebesätze anstrebt und die Veranlagung auf der Grundlage eines erhöhten Hebesatzes durchführen will, ohne erst die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung und deren anschließende Veröffentlichung abwarten zu müssen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.04.2018 zugestimmt.

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) hat die Gemeindevertretung am xx.xx.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A) | 564 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 564 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2018.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Egelsbach, den xx.xx.2018

Sieling
Bürgermeister

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-6/2018

Dezernat I

Haupt- und Personalamt

Datum: 20.03.2018

1. Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2018
2. Gemeindevertretung	09.05.2018

1. Änderung der Hauptsatzung

Anlage(n):

- (1) Entwurf 1. Änderung der Hauptsatzung 2018
- (2) Synopse 1 Änderung der Hauptsatzung 2018

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgenden Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach beschließt die "1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach".

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Erläuterungen:

Die Novelle des BauGB macht eine Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach notwendig. Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt dringend eine Anpassung des § 9 Absatz 1 an die Mustersatzung, da in der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach eine reine Internetbekanntmachung auch für Bauleitpläne vorgesehen ist und keine Sonderregelung für die Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Absatz 2 BauGB existiert.

§ 9 Absatz 1 soll nach Empfehlung des HSGB folgende neue Fassung erhalten:

"Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Egelsbach im Sinne von § 5 a der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise unter www.egelsbach.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der LANGENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten -.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die LANGENER ZEITUNG- Egelsbacher Nachrichten den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages."

Es ist nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 einzufügen die restlichen Absatznummerierungen verschieben sich entsprechend.

Der neue Absatz 3 soll folgende Fassung erhalten:

"Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in der LANGENER ZEITUNG- Egelsbacher Nachrichten im Sinne von § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt."

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 13.03.2018 zugestimmt.

Es wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 09.05.2018 folgende

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach beschlossen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach vom 30. März 2017 wird wie folgt geändert, sie erhält folgende Fassung:

Artikel I

1. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Egelsbach im Sinne von § 5 a der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise unter www.egelsbach.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der LANGENER ZEITUNG- Egelsbacher Nachrichten-.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die LANGENER ZEITUNG- Egelsbacher Nachrichten den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages."

Es ist nach § 9 Absatz 2 ein neuer Absatz 3 einzufügen die restlichen Absatznummerierungen verschieben sich entsprechend.

Der neue § 9 Absatz 3 soll folgende Fassung erhalten:

"Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in der LANGENER ZEITUNG- Egelsbacher Nachrichten im Sinne von § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle

bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt."

Der bisherige § 9 Absatz 3 in der Fassung vom 30.03.2017 wird neu § 9 Absatz 4

Der bisherige § 9 Absatz 4 in der Fassung vom 30.03.2017 wird neu § 9 Absatz 5

Der bisherige § 9 Absatz 5 in der Fassung vom 30.03.2017 wird neu § 9 Absatz 6

Der bisherige § 9 Absatz 6 in der Fassung vom 30.03.2017 wird neu § 9 Absatz 7

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 18.05.2018 in Kraft.

Egelsbach, xx.xx.2018

DER GEMEINDEVORSTAND
Der Gemeinde Egelsbach
Sieling
Bürgermeister

Synopsis

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach

Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (Alt)	1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (Neu)
<p>§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen § 9 Absatz 1 (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände deren öffentliche Bekanntmachungen erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Gemeinde Egelsbach im Sinne von § 5a der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise unter www.egelsbach.de bereit gestellt.</p> <p>Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der LANGENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten - . Die Gemeinde hat in der LANGENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten - auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen.</p> <p>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die LANGNER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten - den bekanntzumachenden Text enthält; die Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.“</p>	<p>§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen § 9 Absatz 1 (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Egelsbach im Sinne von § 5 a der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise unter www.egelsbach.de öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der LANGENER ZEITUNG- Egelsbacher Nachrichten-.</p> <p>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die LANGENER ZEITUNG- Egelsbacher Nachrichten den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.“</p>

Synopse

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach

Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (Alt)	1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (Neu)
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiherr-vom-Stein-Straße (Rathaus) - Ostendstraße / Ecke Weedstraße - Bahnstraße / Ecke Ernst-Ludwig-Straße - Wolfsgartenstraße / an der Fußgängerunterführung - Ortsteil Bayerseich: Wolfgang-Borchert-Straße / Ecke Kurt-Tucholsky-Straße (Trafo-Station) - An der Dr.-Horst-Schmidt-Halle, Lutherstraße/Ecke Unterm Dorf. <p>Die Bekanntmachungskästen sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs in den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.</p>	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiherr-vom-Stein-Straße (Rathaus) - Ostendstraße / Ecke Weedstraße - Bahnstraße / Ecke Ernst-Ludwig-Straße - Wolfsgartenstraße / an der Fußgängerunterführung - Ortsteil Bayerseich: Wolfgang-Borchert-Straße / Ecke Kurt-Tucholsky-Straße (Trafo-Station) - An der Dr.-Horst-Schmidt-Halle, Lutherstraße/Ecke Unterm Dorf. <p>Die Bekanntmachungskästen sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs in den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.</p>
	<p>Der neue § 9 Absatz 3 (3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in der LANGENER ZEITUNG- Egelsbacher Nachrichten im Sinne von § 1</p>

Synopsis

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach

Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (Alt)	1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (Neu)
	<p>Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.</p>
<p>(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p>	<p>(4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p>
<p>(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt-zumachen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.</p>	<p>(5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt-zumachen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.</p>

Synopsis

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach

Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (Alt)	1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (Neu)
<p>(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Absatz 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, Rathaus eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung nicht zeitlich begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Absatz 3 BauGB verweist.</p>	<p>(6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Absatz 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, Rathaus eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung nicht zeitlich begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Absatz 3 BauGB verweist.</p>
<p>(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.</p>	<p>(7) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.</p>

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-9/2018

Dezernat I

Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 09.04.2018

1. Sozial- und Kulturausschuss	26.04.2018
2. Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2018
3. Gemeindevertretung	09.05.2018

Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach

Anlage(n):

- (1) Neufassung der Gebührenordnung für die VHS und die VHS-Musikschule ab 01.09.2018
- (2) Synopse über die Gebührenordnung VHS und der VHS-Musikschule 01.09.2018

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung**, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach ab 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule vom 01.01.2017 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen:

Geschätzte Einnahmen 2018 Musikschule alte Gebührenordnung	Geschätzte Einnahmen Musikschule 2018 (etwa 8%)	Geschätzte Einnahmen Musikschule 2018 inkl. Familien-Rabatt	Geschätzte Einnahmen Musikschule 2020 (2%)	Geschätzte Einnahmen Musikschule 2020 inkl. Familien-Rabatt
€ 240.000,-	€ 259.200,-	€ 257.184,-	€ 264.384,-	~ € 262.328,-

VHS

Einnahmen:

Ansatz für Einnahmen alte Gebührenordnung 2018	Geschätzte Einnahmen VHS 2018 (2%)		Geschätzte Einnahmen VHS 2020 (2%)	
€ 66.000,-	€ 67.320,-		~ € 68.666,-	

Erläuterungen:**1) Erhöhung der VHS-Gebühren um 2% im Jahr 2018 und um 2% im Jahr 2020:**

- a) Die Gebührenerhöhung ist vor allem notwendig, um die Gebühren der VHS Egelsbach denen der einzelnen VHS im Kreis anzugleichen. Im Vergleich zu den anderen VHS im Kreis Offenbach (ausgenommen Hainburg, anderes Gebührenmodell) bleibt die VHS Egelsbach für die Stoffgebiete 1, 2, 4 und 5 trotz Erhöhung sowohl mit der Erhöhung 2018 als auch 2020 die viertgünstigste VHS von insgesamt elf.

Tabelle 1 Gebühren Stoffgebiete 1, 2, 4, 5 der VHS im Kreis Offenbach

VHS	Gebühr	Geplante Gebühr 2018	Bestehende Gebühr	Geplante Gebühr 2020
Rodgau	Ab € 2,20			
Obertshausen	€ 2,60			
Mühlheim	€ 2,60			
Egelsbach		€ 2,65	€ 2,60	€ 2,70
Kreis Offenbach		€ 2,70	€ 2,50	
Dreieich		€ 2,75	€ 2,50	
Langen	€ 2,75			
Dietzenbach	€ 2,85			
Neu-Isenburg		€ 2,95		
Seligenstadt	€ 3,00			
Heusenstamm	€ 3,75			

Mit dem Stoffgebiet 3 (Gesundheit) liegt Egelsbach dagegen im oberen Bereich (hier ist nur noch Heusenstamm mit € 3,75 teurer). Dem wird dahingehend Rechnung getragen, dass hier für 2018 keinerlei Erhöhung vorgesehen ist, sondern erst zum Jahr 2020 eine 2%-Erhöhung.

2) Erhöhung der VHS-Musikschul-Gebühren um 10% im Jahr 2018 und um 2% im Jahr 2020:

- a) Auch hier dient die Gebührenerhöhung in erster Linie der Angleichung an die Gebühren der anderen Musikschulen im Kreis Offenbach. Als Vergleich wird hier die Auflistung der Gebühren für 30 Minuten Einzelunterricht Kind aufgeführt, da dies die am häufigsten gebuchte Unterrichtsform darstellt. Mit der Erhöhung von 10% bleibt Egelsbach die fünftgünstigste Musikschule im Kreis Offenbach von insgesamt elf (ohne Erhöhung die drittgünstigste). Interessant hierbei ist, dass im Vergleich zur unmittelbar in der Nachbarschaft liegenden Musikschule Langen, die mit Abstand die teuerste Musikschule im Kreis Offenbach ist, damit immer noch eine Differenz von mehr als € 10,00 für 30 Minuten Einzelunterricht bleibt.

Tabelle 2 Gebühren 30 Min. Einzelunterricht Kind der Musikschulen im Kreis Offenbach

Musikschule	Gebühr 30 Min. Einzelunterricht Kind
-------------	--------------------------------------

Mühlheim*	€ 49,50
Dietzenbach*	€ 50,-
Seligenstadt*	€ 53,70
Rodgau*	€ 55,-
Egelsbach*	€ 56,10
Rödermark*	€ 56,20
Heusenstamm*	€ 57,00
Neu-Isenburg	€ 58,00
Obertshausen*	€ 58,20
Dreieich	€ 59,00
Langen	€ 67,00

* diese Musikschulen haben alle 36 UE zur Grundlage; Dreieich 37 UE

3) **Ausnahmen der 10%-Erhöhung:**

- a) Musik für die Kleinen: € 25,95 statt bisher € 26,-. Im Schnitt wird hier im Kreis € 25,- gezahlt, das heißt, die VHS-Musikschule Egelsbach nimmt hier eine ausreichend hohe Gebühr. Daher ist auch keine Erhöhung für 2020 geplant.
- b) Der Zweierunterricht 45 Minuten Kind ist im Verhältnis zum Einzelunterricht 30 Minuten Kind recht hoch. Daher wird 2018 nur um 3% erhöht.
- c) Ballett wird 2018 lediglich um ca. 5% und 2020 um 1,5% erhöht.
- d) Der Erwachsenentarif ist bereits recht hoch, daher werden hier 2018 die Gebühren nur um ca. 4,5% angehoben.
- e) Der Zweierunterricht 45 Minuten Erwachsene wird sogar günstiger, um ihn zumindest ansatzweise ins Verhältnis zum Einzelunterricht Erwachsene 30 Minuten zu setzen.
- f) Ensembles und Chor werden für Schülerinnen und Schüler, die bereits Unterricht an der VHS-Musikschule haben, signifikant günstiger. Dies erfolgt aus pädagogischen und musikpraktischen Gründen: Das Zusammenspiel bzw. Singen in der Gruppe fördert nochmals ganz andere musikalische Fähigkeiten und trägt wesentlich dazu bei, „Musik zu erleben“. Es ist gewollt, hier zumindest die finanzielle Barriere so zu senken, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler dieses Angebot wahrnehmen.

4) **Neue Unterrichtsformen:**

- a) **Dreierunterricht** fehlte bisher und wird als neue Gruppengröße angeboten.
- b) **Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie** werden aus pädagogischen Gründen in Zukunft als Gruppenunterricht und nicht als Einzelunterricht angeboten.

5) **Weitere Änderungen in der Schul- und Gebührenordnung für die VHS-Musikschule:**

- a) Da die Honorare nur um 3-5% angehoben werden, ist es mit einer Gebührenerhöhung von 10% zum September 2018 zudem möglich, endlich einen **Familienrabatt** zu gewähren. Mit 10% verhält sich die VHS-Musikschule Egelsbach durchaus defensiv: Außer den Musikschulen Dreieich und Heusenstamm gewähren die übrigen acht Musikschulen alle einen Familienrabatt, der von 7-15% (Rödermark) bis 25-50% (Langen, Mühlheim, Seligenstadt) reicht. Warum ein Familienrabatt? Die letzte Studie der Bertelsmann Stiftung hat es wieder deutlich benannt: Das Armutsrisiko in Deutschland

steigt mit jedem Kind; Familien werden finanziell nicht genügend entlastet bzw. unterstützt. Als kommunale Einrichtung gilt es sozial- und familienverträgliche Gebühren zu erheben; der Familienrabatt der VHS-Musikschule ist somit als ein Schritt in die richtige Richtung zu werten.

- b) Die neue Schul- und Gebührenordnung regelt nun klar, wer den **Kinder- und Jugendtarif** und wer den **Erwachsenentarif** zu zahlen hat. Auch hier gilt der soziale Aspekt, dass junge Erwachsene zwischen 18 und 27 Jahren, die sich in Ausbildung, Studium oder FSJ befinden, eine Ermäßigung dahingehend erhalten, dass sie nur den Kinder- und Jugendtarif zahlen.
 - c) Bisher wurde pauschal eine monatliche Gebühr erhoben; je nach Unterrichtstag bekam ein Schüler / eine Schülerin dafür unterschiedlich viele **Unterrichtseinheiten** (UE) im Jahr. Um Transparenz und Gerechtigkeit zu schaffen, gilt mit der neuen Schul- und Gebührenordnung, dass alle Schülerinnen und Schüler 36 UEs im Musikschuljahr der VHS-Musikschule Egelsbach (September bis August) erhalten.
 - d) Damit einhergehend gilt mit der neuen Schul- und Gebührenordnung, dass sich die Schließzeiten der VHS-Musikschule an den **hessischen Ferien und Feiertagen** orientiert. Dies ist Usus an Musikschulen. Zudem können Erziehungsberechtigte so ein „langes Wochenende“ (beweglicher Ferientag) nutzen, um mit ihren Kindern wegzufahren, ohne eine Musikstunde zu „verschenken“.
 - e) Die Zahlen der Anmeldungen in der Musikschule sind tendenziell steigend: Eine Kündigungsmöglichkeit alle drei Monate wird daher zum einen aus verwaltungstechnischer Sicht immer aufwendiger und verursacht Kosten. Zum anderen ist es aus pädagogischer Sicht wünschenswert, dass Kinder und Jugendliche, die sich für ein Instrument entscheiden, längerfristig dabei bleiben. Daher gibt es mit der neuen Schul- und Gebührenordnung nur noch **zwei Kündigungstermine pro Jahr**. Dies hängt auch mit den 36 UEs zusammen: Mit einer Kündigungsmöglichkeit von viermal im Jahr ist die Durchführung von 36 UEs nicht machbar, da hier bei dem Aufhören nach nur drei oder neun Monaten die UEs zu stark vom Soll abweichen würden.
 - f) Da nun nur noch alle sechs Monate gekündigt werden kann, Schülerinnen und Schüler sich aber oft gar nicht sicher sind, ob das angefangene Instrument wirklich das „richtige“ für sie ist, gibt es neu eine **Probezeit**. Innerhalb des ersten Monats kann der Unterricht wieder gekündigt werden.
 - g) **Die 10er-Karte** für Erwachsene ist der Tatsache geschuldet, dass die Berufswelt immer mehr Flexibilität einfordert: So gibt es Berufstätige, die gerne (weiterhin) ein Instrument erlernen möchten, es für sie aber nicht machbar ist, regelmäßig jede Woche zu einem bestimmten Termin den Unterricht wahrzunehmen. Mit der 10er-Karte ermöglicht die VHS-Musikschule Egelsbach Erwachsenen, Musikunterricht zu nehmen, indem sie die Unterrichtsstunden individuell mit der Lehrkraft vereinbaren können.
 - h) Bei den **Leihinstrumenten** gibt es nun zwei Kategorien: Die Instrumente der günstigeren Kategorie sind entweder in der Anschaffung und / oder Reparatur kostengünstiger als die Instrumente der teureren Kategorie.
- 6) Warum eine Schul- und Gebührenordnung und nicht nur eine Gebührenordnung?**
In folgenden Punkten gehen Aspekte, die eher einer Schulordnung entsprechen mit denen, die zu einer Gebührenordnung gehören, ineinander über:
- a) Unter der **Unterrichtserteilung** werden Punkte einer Schulordnung genannt wie Pflichten von Schülern (regelmäßiger Besuch, Mitarbeit), Unterrichtsorte und sich daraus ergebende Pflichten (Einhaltung von Hausordnungen etc.), aber eben auch Aspekte einer Gebührenordnung wie das Erteilen des Unterrichts im wöchentlichen Modus, die Ferienregelung oder die Regelung bei Ausfall des Musikunterrichts.

- b) Die unter dem Punkt 10 **Probezeit / Kündigung des Musikunterrichts** Punkte 10.1 bis 10.5 sind Aspekte einer Gebührenordnung. Die erstgenannten Punkte unter 10.6 (Vernachlässigung und Stören des Unterrichts, mangelnde Eignung für das Instrument sowie Verstöße gegen Ordnungen) sind Aspekte, die eher einer Schulordnung zuzuordnen wären, aber gleichzeitig auch in eine Gebührenordnung gehören, da sie zum Ausschluss führen können. Der letzte Grund, der unter 10.5 genannt wird (Nichtzahlen der Gebühr) gehört eindeutig zu einer Gebührenordnung.

7) Weitere Änderungen VHS und VHS-Musikschule betreffend:

- a) Neu mit aufgenommen wurde die Regelung zur **Aufsichtspflicht**, um hier rechtliche Klarheit zu schaffen.
- b) Die **Gesundheitsbestimmungen** haben sich bisher bei den „Hinweisen für TeilnehmerInnen“ gefunden und wurden der Vollständigkeit wegen in die Schul- und Gebührenordnung übernommen.
- c) Die am 25. Mai 2018 in Kraft tretende EU-Datenschutz-Grundverordnung macht einen Hinweis in der Schul- und Gebührenordnung zur **Erhebung und Verarbeitung von Daten** unumgänglich.
- d) Bei Konzerten, Ballettnachmittagen, Tag der offenen Tür etc. kommt es immer wieder zu **Ton- und Bildaufnahmen**; bei der Menge an TeilnehmerInnen und SchülerInnen ist es nicht möglich, sich vorab für jede Veranstaltung das Einverständnis von jeder Person einzuholen. Daher wird dieses Einverständnis nun über die Schul- und Gebührenordnung abgefragt.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 10.4.2018 zugestimmt.

Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl I S 142), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2015 (GVBl. S. 618) des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I Nr. 1 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz am 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) und das Gesetz zur Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25.08.2001 (GVBl. I 2001 S. 370) in der Fassung vom 24.03.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am XX.XX.2018 nachstehende Satzung über die Schul- und Gebührenordnung der Volkshochschule und VHS-Musikschule Egelsbach erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Volkshochschule und VHS-Musikschule werden von der Gemeinde Egelsbach als öffentliche Einrichtung unterhalten.

§ 2 Gebührenerhebung

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule / VHS-Musikschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben, sofern die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind. Bildungsberatung ist gebührenfrei.

§ 3 Gebührenhöhe

1 VOLKSHOCHSCHULKURSE

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (1 Unterrichtseinheit UE = 45 Minuten). In Ausnahmefällen können aus pädagogischen Gründen auch Zeitstunden festgesetzt werden, die Gebühr errechnet sich dann analog zur Unterrichtseinheit. Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|---------------------------------|
| 1.1 | Ab 01.09.2018:
Stoffgebiete 1 (<i>Politik, Gesellschaft, Umwelt</i>),
2 (<i>Kultur, Gestalten</i>),
4 (<i>Sprachen</i>),
5 (<i>Arbeit, Beruf</i>), (ausgenommen Sonderveranstaltungen) | 2,65 €
je Unterrichtseinheit |
| | Ab 01.09.2020:
Stoffgebiete 1 (<i>Politik, Gesellschaft, Umwelt</i>),
2 (<i>Kultur, Gestalten</i>),
4 (<i>Sprachen</i>),
5 (<i>Arbeit, Beruf</i>), (ausgenommen Sonderveranstaltungen) | 2,70 €
je Unterrichtseinheit |
| | Ab 01.09.2018:
Stoffgebiete 3 (<i>Gesundheit</i>) (ausgenommen Sonderveranstaltungen) | 3,40 €
je Unterrichtseinheit |

Ab 01.09.2020:

Stoffgebiete 3 (*Gesundheit*) (ausgenommen Sonderveranstaltungen)

3,45 €

je Unterrichtseinheit

- 1.2 Die Mindestteilnehmerzahl eines VHS-Kurses beträgt 10 Personen. Dies gilt nicht für extra ausgewiesene Sonderveranstaltungen, Seminare und Kurse. Wird die Mindestzahl von 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern je Veranstaltung um bis zu 5 unterschritten, so kann der Kurs gleichwohl unter folgender Bedingung stattfinden: Die verbleibenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer erklären sich bereit, die entfallenen Gebühren zusätzlich zu übernehmen.
- 1.3 In besonderen Ausnahmefällen können die Gebühren von den o. g. Sätzen abweichen, um erhöhte Ausgaben für die betreffende Veranstaltung auszugleichen.
- 1.4 Für zusätzliche Aufwendungen (Ausgaben für Werkmaterial, Geräte, etc.) können Zuschläge zu den Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Zuschläge richtet sich nach den Selbstkosten.
- 1.5 Für Sonderveranstaltungen, Projekte (Kurse, Vorträge, Seminare, etc.) setzt die Volkshochschule die Gebühren nach der Höhe der Aufwendungen fest.

2 GEBÜHRENPFlicht, FÄLLIGKEIT

- 2.1 Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Die Eintragung in die Teilnehmerliste gilt auch als verbindliche Anmeldung. Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung beigelegt sein.
- 2.2 Eine Gebührenpflicht bei Kursen entfällt, wenn eine schriftliche Abmeldung vor dem zweiten Kurstermin bei der Volkshochschule vorliegt. Erfolgt keine schriftliche Abmeldung, so werden die Gebühren in voller Höhe fällig.
- 2.3 Für Wochenendkurse, Sonder- und Einzelveranstaltungen gelten besondere Bedingungen, die sich aus der Ausschreibung ergeben.

3 GEBÜHRENRÜCKERSTATTUNG

- 3.1 Kursgebühren werden zurückerstattet:
 - anteilig, wenn mindestens ein Fünftel der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte seitens der VHS ausfällt,
 - anteilig, wenn in der ersten Hälfte eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer aus von ihr / ihm nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere längere Krankheit - länger als 4 aufeinanderfolgende Termine -, Wohnortwechsel) nicht in der Lage ist, weiter an einer Veranstaltung teilzunehmen. Ein entsprechender Nachweis ist unverzüglich vorzulegen. Kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus anderen Gründen an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
 - Tritt eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer einer Sonder- oder Einzelveranstaltung nach erfolgter Anmeldung zurück, wird ab 10 Tagen vor Kursbeginn die Gebühr in voller Höhe fällig. Tritt die Volkshochschule lediglich als Vermittler auf, gelten die Bedingungen des Veranstalters.

4 GEBÜHRENBEFREIUNG

- 4.1 Für Personen, die arbeitslos gemeldet sind bzw. die laufende Hilfe nach dem SGB II und SGB XII beziehen, ist der Besuch von einer VHS-Veranstaltung im Arbeitsabschnitt (Semester) gebührenfrei. Der entsprechende Nachweis ist der Anmeldung beizufügen. Zahlungen werden fällig, wenn die Gebühr über dem Satz der Kreisvolkshochschule liegt und weniger als 10 Teilnehmende angemeldet sind.
- 4.2 Gebührenbefreiungen können für bestimmte Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

5 VHS-MUSIKSCHULE

	Zeitraum		Zeitraum	
	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE pro Teilnehmer/in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr
Musikalische Früherziehung, Instrumentenkarussell, erweiterter Musikunterricht				
5.1 Musik für Babys und Kleinkinder (ab 5 Kindern)	8,65 €	25,95 €	8,65 €	25,95 €
5.2 Musikalische Früherziehung für Kinder zwischen 3 und 7 Jahren	8,00 €	24,00 €	8,20 €	24,60 €
5.3 Instrumentenkarussell für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren (45 Min.) (inkl. Leihinstrumente)	16,00 €	48,00 €	16,30 €	48,90 €
5.4 Erweiterter Musikunterricht in Kooperation mit der Grundschule Egelsbach: Die Gebühren werden nach Absprache mit der Wilhelm-Leuschner-Schule Egelsbach festgelegt.				
Instrumental- und Gesangsunterricht				
5.5				
Einzelunterricht (60 Min.)	35,20 €	105,60 €	35,90 €	107,70 €
Einzelunterricht (45 Min.)	26,80 €	80,40 €	27,30 €	81,90 €
Einzelunterricht (30 Min.)	18,70 €	56,10 €	19,10 €	57,30 €
5.6				
Zweierunterricht (45 Min.)	17,00 €	51,00 €	17,30 €	51,90 €
Zweierunterricht (30 Min) nur für Flöte und Kinder bis 6 Jahren	10,30 €	30,90 €	10,50 €	31,50 €
5.7				
Dreierunterricht (45 Min.)	13,00 €	39,00 €	13,30 €	39,90 €
5.8				
Viererunterricht (45 Min.)	10,30 €	30,90 €	10,50 €	31,50 €
Pre-Ballett und Ballett und Tanz				
5.9				
Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (60 Min.)	12,30 €	36,90 €	12,50 €	37,50 €
Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (90 Min.)	18,45 €	55,35 €	18,75 €	56,25 €

GEBÜHREN FÜR ERWACHSENE pro Teilnehmer/in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr
Instrumental- und Gesangsunterricht,				
5.10 Einzelunterricht (60 Min.) Einzelunterricht (45 Min.) Einzelunterricht (30 Min.)	39,00 € 29,60 € 20,60 €	117,00 € 88,80 € 61,80 €	39,70 € 30,20 € 21,00 €	119,10 € 90,60 € 63,00 €
5.11 Zweierunterricht (45 Min.)	18,70 €	56,10 €	19,10 €	57,30 €
5.12 Dreierunterricht (45 Min.)	14,00 €	42,00 €	14,30 €	42,90 €
5.13 Viererunterricht (45 Min.)	11,30 €	33,90 €	11,60 €	34,80 €
5.14 Zehnerkarte (45 Min.)	35,00 €	Einmalige Gebühr 350,00 €	35,70 €	Einmalige Gebühr 357,00 €
GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE und ERWACHSENE pro Teilnehmer/in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr
Ensembles, Chor, Bandcoaching, Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie				
5.15 Bandcoaching Bandcoaching für TeilnehmerInnen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten	9,30 € 11,70 €	27,90 € 35,10 €	9,50 € 11,90 €	28,50 € 35,70 €
5.16 Ensembles und Chor Ensembles und Chor für TeilnehmerInnen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten	1,70 € 5,00 €	5,10 € 15,00 €	1,70 € 5,00 €	5,10 € 15,00 €
5.17 Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie für TeilnehmerInnen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten	3,70 € 5,30 €	11,10 € 15,90 €	3,80 € 5,40 €	11,40 € 16,20 €
5.18 GastteilnehmerInnen, die an Proben vor einem Konzert teilnehmen	4,80 €	14,40 €	4,90 €	14,70 €

- 5.19** Änderung der Gruppengröße bei Gruppenunterricht
Die Unterrichtsgebühr richtet sich nach der Größe einer Unterrichtsgruppe. Verkleinert oder vergrößert sich die Gruppe durch Ab-, An- oder Ummeldungen, wird der Unterricht in der jeweils neuen Gruppengröße mit der entsprechenden Änderung der Unterrichtsgebühr fortgeführt. Verbleibt nur ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin in der Gruppe, wird der Unterricht mit der Gebühr Einzelstunde 30 Minuten fortgeführt. Im Fall, dass die Änderung der Gruppengröße auch zu einer Änderung der Unterrichtsgebühr führt, entsteht ein Sonderkündigungsrecht. Nach Zugang der Mitteilung der VHS-Musikschule über die Änderung der Gruppengröße, muss die schriftliche Kündigung innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde Egelsbach, VHS-Musikschule, eingehen.
- 5.20** Leihinstrumente
Leihinstrumente stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung.
Die monatliche Leihgebühr für die Instrumente Blockflöte, Gitarre, Violine, Trompete, Posaune und Keyboard beträgt 6,00 €.
Die monatliche Leihgebühr für die Instrumente Saxophon, Querflöte, Klarinette, Violoncello und E-Piano beträgt 10,00 €.
Die Leihdauer kann begrenzt werden.
Die Leihgebühr wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr fällig.

6 UNTERRICHTSERTEILUNG

- 6.1** Die Teilnehmerin / der Teilnehmer verpflichtet sich mit der Anmeldung, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und an den gestellten Aufgaben nach bestem Vermögen zu arbeiten.
- 6.2** Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach den zur Verfügung stehenden freien Plätzen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die VHS-Musikschule besteht nicht.
- 6.3** Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich bei einer bestimmten Lehrkraft während der Schulzeit statt. Während der hessischen Schulferien, beweglichen Ferientagen und an Feiertagen findet (abgesehen von individuell mit der Lehrkraft vereinbarten Vor- oder Nachholterminen) kein Unterricht statt. Am Freitag und Samstag vor Beginn der hessischen Schulferien ist regulär Unterricht.
- 6.4** Falls es aus organisatorischen Gründen notwendig wird, kann die VHS-Musikschule die Unterrichtszeit ändern oder eine andere Lehrkraft mit dem Unterricht beauftragen.
- 6.5** Der Unterricht findet in den Räumen der VHS und VHS-Musikschule (Alte Schule, Rheinstr. 72, 63329 Egelsbach) sowie in anderen, von der VHS und VHS-Musikschule bestimmten Räumlichkeiten statt.
Die jeweils gültigen Hausordnungen, Benutzungsordnungen und Satzungen sind einzuhalten.

7 GEBÜHRENPFLICHT, FÄLLIGKEIT

- 7.1** Das VHS-Musikschuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.
- 7.2** Die Unterrichtsgebühr ist ein Jahresbeitrag für ein VHS-Musikschuljahr und ist in 12 Monatsbeiträgen – auch während der unterrichtsfreien Zeit (z.B. Ferien) – zu entrichten. Für einen Jahresbeitrag erhält die Teilnehmerin / der Teilnehmer 36 Unterrichtseinheiten (UE).
- 7.3** Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung beigelegt sein.
- 7.4** Die Kursgebühr für Musik- und Ballettkurse wird zum 15. jeden Monats fällig. Die Kursgebühren sind bei vorübergehender Schließung der VHS und VHS-Musikschule weiterzuzahlen.

8 GEBÜHRENRÜCKERSTATTUNG

8.1 Die VHS-Musikschule gewährleistet 36 Unterrichtseinheiten im Musikschuljahr. Kann der Unterricht nicht stattfinden, weil die Lehrkraft verhindert oder erkrankt ist, bietet die Lehrkraft nach Möglichkeit einen Ersatztermin an oder eine Vertretung übernimmt den Unterricht. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Kann der Ersatztermin von der Teilnehmerin / dem Teilnehmer nicht wahrgenommen werden, gilt die Unterrichtseinheit als gegeben und es besteht kein weiterer Anspruch auf Unterricht oder Erstattung. Sollten am Ende des Musikschuljahres die garantierten 36 Unterrichtseinheiten von Seiten der VHS-Musikschule nicht erreicht werden und bei fortbestehendem Vertragsverhältnis auch nicht im folgenden Jahr nachgeholt werden können, erstattet die VHS-Musikschule überzahlte Leistungen **auf Antrag** zurück.

Bei Unterrichtsausfall bedingt durch höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung der Gebühr. Die Unterrichtseinheit gilt damit als gegeben.

8.2 Kann die Teilnehmerin / der Teilnehmer nicht zum Unterricht erscheinen, bittet die VHS-Musikschule um frühzeitige Benachrichtigung. Wird der Unterricht aus Gründen, die bei der Teilnehmerin / dem Teilnehmer liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsgeldes. Die Unterrichtseinheit gilt damit als gegeben. Der Unterricht ist nicht übertragbar, auch nicht stundenweise.

8.3 Sagt ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin von Gruppenunterricht den Unterricht ab, muss die Unterrichtseinheit trotzdem bezahlt werden. Fehlen alle Gruppenmitglieder gilt die Regelung 8.2.

9 ERMÄßIGUNG DER MUSIKSCHULGEBÜHR

9.1 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Egelsbach, deren Eltern arbeitslos gemeldet sind bzw. die laufende Hilfe nach dem SGB II und SGB XII beziehen, erhalten, sofern ein freier Unterrichtsplatz zur Verfügung steht, auf Antrag eine Ermäßigung der Musikschulgebühr um 40 Prozent. Der jeweils aktuelle Bewilligungsbescheid ist zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

9.2 Die Ermäßigung der Musikschulgebühren wird nur für den Zeitraum gewährt, für den die Leistungen nach SGB II oder SGB XII in dem vorgelegten Bescheid bewilligt werden.

9.3 Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch. Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

9.4 Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besteht erst mit Beginn des Monats der Vorlage entsprechender Nachweise, die zur Ermäßigung berechtigen. Ein über den laufenden Monat hinausgehender rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen. Die Ermäßigung ist auf jeweils 6 Monate bzw. den Zeitraum des Bewilligungsbescheides befristet.

9.5 Nach dieser Zeit erlischt der Anspruch, falls vor Semesterbeginn kein aktueller Bewilligungsbescheid über den fortdauernden Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII vorgelegt wird.

9.6 Der Erwachsenen-Tarif gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Teilnehmende, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemeinbildende oder berufliche Vollzeitschule besuchen, Lehrlinge, Studenten oder Personen, die einen anerkannten Freiwilligendienst absolvieren, zahlen nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung (Schul-, Ausbildungs-, Studienbescheinigung oder Bescheinigung des Freiwilligendienstes) den Tarif für Kinder und Jugendliche.

- 9.7** Für Instrumental- und Gesangsunterricht wird eine Familienermäßigung gewährt: Als Familie gilt: Erziehungsberechtigte Personen und ihre Kinder; verheiratete, verpartnerte oder in einer Lebensgemeinschaft zusammenlebende Paare mit ihren (Stief-)Kindern; Geschwister und Halbgeschwister
Werden aus einer Familie zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet, so bezahlt ein Familienmitglied die volle Gebühr, während das zweite und jedes weitere Mitglied 10% Ermäßigung erhält.
Grundsätzlich gilt: Für den teuersten Unterricht muss jeweils die volle Gebühr bezahlt werden. Alle Ermäßigungen müssen schriftlich beantragt werden.
Die Elementarfächer *Musik für Babys und Kleinkinder*, *Musikalische Früherziehung*, *Instrumentenkarussell* sowie die Ergänzungsfächer *Ensembles*, *Chor*, *Bandcoaching*, *Solfeggio*, *Gehörbildung* und *Musiktheorie* gelten nicht als Instrumental- oder Gesangsunterricht; sie bleiben deshalb auch bei der Gewährung von Unterrichtsermäßigungen unberücksichtigt.

Ermäßigte Gebührensätze ab dem 2. und jedem weiteren Familienmitglied

	Zeitraum		Zeitraum	
	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE pro Teilnehmer/in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr
Instrumental- und Gesangsunterricht				
9.8				
Einzelunterricht (60 Min.)	31,68 €	95,04 €	32,31 €	96,93 €
Einzelunterricht (45 Min.)	24,12 €	72,36 €	24,57 €	73,71 €
Einzelunterricht (30 Min.)	16,83 €	50,49 €	17,19 €	51,57 €
9.9				
Zweierunterricht (45 Min.)	15,30 €	45,90 €	15,57 €	46,71 €
Zweierunterricht (30 Min.)	9,27 €	27,81 €	9,45 €	28,35 €
9.10				
Dreierunterricht (45 Min.)	11,70 €	35,10 €	11,97 €	35,91 €
9.11				
Viererunterricht (45 Min.)	9,27 €	27,81 €	9,45 €	28,35 €
GEBÜHREN FÜR ERWACHSENE pro Teilnehmer/in				
Instrumental- und Gesangsunterricht				
9.12				
Einzelunterricht (60 Min.)	35,10 €	105,30 €	35,52 €	106,56 €
Einzelunterricht (45 Min.)	26,64 €	79,92 €	27,12 €	81,36 €
Einzelunterricht (30 Min.)	18,54 €	55,62 €	18,87 €	56,61 €
9.13				
Zweierunterricht (45 Min.)	16,83 €	50,49 €	17,16 €	51,48 €
9.14				
Dreierunterricht (45 Min.)	12,60 €	37,80 €	14,91 €	44,73 €
9.15				
Viererunterricht (45 Min.)	10,17 €	30,51 €	10,38 €	31,14 €

GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE und ERWACHSENE pro Teilnehmer/in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr
9.16 GastteilnehmerInnen, die an Proben vor einem Konzert teilnehmen	4,32 €	12,96 €	4,41 €	13,23 €

10 PROBEZEIT / KÜNDIGUNG DES MUSIKUNTERRICHTES

- 10.1** Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 10.2** Der erste Monat gilt als (kostenpflichtige) Probezeit. In dieser Zeit kann die Teilnehmerin / der Teilnehmerin bzw. dessen Erziehungsberechtigten den Unterricht ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine Kündigung muss bis spätestens drei Wochen nach dem ersten Unterrichtstermin schriftlich im Büro der VHS eingegangen sein. Es genügt nicht, lediglich die Lehrkraft zu informieren. Erfolgt die Kündigung in der Probezeit fristgemäß, wird lediglich ein Zwölftel der Jahresgebühr abgebucht („Probemonat“).
- 10.3** Die schriftliche Kündigung des Musik- und Ballettunterrichtes ist zu folgenden Terminen möglich: zum Ablauf des Februars und zum Ablauf des Augusts. Sie muss bis zum 31.01., oder 31.07. jeden Jahres, im VHS-Büro vorliegen. Bei Fristversäumnis wird die Gebühr für weitere sechs Monate fällig.
- 10.4** In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kündigungen zu einem anderen Termin als dem angegebenen akzeptiert werden.
- 10.5** Die unter 10.3 genannten Kündigungsfristen gelten nicht für die Teilnahme am Instrumentenkarussell. Das Angebot gilt jeweils vom 01.09. des laufenden Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. In Ausnahmefällen ist eine Kündigung innerhalb dieser 12 Monate möglich (s. 10.4).
- 10.6** Die Gemeinde Egelsbach, die VHS-Musikschule kann, in folgenden Fällen die Teilnehmerin / den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der VHS-Musikschule ausschließen:
- Vernachlässigung des Unterrichtsbesuchs,
 - massive und andauernde Störungen des Unterrichts durch eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer,
 - wenn einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer die Eignung für die jeweilige Unterrichtsform oder das Instrument fehlt,
 - Verstöße gegen Schul- bzw. Hausordnungen,
 - Zweimaliges Nichtzahlen der Unterrichtsgebühr.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann der fristlose Verweis von der VHS-Musikschule erfolgen.

Wird eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer von der VHS-Musikschule ausgeschlossen, ist die Unterrichtsgebühr bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu zahlen.

11 ZEHNERKARTEN

Die Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule der Gemeinde Egelsbach findet Anwendung:

- 11.1** Die VHS-Musikschule bietet ein Abonnement für 10 Unterrichtseinheiten Instrumental- und Gesangsunterricht à 45 Minuten Einzelunterricht an (Gebührensätze gemäß §3 Nr. 5.14).
- 11.2** Das Angebot richtet sich ausschließlich an erwachsene Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

- 11.3 Der fällige Gesamtbetrag wird bei Aushändigung der Zehnerkarte vom angegebenen Konto per Lastschrift eingezogen.
- 11.4 Die Zehnerkarte ist für ein Jahr und eine Lehrkraft gültig. Unterrichtseinheiten, die nicht innerhalb dieser Zeit in Anspruch genommen werden, verfallen.
- 11.5 Auf Grund der begrenzten Laufzeit entfällt die Probezeit. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung im Falle einer vorzeitigen Beendigung seitens der Teilnehmerin / des Teilnehmers.
- 11.6 Die Unterrichtstermine werden in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft vereinbart.
- 11.7 Termine, die vom Teilnehmer weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Unterrichtsstunde abgesagt werden, müssen berechnet werden.
- 11.8 Familienermäßigung wird nicht gewährt.

§ 4

Gebührenbefreiung, Stundung, Niederschlagung

Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§222, 227, 261 AO.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der VHS und VHS-Musikschule besteht nur während der Kurs- bzw. Unterrichtszeit. Sie beginnt beim Betreten des Kurs- bzw. Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen desselben.

§ 7

Gesundheitsbestimmungen

Bei auftretenden ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern, Röteln, etc.) sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen nach dem *Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Mensch (Infektionsschutzgesetz), § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes* verpflichtend. Es muss die zuständige Lehrkraft und die Schulleitung unverzüglich informiert werden.

§ 8

Datenschutz / Sonstige Vereinbarungen

1. Erhebung und Verarbeitung von Daten

Die VHS und VHS-Musikschule erhebt und verarbeitet Ihre persönlichen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die mit der Anmeldung erhobenen Daten werden in der elektronischen Datenverarbeitung der Gemeinde Egelsbach gespeichert, sowie in Papierform verwahrt.

Name, Adresse, Telefonnummern, Email-Adresse werden an die Dozentinnen und Dozenten der VHS sowie die Lehrkräfte der VHS-Musikschule weitergegeben. Ein Abgleich mit anderen Daten bzw. eine andere Weitergabe an Dritte findet nicht statt mit Ausnahme bei Prüfungen (an die Vergabestelle des Zertifikates), Kursen gemäß Zuwanderungsgesetz (z.B. an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) oder Auftragsmaßnahmen (z.B. Bundesagentur für Arbeit). Soweit bei anderen Veranstaltungen die Weitergabe Ihrer persönlichen Daten vorgesehen ist, ist in der Beschreibung der Veranstaltung darauf hingewiesen.

2. Ton- und Bildaufnahmen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der VHS und VHS-Musikschule erklären ihr / sein Einverständnis mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträgern (einschließlich der Vervielfältigung), die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Konzerten der VHS und VHS-Musikschule Egelsbach gemacht werden. Sie / Er überträgt etwa hieraus entstehende Rechte mit der Anerkennung der Schul- und Gebührenordnung auf die VHS und VHS-Musikschule Egelsbach.

3. Änderungen und Ergänzungen

Von Änderungen (z. B. Adressänderung bei Umzug etc.) und Ergänzungen ist die VHS und VHS-Musikschule umgehend schriftlich zu informieren. Bei verspäteter Bekanntgabe persönlicher Verhältnisse (Umzug, Wegfall von Ermäßigungsvoraussetzungen etc.) ist mit Nachforderungen zu rechnen.

4. Bestandteil der Anmeldung

Diese Schul- und Gebührenordnung ist Teil der Anmeldung für einen VHS-Kurs bzw. der Anmeldung an der VHS-Musikschule.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule Egelsbach vom 01. Januar 2017 außer Kraft.

Synopse

Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach

Alt	Neu
Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach	Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach
<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2015 (GVBl. S. 618) des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I Nr. 1 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz am 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 14.12.2016 nachstehende Satzung über die Gebührenordnung der Volkshochschule und VHS-Musikschule Egelsbach erlassen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2015 (GVBl. S. 618) des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I Nr. 1 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz am 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) und das Gesetz zur Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25.08.2001 (GVBl. I 2001 S. 370) in der Fassung vom 24.03.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am XX.XX.2018 nachstehende Satzung über die Schul- und Gebührenordnung der Volkshochschule und VHS-Musikschule Egelsbach erlassen:</p>
§ 2 Gebührenerhebung	§ 2 Gebührenerhebung
<p>Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule/ Musikschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben, sofern die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind. Bildungsberatung ist gebührenfrei.</p>	<p>Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule / VHS-Musikschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben, sofern die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind. Bildungsberatung ist gebührenfrei.</p>

§ 3
Gebührenhöhe

1 VOLKSHOCHSCHULKURSE

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (1 Unterrichtseinheit UE= 45 Minuten). In Ausnahmefällen können aus pädagogischen Gründen auch Zeitstunden festgesetzt werden, die Gebühr errechnet sich dann analog zur Unterrichtseinheit.

Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgesetzt:

- 1.1** Stoffgebiete 1 (Politische Bildung), 2 (Kreativkurse), 4 (Sprachen)
(Ausgenommen Sonderveranstaltungen) **2,60 €** je Unterrichtseinheit
- 1.2** Stoffgebiete 3 (Sport und Gesundheit) **3,40 €** je Unterrichtseinheit
(Ausgenommen Sonderveranstaltungen)

§ 3
Gebührenhöhe

1 VOLKSHOCHSCHULKURSE

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (1 Unterrichtseinheit UE = 45 Minuten). In Ausnahmefällen können aus pädagogischen Gründen auch Zeitstunden festgesetzt werden, die Gebühr errechnet sich dann analog zur Unterrichtseinheit.

Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgesetzt:

- 1.1** Ab 01.09.2018:
Stoffgebiete 1 (*Politik, Gesellschaft, Umwelt*),
2 (*Kultur, Gestalten*),
4 (*Sprachen*),
5 (*Arbeit, Beruf*), (ausgenommen Sonderveranstaltungen) **2,65 €**
je Unterrichtseinheit
- Ab 01.09.2020:
Stoffgebiete 1 (*Politik, Gesellschaft, Umwelt*),
2 (*Kultur, Gestalten*),
4 (*Sprachen*),
5 (*Arbeit, Beruf*), (ausgenommen Sonderveranstaltungen) **2,70 €**
je Unterrichtseinheit
- Ab 01.09.2018:
Stoffgebiete 3 (*Gesundheit*) (ausgenommen Sonderveranstaltungen) **3,40 €**
je Unterrichtseinheit
- Ab 01.09.2020:
Stoffgebiete 3 (*Gesundheit*) (ausgenommen Sonderveranstaltungen)

- 1.3 Die Mindestteilnehmerzahl eines VHS-Kurses beträgt 10 Personen. Dies gilt nicht für extra ausgewiesene Sonderveranstaltungen, Seminare und Kurse. Wird die Mindestzahl von 10 TeilnehmerInnen oder Teilnehmern je Veranstaltung um bis zu 5 unterschritten, so kann der Kurs gleichwohl unter folgender Bedingung stattfinden: Die verbleibenden TeilnehmerInnen und Teilnehmer erklären sich bereit, die entfallenen Gebühren zusätzlich zu übernehmen.
- 1.4 In besonderen Ausnahmefällen können die Gebühren von den o. g. Sätzen abweichen, um erhöhte Ausgaben für die betreffende Veranstaltung auszugleichen.
- 1.5 Für zusätzliche Aufwendungen (Ausgaben für Werkmaterial, Geräte, etc.) können Zuschläge zu den Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Zuschläge richtet sich nach den Selbstkosten.
- 1.6 Für Sonderveranstaltungen, Projekte (Kurse, Vorträge, Seminare, etc.) setzt die Volkshochschule die Gebühren nach der Höhe der Aufwendungen fest.

- 1.2 Die Mindestteilnehmerzahl eines VHS-Kurses beträgt 10 Personen. Dies gilt nicht für extra ausgewiesene Sonderveranstaltungen, Seminare und Kurse. Wird die Mindestzahl von 10 TeilnehmerInnen oder Teilnehmern je Veranstaltung um bis zu 5 unterschritten, so kann der Kurs gleichwohl unter folgender Bedingung stattfinden: Die verbleibenden TeilnehmerInnen und Teilnehmer erklären sich bereit, die entfallenen Gebühren zusätzlich zu übernehmen.
- 1.3 In besonderen Ausnahmefällen können die Gebühren von den o. g. Sätzen abweichen, um erhöhte Ausgaben für die betreffende Veranstaltung auszugleichen.
- 1.4 Für zusätzliche Aufwendungen (Ausgaben für Werkmaterial, Geräte, etc.) können Zuschläge zu den Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Zuschläge richtet sich nach den Selbstkosten.
- 1.5 Für Sonderveranstaltungen, Projekte (Kurse, Vorträge, Seminare, etc.) setzt die Volkshochschule die Gebühren nach der Höhe der Aufwendungen fest.

5 VHS-MUSIKSCHULE

GEBÜHREN FÜR KINDER, SCHÜLER, STUDENTEN pro Monat und Teilnehmer/in

5.1 Frühmusikalische Erziehung für Vorschulkinder und Solfeggio für Kinder zwischen 5 und 7 Jahren (ab 5 Kindern)

5.2 Musik für Babys und Kleinkinder

Instrumental- und Gesangsunterricht, Musiktheorie und Gehörbildung, Solfeggio

5.3 Einzelunterricht (60 Min.)
Einzelunterricht (45 Min.)
Einzelunterricht (30 Min.)

5.4 Zweierunterricht (60 Min.)

2 VHS-MUSIKSCHULE

	Zeitraum		Zeitraum	
	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE pro Teilnehmer /in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr

<p>Zweierunterricht (45 Min.) Zweierunterricht (30 Min.) nur für Flöte und Kinder bis 6 Jahren</p> <p>5.5 Viererunterricht (60 Min.) Viererunterricht (45 Min.)</p> <p>5.6 Gastschüler, die an Proben vor einem Konzert teilnehmen</p> <p>Ballett, Kindertanz, Pre-Ballett, monatlich ab 5 Kindern 35,00 €</p>	<p>Musikalische Früherziehung, Instrumentenkarussell, erweiterter Musikunterricht</p>				
	<p>5.1 Musik für Babys und Kleinkinder (ab 5 Kindern)</p>	<p>8,65 €</p>	<p>25,95 €</p>	<p>8,65 €</p>	<p>25,95 €</p>
	<p>5.2 Musikalische Früherziehung für Kinder zwischen 3 und 7 Jahren</p>	<p>8,00 €</p>	<p>24,00 €</p>	<p>8,20 €</p>	<p>24,60 €</p>
	<p>5.3 Instrumentenkarussell für Kinder zwischen 6 und 10</p>	<p>16,00 €</p>	<p>48,00 €</p>	<p>16,30 €</p>	<p>48,90 €</p>

	Jahren (45 Min.) (inkl. Leihinstrumente)				
	5.4 Erweiterter Musikunterricht in Kooperation mit der Grundschule Egelsbach: Die Gebühren werden nach Absprache mit der Wilhelm-Leuschner-Schule Egelsbach festgelegt.				
	Instrumental- und Gesangsunterricht				

	5.5				
	Einzelunterricht (60 Min.)	35,20 €	105,60 €	35,90 €	107,70 €
		26,80 €	80,40 €	27,30 €	81,90 €
		18,70 €	56,10 €	19,10 €	57,30 €
	Einzelunterricht (45 Min.)				
	Einzelunterricht (30 Min.)				
	5.6				
	Zweierunterricht (45 Min.)	17,00 €	51,00 €	17,30 €	51,90 €
		10,30 €	30,90 €	10,50 €	31,50 €
	Zweierunterricht (30 Min) nur für Flöte und Kinder bis 6 Jahren				
5.7					
	13,00 €	39,00 €	13,30 €	39,90 €	

	Dreierunterricht (45 Min.)				
	5.8				
	Viererunterricht (45 Min.)	10,30 €	30,90 €	10,50 €	31,50 €
	Pre-Ballett und Ballett und Tanz				
	5.9				
Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (60 Min.)	12,30 €	36,90 €	12,50 €	37,50 €	
Pre-Ballett, Ballett, Tanz, ab 5 Kindern (90 Min.)	18,45 €	55,35 €	18,75 €	56,25 €	
<u>GEBÜHREN FÜR ERWACHSENE</u> pro Monat und Teilnehmer/in	GEBÜHREN FÜR ERWACHSENE pro	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr
Instrumental- und Gesangsunterricht, Musiktheorie und Gehörbildung, Solfeggio					

<p>2.1 Einzelunterricht (60 Min.) Einzelunterricht (45 Min.) Einzelunterricht (30 Min.)</p> <p>2.2 Zweierunterricht (60 Min.) Zweierunterricht (45 Min.)</p> <p>2.3 Viererunterricht (60 Min.) Viererunterricht (45 Min.)</p> <p>Wird die Mindestzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Gruppenunterricht unterschritten, so kann der Kurs gleichwohl unter folgender Bedingung stattfinden: Die verbleibenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer erklären sich bereit, die entfallenen Gebühren zusätzlich zu übernehmen.</p> <p>2.4 Leihinstrumente</p> <p>Leihinstrumente stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung.</p> <p>Die monatliche Leihgebühr beträgt</p> <p>Die Leihdauer kann begrenzt werden. Die Leihgebühr wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr fällig.</p>	Teilnehmer /in				
	Instrumental- und Gesangsunterricht,				
	5.10				
	Einzelunterricht (60 Min.)	39,00 €	117,00 €	39,70 €	119,10 €
		29,60 €	88,80 €	30,20 €	90,60 €
	Einzelunterricht (45 Min.)	20,60 €	61,80 €	21,00 €	63,00 €
	Einzelunterricht (30 Min.)				
	5.11				
	Zweierunterricht (45 Min.)	18,70 €	56,10 €	19,10 €	57,30 €
5.12					
Dreierunterricht (45	14,00 €	42,00 €	14,30 €	42,90 €	

	Min.)				
	5.13				
	Viererunterricht (45 Min.)	11,30 €	33,90 €	11,60 €	34,80 €
	5.14		Einmalige Gebühr		Einmalige Gebühr
	Zehnerkarte (45 Min.)	35,00 €	350,00 €	35,70 €	357,00 €
	GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE und ERWACHSENE pro Teilnehmer /in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr
	Ensembles , Chor, Bandcoaching, Solfeggio, Gehörbildung,				

	Musiktheorie				
	5.15 Bandcoaching Bandcoaching für TeilnehmerInnen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten	9,30 € 11,70 €	27,90 € 35,10 €	9,50 € 11,90 €	28,50 € 35,70 €
	5.16 Ensembles und Chor Ensembles und Chor für TeilnehmerInnen, die	1,70 € 5,00 €	5,10 € 15,00 €	1,70 € 5,00 €	5,10 € 15,00 €

	keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten				
	5.17				
	Solfeggio, Gehörbildung,	3,70 €	11,10 €	3,80 €	11,40 €
	Musiktheorie	5,30 €	15,90 €	5,40 €	16,20 €
	Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie für TeilnehmerInnen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten				
	5.18				
	GastteilnehmerInnen,	4,80 €	14,40 €	4,90 €	14,70 €

die an Proben vor einem Konzert teilnehmen				

5.19 Änderung der Gruppengröße bei Gruppenunterricht
 Die Unterrichtsgebühr richtet sich nach der Größe einer Unterrichtsgruppe. Verkleinert oder vergrößert sich die Gruppe durch Ab-, An- oder Ummeldungen, wird der Unterricht in der jeweils neuen Gruppengröße mit der entsprechenden Änderung der Unterrichtsgebühr fortgeführt. Verbleibt nur ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin in der Gruppe, wird der Unterricht mit der Gebühr Einzelstunde 30 Minuten fortgeführt. Im Fall, dass die Änderung der Gruppengröße auch zu einer Änderung der Unterrichtsgebühr führt, entsteht ein Sonderkündigungsrecht. Nach Zugang der Mitteilung der VHS-Musikschule über die Änderung der Gruppengröße, muss die schriftliche Kündigung innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde Egelsbach, VHS-Musikschule, eingehen.

Leihinstrumente

Leihinstrumente stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung.
 Die monatliche Leihgebühr für die Instrumente Blockflöte, Gitarre, Violine, Trompete, Posaune und Keyboard beträgt 6,00 €.
 Die monatliche Leihgebühr für die Instrumente Saxophon, Querflöte, Klarinette, Violoncello und E-Piano beträgt 10,00 €.
 Die Leihdauer kann begrenzt werden.
 Die Leihgebühr wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr fällig.

neu eingefügt:
6 UNTERRICHTSERTEILUNG

6.1 Die Teilnehmerin / der Teilnehmer verpflichtet sich mit der

	<p>Anmeldung, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und an den gestellten Aufgaben nach bestem Vermögen zu arbeiten.</p> <p>6.2 Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach den zur Verfügung stehenden freien Plätzen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die VHS-Musikschule besteht nicht.</p> <p>6.3 Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich bei einer bestimmten Lehrkraft während der Schulzeit statt. Während der hessischen Schulferien, beweglichen Ferientagen und an Feiertagen findet (abgesehen von individuell mit der Lehrkraft vereinbarten Vor- oder Nachholterminen) kein Unterricht statt. Am Freitag und Samstag vor Beginn der hessischen Schulferien ist regulär Unterricht.</p> <p>6.4 Falls es aus organisatorischen Gründen notwendig wird, kann die VHS-Musikschule die Unterrichtszeit ändern oder eine andere Lehrkraft mit dem Unterricht beauftragen.</p> <p>6.5 Der Unterricht findet in den Räumen der VHS und VHS-Musikschule (Alte Schule, Rheinstr. 72, 63329 Egelsbach) sowie in anderen, von der VHS und VHS-Musikschule bestimmten Räumlichkeiten statt. Die jeweils gültigen Hausordnungen, Benutzungsordnungen und Satzungen sind einzuhalten.</p>
<p>6 <u>GEBÜHRENPFLICHT, FÄLLIGKEIT</u></p> <p>6.1 Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung beigelegt sein. Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach den zur Verfügung stehenden freien Plätzen.</p> <p>6.2 Die Kursgebühr für Musik- und Ballettkurse wird zum 15. jeden Monats fällig. Entsteht ein Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monatsgebühren, erlischt das Anrecht auf Teilnahme am Unterricht zum darauffolgenden Quartalsende. Die Kursgebühren sind bei vorübergehender Schließung der VHS/Musikschule weiterzuzahlen.</p>	<p>7 <u>GEBÜHRENPFLICHT, FÄLLIGKEIT</u></p> <p>7.1 Das VHS-Musikschuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.</p> <p>7.2 Die Unterrichtsgebühr ist ein Jahresbeitrag für ein VHS-Musikschuljahr und ist in 12 Monatsbeiträgen – auch während der unterrichtsfreien Zeit (z.B. Ferien) – zu entrichten. Für einen Jahresbeitrag erhält die Teilnehmerin / der Teilnehmer 36 Unterrichtseinheiten (UE).</p> <p>7.3 Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung beigelegt sein.</p> <p>7.4 Die Kursgebühr für Musik- und Ballettkurse wird zum 15. jeden Monats fällig.</p>

<p>7 <u>KÜNDIGUNG DES MUSIKUNTERRICHTES</u></p> <p>7.1 Die schriftliche Kündigung des Musik-und Ballettunterrichtes ist immer zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09.und 31.12.) möglich. Sie muss bis zum 15.03., 15.06., 15.09., oder 15.12., im VHS-Büro vorliegen. Bei Fristversäumnis wird die Gebühr für ein weiteres Quartal fällig.</p> <p>8 <u>GEBÜHRENRÜCKERSTATTUNG</u></p> <p>8.1 Muss ein Unterricht wegen Erkrankung der Lehrkraft ausfallen, ist die Lehrkraft verpflichtet, einen Ersatztermin zu nennen (außer Sonntag). Kann der Ersatztermin von der/dem Teilnehmerin/Teilnehmer nicht wahrgenommen werden, besteht kein weiterer Anspruch auf Unterricht oder Erstattung. Wird der Unterricht von der/dem Teilnehmerin/Teilnehmer abgesagt, besteht kein Ersatzanspruch. Bei Unterrichtsausfall, bedingt durch höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung der Gebühr.</p>	<p>Die Kursgebühren sind bei vorübergehender Schließung der VHS und VHS-Musikschule weiterzuzahlen.</p> <p><u>Entfällt an dieser Stelle</u></p> <p>8 <u>GEBÜHRENRÜCKERSTATTUNG</u></p> <p>8.1 Die VHS-Musikschule gewährleistet 36 Unterrichtseinheiten im Musikschuljahr. Kann der Unterricht nicht stattfinden, weil die Lehrkraft verhindert oder erkrankt ist, bietet die Lehrkraft nach Möglichkeit einen Ersatztermin an oder eine Vertretung übernimmt den Unterricht. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Kann der Ersatztermin von der Teilnehmerin / dem Teilnehmer nicht wahrgenommen werden, gilt die Unterrichtseinheit als gegeben und es besteht kein weiterer Anspruch auf Unterricht oder Erstattung. Sollten am Ende des Musikschuljahres die garantierten 36 Unterrichtseinheiten von Seiten der VHS-Musikschule nicht erreicht werden und bei fortbestehendem Vertragsverhältnis auch nicht im folgenden Jahr nachgeholt werden können, erstattet die VHS-Musikschule überzahlte Leistungen auf Antrag zurück.</p> <p>Bei Unterrichtsausfall bedingt durch höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung der Gebühr. Die Unterrichtseinheit gilt damit als gegeben.</p> <p>8.2 Kann die Teilnehmerin / der Teilnehmer nicht zum Unterricht erscheinen, bittet die VHS-Musikschule um frühzeitige Benachrichtigung. Wird der Unterricht aus Gründen, die bei der Teilnehmerin / dem Teilnehmer liegen, nicht</p>
---	---

wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsgeldes. Die Unterrichtseinheit gilt damit als gegeben. Der Unterricht ist nicht übertragbar, auch nicht stundenweise.

8.3 Sagt ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin von Gruppenunterricht den Unterricht ab, muss die Unterrichtseinheit trotzdem bezahlt werden. Fehlen alle Gruppenmitglieder gilt die Regelung 8.2.

9.3 Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch.

- Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

9.4 Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besteht erst mit Beginn des Monats der Vorlage entsprechender Nachweise, die zur Ermäßigung berechtigen.

- Ein über den laufenden Monat hinausgehender rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen.
- Die Ermäßigung ist auf jeweils 6 Monate bzw. den Zeitraum des Bewilligungsbescheides befristet.

9.5 Nach dieser Zeit erlischt der Anspruch, falls vor Semesterbeginn kein aktueller Bewilligungsbescheid über den fortdauernden Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII vorgelegt wird.

9.3 Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch. Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

9.4 Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besteht erst mit Beginn des Monats der Vorlage entsprechender Nachweise, die zur Ermäßigung berechtigen. Ein über den laufenden Monat hinausgehender rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen. Die Ermäßigung ist auf jeweils 6 Monate bzw. den Zeitraum des Bewilligungsbescheides befristet.

9.5 Nach dieser Zeit erlischt der Anspruch, falls vor Semesterbeginn kein aktueller Bewilligungsbescheid über den fortdauernden Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII vorgelegt wird.

9.6 Der Erwachsenen-Tarif gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Teilnehmende, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemeinbildende oder berufliche Vollzeitschule besuchen, Lehrlinge, Studenten oder Personen, die einen anerkannten Freiwilligendienst absolvieren, zahlen nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung (Schul-, Ausbildungs-, Studienbescheinigung oder Bescheinigung des Freiwilligendienstes) den Tarif für Kinder und Jugendliche.

9.7 Für Instrumental- und Gesangsunterricht wird eine

Familienermäßigung gewährt:
 Als Familie gilt: Erziehungsberechtigte Personen und ihre Kinder; verheiratete, verpartnerte oder in einer Lebensgemeinschaft zusammenlebende Paare mit ihren (Stief-)Kindern; Geschwister und Halbgeschwister
 Werden aus einer Familie zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet, so bezahlt ein Familienmitglied die volle Gebühr, während das zweite und jedes weitere Mitglied 10% Ermäßigung erhält.
 Grundsätzlich gilt: Für den teuersten Unterricht muss jeweils die volle Gebühr bezahlt werden. Alle Ermäßigungen müssen schriftlich beantragt werden.
 Die Elementarfächer *Musik für Babys und Kleinkinder, Musikalische Früherziehung, Instrumentenkarussell* sowie die Ergänzungsfächer *Ensembles, Chor, Bandcoaching, Solfeggio, Gehörbildung* und *Musiktheorie* gelten nicht als Instrumental- oder Gesangsunterricht; sie bleiben deshalb auch bei der Gewährung von Unterrichtsermäßigungen unberücksichtigt.

Ermäßigte Gebührensätze ab dem 2. und jedem weiteren Familienmitglied

	Zeitraum		Zeitraum	
	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE pro Teilnehmer /in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr

	Instrumental- und Gesangsunterricht					
	9.8 Einzelunterricht (60 Min.) Einzelunterricht (45 Min.) Einzelunterricht (30 Min.)	31,68 € 24,12 € 16,83 €	95,04 € 72,36 € 50,49 €	32,31 € 24,57 € 17,19 €	96,93 € 73,71 € 51,57 €	
	9.9 Zweierunterricht (45 Min.) Zweierunterricht (30 Min)	15,30 € 9,27 €	45,90 € 27,81 €	15,57 € 9,45 €	46,71 € 28,35 €	
	9.10 Dreierunterricht (45 Min.)	11,70 €	35,10 €	11,97 €	35,91 €	
	9.11 Viererunterricht					

	icht (45 Min.)	9,27 €	27,81 €	9,45 €	28,35 €
	GEBÜHRE N FÜR ERWACHS ENE pro Teilnehmer/ in				
	Instrument al- und Gesangsu nterricht				
	9.12				
	Einzelunterr icht (60 Min.)	35,10 €	105,30 €	35,52 €	106,56 €
		26,64 €	79,92 €	27,12 €	81,36 €
	Einzelunterr icht (45 Min.)	18,54 €	55,62 €	18,87 €	56,61 €
	Einzelunterr icht (30 Min.)				
	9.13				
	Zweierunter				

	richt (45 Min.)	16,83 €	50,49 €	17,16 €	51,48 €
	9.14 Dreierunterricht (45 Min.)	12,60 €	37,80 €	14,91 €	44,73 €
	9.15 Viererunterricht (45 Min.)	10,17 €	30,51 €	10,38 €	31,14 €
	GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE und ERWACHSENE pro Teilnehmer/in	1 UE	Monatl. Gebühr	1 UE	Monatl. Gebühr
	9.16 GastteilnehmerInnen, die an Proben vor einem	4,32 €	12,96 €	4,41 €	13,23 €

Konzert teilnehmen					
-----------------------	--	--	--	--	--

neu eingefügt:

10 PROBEZEIT / KÜNDIGUNG DES MUSIKUNTERRICHTES

10.1 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

10.2 Der erste Monat gilt als (kostenpflichtige) Probezeit. In dieser Zeit kann die Teilnehmerin / der Teilnehmerin bzw. dessen Erziehungsberechtigten den Unterricht ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine Kündigung muss bis spätestens drei Wochen nach dem ersten Unterrichtstermin schriftlich im Büro der VHS eingegangen sein. Es genügt nicht, lediglich die Lehrkraft zu informieren. Erfolgt die Kündigung in der Probezeit fristgemäß, wird lediglich ein Zwölftel der Jahresgebühr abgebucht („Probemonat“).

10.3 Die schriftliche Kündigung des Musik-und Ballettunterrichtes ist zu folgenden Terminen möglich: zum Ablauf des Februars und zum Ablauf des Augusts. Sie muss bis zum 31.01., oder 31.07. jeden Jahres, im VHS-Büro vorliegen. Bei Fristversäumnis wird die Gebühr für weitere sechs Monate fällig.

10.4 In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kündigungen zu einem anderen Termin als dem angegebenen akzeptiert werden.

10.5 Die unter 10.3 genannten Kündigungsfristen gelten nicht für die Teilnahme am Instrumentenkarussell. Das Angebot gilt jeweils vom 01.09. des laufenden Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. In Ausnahmefällen ist eine Kündigung innerhalb dieser 12 Monate möglich (s. 10.4).

10.6 Die Gemeinde Egelsbach, die VHS-Musikschule kann, in folgenden Fällen die Teilnehmerin / den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der VHS-Musikschule ausschließen:

	<ul style="list-style-type: none"> - Vernachlässigung des Unterrichtsbesuchs, - massive und andauernde Störungen des Unterrichts durch eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer, - wenn einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer die Eignung für die jeweilige Unterrichtsform oder das Instrument fehlt, - Verstöße gegen Schul- bzw. Hausordnungen, - Zweimaliges Nichtzahlen der Unterrichtsgebühr. <p>In besonders schwerwiegenden Fällen kann der fristlose Verweis von der VHS-Musikschule erfolgen. Wird eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer von der VHS-Musikschule ausgeschlossen, ist die Unterrichtsgebühr bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu zahlen.</p>
	<p>neu eingefügt:</p> <p>11 <u>ZEHNERKARTEN</u></p> <p>Die Schul- und Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule der Gemeinde Egelsbach findet Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 11.1 Die VHS-Musikschule bietet ein Abonnement für 10 Unterrichtseinheiten Instrumental- und Gesangsunterricht à 45 Minuten Einzelunterricht an (Gebührensätze gemäß §3 Nr. 5.14). 11.2 Das Angebot richtet sich ausschließlich an erwachsene Teilnehmerinnen und Teilnehmer. 11.3 Der fällige Gesamtbetrag wird bei Aushändigung der Zehnerkarte vom angegebenen Konto per Lastschrift eingezogen. 11.4 Die Zehnerkarte ist für ein Jahr und eine Lehrkraft gültig. Unterrichtseinheiten, die nicht innerhalb dieser Zeit in Anspruch genommen werden, verfallen. 11.5 Auf Grund der begrenzten Laufzeit entfällt die Probezeit. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung im Falle einer vorzeitigen Beendigung seitens der Teilnehmerin / des Teilnehmers. 11.6 Die Unterrichtstermine werden in Absprache mit der

	<p>jeweiligen Lehrkraft vereinbart.</p> <p>11.7 Termine, die vom Teilnehmer weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Unterrichtsstunde abgesagt werden, müssen berechnet werden.</p> <p>11.8 Familienermäßigung wird nicht gewährt.</p>
	<p>neu eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung</p> <p>Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p>
	<p>neu eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Aufsichtspflicht</p> <p>Die Aufsichtspflicht der VHS und VHS-Musikschule besteht nur während der Kurs- bzw. Unterrichtszeit. Sie beginnt beim Betreten des Kurs- bzw. Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen desselben.</p>
	<p>neu eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gesundheitsbestimmungen</p> <p>Bei auftretenden ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern, Röteln, etc.) sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen nach dem <i>Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Mensch (Infektionsschutzgesetz), § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes</i> verpflichtend. Es muss die zuständige Lehrkraft und die Schulleitung unverzüglich informiert werden.</p>
	<p>neu eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Datenschutz / Sonstige Vereinbarungen</p> <p>1 Erhebung und Verarbeitung von Daten</p> <p>Die VHS und VHS-Musikschule erhebt und verarbeitet Ihre persönlichen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die mit der Anmeldung erhobenen Daten werden in der elektronischen Datenverarbeitung der Gemeinde</p>

Egelsbach gespeichert, sowie in Papierform verwahrt. Name, Adresse, Telefonnummern, Email-Adresse werden an die Dozentinnen und Dozenten der VHS sowie die Lehrkräfte der VHS-Musikschule weitergegeben. Ein Abgleich mit anderen Daten bzw. eine andere Weitergabe an Dritte findet nicht statt mit Ausnahme bei Prüfungen (an die Vergabestelle des Zertifikates), Kursen gemäß Zuwanderungsgesetz (z.B. an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) oder Auftragsmaßnahmen (z.B. Bundesagentur für Arbeit). Soweit bei anderen Veranstaltungen die Weitergabe Ihrer persönlichen Daten vorgesehen ist, ist in der Beschreibung der Veranstaltung darauf hingewiesen.

2 Ton- und Bildaufnahmen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der VHS und VHS-Musikschule erklären ihr / sein Einverständnis mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträgern (einschließlich der Vervielfältigung), die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Konzerten der VHS und VHS-Musikschule Egelsbach gemacht werden. Sie / Er überträgt etwa hieraus entstehende Rechte mit der Anerkennung der Schul- und Gebührenordnung auf die VHS und VHS-Musikschule Egelsbach.

3 Änderungen und Ergänzungen

Von Änderungen (z. B. Adressänderung bei Umzug etc.) und Ergänzungen ist die VHS und VHS-Musikschule umgehend schriftlich zu informieren. Bei verspäteter Bekanntgabe persönlicher Verhältnisse (Umzug, Wegfall von Ermäßigungsvoraussetzungen etc.) ist mit Nachforderungen zu rechnen.

4 Bestandteil der Anmeldung

Diese Schul- und Gebührenordnung ist Teil der Anmeldung für einen VHS-Kurs bzw. der Anmeldung an der VHS-Musikschule.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule Egelsbach vom 01. Mai 2013 außer Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule Egelsbach vom 01. Januar 2017 außer Kraft.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-10/2018

Dezernat I

Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 09.04.2018

1. Sozial- und Kulturausschuss	26.04.2018
2. Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2018
3. Gemeindevertretung	09.05.2018

Honorarordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach

Anlage(n):

- (1) Neufassung der Honorarordnung für die VHS und die VHS-Musikschule ab 01.09.2018
- (2) Synopse über die Honorarordnung VHS und die VHS- Musikschule 01.09.2018

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung**, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach ab 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule vom 01.01.2017 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

VHS-Musikschule

Ausgaben:

Geschätzte Honorare 2018 Musikschule alte Gebührenordnung	Geschätzte Honorare Musikschule 2018 (3-5%)		Geschätzte Honorare Musikschule 2020 (ca. 3%)	
€ 200.000,-	€ 210.000,-		€ 216.300,-	

Berechnungsgrundlage: Hochrechnung der Honorare von € 50.000,- für das 1. Quartal 2018

Honorare mit neuer Honorarordnung +5% gerechnet, obwohl zwischen 3-5% erhöht wird.

Ausgaben:

Ansatz Honorare 2018 VHS alte	Geschätzte Honorare VHS		Geschätzte Honorare	
-------------------------------	-------------------------	--	---------------------	--

Gebührenordnung	2018 (2%)		VHS 2020 (2%)	
€ 43.000,-	€ 43.800,-		~ € 44.677,-	

Erläuterungen:

1) Erhöhung der VHS-Honorare um 2% im Jahr 2018 und um 2% im Jahr 2020:

- a) Die Anhebung der VHS-Honorare dient zum einen zum Inflationsausgleich: 2017 lag die Inflationsrate in Deutschland bei 1,8%; Die Prognose für 2018 (Stand 26.03.2018) besagt je nach Quelle zwischen 1,5% und 1,7%.
- b) Die Honoraranhebung ist zum anderen daher notwendig, um die Honorare der VHS Egelsbach denen der einzelnen VHS im Kreis anzugleichen. Im Vergleich zu den anderen VHS im Kreis Offenbach bleibt die VHS Egelsbach auch mit Erhöhung die am fünfzweitwenigsten zahlende VHS von zwölf.

Tabelle 1 Honorare der VHS im Kreis Offenbach

VHS	Bestehendes Honorar	Geplantes Honorar 2018	Geplantes Honorar 2020
Heusenstamm	€ 19,50		
Obertshausen	€ 20,00		
Rodgau		€ 21,00	
Langen	€ 21,00		
Egelsbach	€ 21,60	€ 22,00	€ 22,40
Mühlheim	€ 22,00		
Neu-Isenburg		€ 22,-/ € 23,-	
Kreis Offenbach		€ 23,00	
Dreieich	€ 23,00		
Dietzenbach	€ 23,00		
Seligenstadt		€ 23,00	
Hainburg		€ 23,00	

2) Erhöhung der Musikschul-Honorare um 3-5% im Jahr 2018 und 3% im Jahr 2020:

- a) Insgesamt sind die Honorare, die die VHS-Musikschule zahlt, recht niedrig. Im Kreis Offenbach liegt sie zwar im mittleren Bereich, im Vergleich zum übrigen Rhein-Main-Gebiet aber im unteren Bereich. Eine moderate Anhebung von 3-5% der Honorare ist daher notwendig. Damit wird vermutlich bei den Honoraren, die lediglich um 3% angehoben werden (Zweierunterricht 45 Min. Kind, Viererunterricht 45 Min. Kind, Instrumentenkarussell, Zweierunterricht 45 Min. Erw.), die Inflation für 2018 und 2019 ausgeglichen. Bei den 5%-Erhöhungen ergibt sich zumindest eine Honorarerhöhung von vermutlich 1,5-2%.

- b) Als Inflationsausgleich ist ebenfalls eine erneute Erhöhung zwei Jahre 2020 später um 3% gedacht.

3) Ausnahme: Honorar für Ensembles und Chor

Vor allem die Vorbereitung von Ensemble-Unterricht und Chor ist sehr zeitaufwendig: Hier müssen für die Besetzung passende Stücke gesucht und gefunden bzw. oftmals dementsprechend umgeschrieben werden. Daher ist hier ein Honorar von € 100,00 pro Ensemble / Chor vorgesehen.

4) Musikschul-Honorare auf Grundlage von 36 Unterrichtseinheiten (UE):

Bei den Honoraren handelt es sich um eine monatliche Umlage; hierfür hat die Lehrkraft 36 UEs im Musikschuljahr zu erbringen; dies entspricht 3 UE pro Monat. Der Transparenz halber, und um Honorare bei (Sonder-)Veranstaltungen (s. nachfolgend) zahlen zu können, wird nicht nur das monatliche Honorar, sondern auch das Honorar pro UE ausgewiesen.

5) Honorarzählung bei (Sonder-)Veranstaltungen der VHS und VHS-Musikschule

Eine Honorarkraft zeichnet sich u. a. dadurch aus, dass sie nicht weisungsgebunden ist und keinem Arbeitgeber direkt unterworfen ist – weder fachlich, örtlich noch zeitlich. Daraus folgt, dass jede Tätigkeit, die eine Honorarkraft auf Grundlage eines Verkauftrags oder Dienstvertrags erbringt, mittels (vereinbarten) Honorar zu bezahlen ist. Es ist nicht tragbar, dass Dozentinnen und Dozenten sowie Musikschullehrkräfte an der VHS und VHS-Musikschule Egelsbach unbezahlte Arbeit leisten. Daher ist es notwendig aufzulisten, welches Honorar für welche Art einer (Sonder-)Veranstaltung gezahlt wird. Hierbei wurde der zu erwartende Zeitaufwand für die jeweilige Veranstaltung als Grundlage genommen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 10.04.2018 zugestimmt.

Honorarordnung für die Volkshochschule und für die VHS-Musikschule Egelsbach

§ 1

In Anlehnung an das Gesetz zur Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25.08.2001 in der Fassung vom 24.03.2015 erhalten die Leiterinnen und Leiter von Kursen der Volkshochschule und der VHS-Musikschule folgende Honorare:

Volkshochschule

1. Für die Leitung von Kursen (Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare gemäß § 3, Nummer 1 der Gebührenordnung für die VHS und die VHS-Musikschule Egelsbach) werden gezahlt:

Ab 01.09.2018: 22,00 € je Unterrichtseinheit von 45 Minuten

Ab 01.09.2020: 22,40 € je Unterrichtseinheit von 45 Minuten

VHS-Musikschule

2. Die Lehrkräfte der VHS-Musikschule erhalten monatlich die nachfolgend aufgeführten Honorare für die Leitung von Kursen gemäß §3, Nummer 5 der Schul- und Gebührenordnung für die VHS und die VHS-Musikschule Egelsbach.

2.1 Elementarstufe

	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
	1 UE	Monatl. Honorar	1 UE	Monatl. Honorar
Musik für Babys und Kleinkinder je Gruppe (mind. 5 SchülerInnen)	39,60 €	118,80 €	40,70 €	122,10 €
Musikalische Früherziehung für Kinder von 3-7 Jahren je SchülerIn	6,30 €	18,90 €	6,50 €	19,50 €
Instrumentenkarussell 45 Min. je Gruppe (3-5 SchülerInnen)	30,90 €	92,70 €	31,90 €	95,70 €

2.2 Pre-Ballett, Ballett, Tanz

	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
	1 UE	Monatl. Honorar	1 UE	Monatl. Honorar
Pre-Ballett, Ballett, Tanz, 60 Min., je Gruppe und Monat (mind. 5 SchülerInnen)	48,60 €	145,80 €	50,00 €	150,00 €
Pre-Ballett, Ballett, Tanz 90 Min., je Gruppe und Monat (mind. 5 SchülerInnen)	72,90 €	218,70 €	75,00 €	225,00 €

2.3 Instrumental- und Gesangsunterricht

	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
	1 UE	Monatl. Honorar	1 UE	Monatl. Honorar
Einzelunterricht 30 Min. je SchülerIn	14,80 €	44,40 €	15,20 €	45,60 €
Einzelunterricht 45 Min. je SchülerIn	22,20 €	66,60 €	22,80 €	68,40 €
Einzelunterricht 60 Min. je SchülerIn	29,60 €	88,80 €	30,40 €	91,20 €
Zweierunterricht 30 Min. je Gruppe	16,80 €	50,40 €	17,30 €	51,90 €
Zweierunterricht 45 Min. je Gruppe	29,00 €	87,00 €	29,90 €	89,70 €
Dreierunterricht 45 Min. je Gruppe	29,80 €	89,40 €	30,70 €	92,10 €
Viererunterricht 45 Min. je Gruppe	30,50 €	91,50 €	31,45 €	94,35 €
GastschülerIn vor Konzerten je SchülerIn	3,50 €	10,50 €	3,60 €	10,80 €

2.4 Ergänzungsfächer: Bandcoaching, Ensembles, Chor, Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie

	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
	1 UE	Monatl. Honorar	1 UE	Monatl. Honorar
Bandcoaching 60 Min. je Gruppe (mind. 6 SchülerInnen)	46,70 €	140,10 €	48,10 €	144,30 €
Ensemble und Chor je SchülerIn (mind. 8 SchülerInnen)	33,50 €	100,50 €	33,50 €	100,50 €
Solfeggio, Gehörbildung und Musiktheorie je SchülerIn	3,50 €	10,50 €	3,60 €	10,80 €

2.5 Zehnerkarte

	Ab 01.09.2018	Ab 01.09.2020
	Einmalige Zahlung für 10 UE	Einmalige Zahlung für 10 UE
Einzelunterricht 45 Min. Erwachsene	260,00 €	267,80 €

2.6 Die Honorare werden während der Schließungszeiten der VHS-Musikschule weitergezahlt.

2.7 Das Honorar für Musikunterricht in Kooperation mit der Grundschule Egelsbach wird je nach Unterrichtsdauer und Gruppengröße nach Absprache mit der Grundschule Egelsbach festgelegt.

§ 2

Honorarzahlung bei (Sonder-)Veranstaltungen der VHS und VHS-Musikschule

1. Es wird erwartet, dass sich wenigstens einmal jährlich die Dozentinnen und Dozenten der VHS mit Kursbeiträgen und die Musikschullehrkräfte der VHS-Musikschule mit Schülerbeiträgen an öffentlichen oder internen Veranstaltungen der VHS und VHS-Musikschule beteiligen. Für die Betreuung der eigenen KursteilnehmerInnen bzw. SchülerInnen während eines öffentlichen Konzertes oder einer anderen Veranstaltung erhalten die VHS-Dozentinnen und -Dozenten pro Veranstaltung bis zu vier Unterrichtseinheiten bzw. die Musikschullehrkräfte bis zu vier Unterrichtseinheiten von 45 Minuten Einzelunterricht honoriert.
2. Für die Teilnahme an Vollversammlungen und Konferenzen wird den Dozentinnen und Dozenten der VHS bis zu zwei Unterrichtseinheiten bzw. den Musikschullehrkräften bis zu zwei Unterrichtseinheiten von 45 Minuten Einzelunterricht vergütet.
3. Die Teilnahme an Lehrerkonzerten wird den Musikschullehrkräften mit bis zu zwei Unterrichtseinheiten von 45 Minuten Einzelunterricht vergütet.
4. Extraproben mit SchülerInnen, die z. B. als Vorbereitung für Wettbewerbe oder Konzerte außerhalb der VHS und VHS-Musikschule dienen, werden ebenfalls pro Veranstaltung mit bis zu zwei Unterrichtseinheiten von 45 Minuten Einzelunterricht honoriert.
5. Interne Klassenvorspiele, die von den Musikschullehrkräften einmal jährlich außerhalb des regulären Unterrichts durchgeführt werden sollen, honoriert die VHS-Musikschule mit bis zu zwei Unterrichtseinheiten von 45 Minuten Einzelunterricht.
6. Für Vorträge in Vortragsreihen und Einzelveranstaltungen (insbesondere Wochenend-Seminare, Dichterlesungen) der VHS und VHS-Musikschule sind

Sonderregelungen möglich. Die Leitung der VHS und VHS-Musikschule kann ein Pauschalhonorar vereinbaren.

§ 3 Fahrtkosten

Fahrtkosten werden nur dann übernommen, wenn dies einzelvertraglich vereinbart worden ist. Entsprechend der Bestimmung des Hessischen Reisekostengesetzes werden 0,21 € pro Kilometer pro Tag bis maximal 50 Kilometer erstattet.

§ 4 Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft und gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Volkshochschule Egelsbach vom 01. Januar 2017 außer Kraft.

Synopse

Honorarordnung für die Volkshochschule und für die VHS-Musikschule Egelsbach

Alt	Neu										
<p><u>Volkshochschule</u></p> <p>1. Für die Leitung von Kursen (Lehrgänge, Arbeitsgemein-schaften und Seminare gemäß § 3, Nummer 1 der Gebührenordnung für die VHS und die VHS-Musikschule Egelsbach</p> <p>21,60 € (je Unterrichtseinheit von 45 Minuten)</p>	<p><u>Volkshochschule</u></p> <p>1. Für die Leitung von Kursen (Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare gemäß § 3, Nummer 1 der Gebührenordnung für die VHS und die VHS-Musikschule Egelsbach) werden gezahlt:</p> <p>Ab 01.09.2018: 22,00 € je Unterrichtseinheit von 45 Minuten</p> <p>Ab 01.09.2020: 22,40 € je Unterrichtseinheit von 45 Minuten</p>										
<p><u>VHS-Musikschule</u></p> <p>1. Die Leiterinnen und Leiter der VHS-Musikschule erhalten monatlich folgende Honorare für die Leitung von Kursen gemäß § 3, Nummer 5 der Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach. Die Honorare werden während der Schließungszeiten der VHS-Musikschule weitergezahlt.</p>	<p><u>VHS-Musikschule</u></p> <p>2. Die Lehrkräfte der VHS-Musikschule erhalten monatlich die nachfolgend aufgeführten Honorare für die Leitung von Kursen gemäß §3, Nummer 5 der Schul- und Gebührenordnung für die VHS und die VHS-Musikschule Egelsbach.</p> <p>2.1 Elementarstufe</p> <table border="1" data-bbox="1160 1225 2056 1409"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Ab 01.09.2018</th> <th colspan="2">Ab 01.09.2020</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>1 UE</td> <td>Monatl. Honorar</td> <td>1 UE</td> <td>Monatl. Honorar</td> </tr> </tbody> </table>		Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020			1 UE	Monatl. Honorar	1 UE	Monatl. Honorar
	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020								
	1 UE	Monatl. Honorar	1 UE	Monatl. Honorar							

1.1 Kindertanz, Pre-Ballett, Ballett Hip-Hop

139,00 € je Gruppe und Monat
(Gruppe mit mind. 5
Teilnehmenden)

1.2 Instrumental- und Gesangsunterricht, Gehörbildung, Musiktheorie und Solfeggio

42,20 € Einzelunterricht (30 Minuten) je
Monat und Teilnehmer

63,40 € Einzelunterricht (45 Minuten) je
Monat und Teilnehmer

84,50 € Einzelunterricht (60 Minuten) je
Monat und Teilnehmer

24,00 € Zweierunterricht (30 Minuten)
für Flöte und Gitarre für Kinder
bis 6 Jahren je Teilnehmer und
Monat

42,20 € Zweierunterricht (45 Minuten)

Musik für Babys und Kleinkinder je Gruppe (mind. 5 SchülerInnen)	39,60 €	118,80 €	40,70 €	122,10 €
Musikalische Früherziehung für Kinder von 3-7 Jahren je SchülerIn	6,30 €	18,90 €	6,50 €	19,50 €
Instrumentenkarussell 45 Min. je Gruppe (3- 5 SchülerInnen)	30,90 €	92,70 €	31,90 €	95,70 €

2.2 Pre-Ballett, Ballett, Tanz

	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
	1 UE	Monatl. Honorar	1 UE	Monatl. Honorar
Pre-Ballett, Ballett,	48,60 €	145,80 €	50,00 €	150,00 €

<p>je Monat und Teilnehmer</p> <p>47,90 € Zweierunterricht (60 Minuten) je Monat und Teilnehmer</p> <p>22,20 € Viererunterricht (45 Minuten) je Monat und Teilnehmer</p> <p>29,60 € Viererunterricht (60 Minuten) je Monat und Teilnehmer</p> <p>10,30 € Gastschüler vor Konzerten/Ensemble je Monat und Teilnehmer</p> <p>1.3 Musikalische Früherziehung, Solfeggio für Kinder von 3 bis 7 Jahren (ab 5 Kindern)</p> <p>18,00 € je Monat und Teilnehmer</p> <p>1.4 Musik für Babys und Kleinkinder</p> <p>113,30 € je Gruppe und Monat (mind. 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer)</p> <p>2. Über eine Vergütung der Sonderarbeit bei Festen, Konzerten, Vorbereitung auf</p>	<p>Tanz, 60 Min., je Gruppe und Monat (mind. 5 SchülerInn en)</p>				
	<p>Pre-Ballett, Ballett, Tanz 90 Min., je Gruppe und Monat (mind. 5 SchülerInn en)</p>	72,90 €	218,70 €	75,00 €	225,00 €
2.3 Instrumental- und Gesangsunterricht					
	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020		
	1 UE	Monatl. Honorar	1 UE	Monatl. Honorar	
Einzelunter richt 30 Min. je SchülerIn	14,80 €	44,40 €	15,20 €	45,60 €	
Einzelunter richt 45 Min. je	22,20 €	66,60 €	22,80 €	68,40 €	

„Jugend musiziert“ entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand.

3. Für Vorträge in Vortragsreihen und Einzelveranstaltungen (insbesondere Wochenend-Seminare, Dichterlesungen) sind Sonderregelungen möglich. Die Leitung der VHS kann ein Pauschalhonorar vereinbaren.

4. Zusätzlich zu den Honoraren werden Fahrgeldauslagen entsprechend der Bestimmung des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet (maximal 50 km).

SchülerIn				
Einzelunter richt 60 Min. je SchülerIn	29,60 €	88,80 €	30,40 €	91,20 €
Zweierunte rricht 30 Min. je Gruppe	16,80 €	50,40 €	17,30 €	51,90 €
Zweierunte rricht 45 Min. je Gruppe	29,00 €	87,00 €	29,90 €	89,70 €
Dreierunter richt 45 Min. je Gruppe	29,80 €	89,40 €	30,70 €	92,10 €
Viererunter richt 45 Min. je Gruppe	30,50 €	91,50 €	31,45 €	94,35 €
Gastschüle rIn vor Konzerten je SchülerIn	3,50 €	10,50 €	3,60 €	10,80 €

2.4 Ergänzungsfächer: Bandcoaching, Ensembles,

Chor, Solfeggio, Gehörbildung, Musiktheorie

	Ab 01.09.2018		Ab 01.09.2020	
	1 UE	Monatl. Honorar	1 UE	Monatl. Honorar
Bandcoaching 60 Min. je Gruppe (mind. 6 SchülerInnen)	46,70 €	140,10 €	48,10 €	144,30 €
Ensemble und Chor je SchülerIn (mind. 8 SchülerInnen)	33,50 €	100,50 €	33,50 €	100,50 €
Solfeggio, Gehörbildung und Musiktheorie je SchülerIn	3,50 €	10,50 €	3,60 €	10,80 €

2.5 Zehnerkarte

	Ab 01.09.2018	Ab 01.09.2020
	Einmalige Zahlung für 10 UE	Einmalige Zahlung für 10 UE

Einzelunter richt 45 Min. Erwachsen e	260,00 €	267,80 €
---	----------	----------

2.6 Die Honorare werden während der Schließungszeiten der VHS-Musikschule weitergezahlt.

2.7 Das Honorar für Musikunterricht in Kooperation mit der Grundschule Egelsbach wird je nach Unterrichtsdauer und Gruppengröße nach Absprache mit der Grundschule Egelsbach festgelegt.

neu eingefügt:

§ 2

Honorarzahung bei (Sonder-)Veranstaltungen der VHS und VHS-Musikschule

1. Es wird erwartet, dass sich wenigstens einmal jährlich die Dozentinnen und Dozenten der VHS mit Kursbeiträgen und die Musikschullehrkräfte der VHS-Musikschule mit Schülerbeiträgen an öffentlichen oder internen Veranstaltungen der VHS und VHS-Musikschule beteiligen. Für die Betreuung der eigenen KursteilnehmerInnen bzw. SchülerInnen während eines öffentlichen Konzertes oder einer anderen Veranstaltung erhalten die VHS-Dozentinnen und -Dozenten pro Veranstaltung bis zu vier Unterrichtseinheiten bzw. die Musikschullehrkräfte bis zu vier Unterrichtseinheiten von 45 Minuten Einzelunterricht honoriert.

2. Für die Teilnahme an Vollversammlungen und Konferenzen wird den Dozentinnen und Dozenten der VHS bis zu zwei Unterrichtseinheiten bzw. den Musikschullehrkräften bis zu zwei Unterrichtseinheiten von 45 Minuten Einzelunterricht vergütet.
3. Die Teilnahme an Lehrerkonzerten wird den Musikschullehrkräften mit bis zu zwei Unterrichtseinheiten von 45 Minuten Einzelunterricht vergütet.
4. Extraproben mit SchülerInnen, die z. B. als Vorbereitung für Wettbewerbe oder Konzerte außerhalb der VHS und VHS-Musikschule dienen, werden ebenfalls pro Veranstaltung mit bis zu zwei Unterrichtseinheiten von 45 Minuten Einzelunterricht honoriert.
5. Interne Klassenvorspiele, die von den Musikschullehrkräften einmal jährlich außerhalb des regulären Unterrichts durchgeführt werden sollen, honoriert die VHS-Musikschule mit bis zu zwei Unterrichtseinheiten von 45 Minuten Einzelunterricht.
6. Für Vorträge in Vortragsreihen und Einzelveranstaltungen (insbesondere Wochenend-Seminare, Dichterlesungen) der VHS und VHS-Musikschule sind Sonderregelungen möglich. Die Leitung der VHS und VHS-Musikschule kann ein Pauschalhonorar vereinbaren.

neu eingefügt:

**§ 3
Fahrtkosten**

Fahrtkosten werden nur dann übernommen, wenn dies

	<p>einzelvertraglich vereinbart worden ist. Entsprechend der Bestimmung des Hessischen Reisekostengesetzes werden 0,21 € pro Kilometer pro Tag bis maximal 50 Kilometer erstattet.</p>
	<p>neu eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Inkrafttreten</p> <p>Die Honorarordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft und gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Volkshochschule Egelsbach vom 01. Januar 2017 außer Kraft.</p>

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-7/2018

Dezernat I
Kämmerei

Datum: 28.03.2018

1. Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2018
2. Gemeindevertretung	09.05.2018

Ablösung von kommunalen Kassenkrediten durch Teilnahme am Entschuldungsprogramm "Hessenkasse"

Anlage(n):

- (1) Ergebnisprotokoll vom 14. November 2017
- (2) Liquiditätsplanung 2017/ Stand Kassenkredit zum 31.12.2017
- (3) Übersicht Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit für die Jahre 2008 - 2017

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeinde Egelsbach beschließt, das Angebot des Landes zur Kassenkreditschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSE-Gesetzes anzunehmen.

Die Gemeinde Egelsbach verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.

Die Gemeinde Egelsbach verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HESSENKASSE-Gesetzes einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, nach Maßgabe des Vorgenannten, einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt, sowie die Ablösungszeitpunkte und die

Ablösungsmodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt wurden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens ausstehender gesetzlicher Regelungen.

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist regelmäßig über das Entschuldungsprogramm Hessenkasse zu berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Beschlussvorschlag sowie Erläuterungen

Erläuterungen:

Der Hintergrund und der Umfang der HESSENKASSE stellen sich wie folgt dar:

Kassenkredite sollten ursprünglich dazu dienen, Kommunen kurzfristig Liquidität zu sichern, um laufende Ausgaben zu decken. Anders als bei Investitionskrediten stehen Kassenkrediten keine Werte gegenüber.

Insbesondere während der Finanz- und Wirtschaftskrise konnten Kassenkredite von den Kommunen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden. Nicht zuletzt in dieser Zeit erhöhte sich der Kassenkreditbestand von 3,2 Mrd. € in 2008 auf 7,5 Mrd. € in 2012. Dieser sich weiter verschärfenden Entwicklung wurde mit der Genehmigungspflicht für Kassenkredite begegnet.

In Kommunen mit einer defizitären Haushaltswirtschaft haben sich Kassenkredite faktisch zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument für laufende Ausgaben entwickelt. Auch im Jahr 2016 stehen nach Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes noch Kassenkredite in einer Größenordnung von 6,25 Mrd. € in den Bilanzen der Kommunen (Kernhaushalte; Stand: 6. Juni 2017).

Es erscheint vor diesem Hintergrund angezeigt, die aufgelaufenen Kassenkreditbestände im Hinblick auf etwaige Zinsänderungsrisiken zu sichern, deren geregelten Abbau einzuleiten und die Aufnahme von Kassenkrediten auf ihren ursprünglichen Verwendungszweck - die kurzfristige Liquiditätssicherung - zurückzuführen. Der Zeitpunkt für einen Paradigmenwechsel im Hinblick auf kommunale Liquiditätskredite erscheint aufgrund der Konsolidierungsfortschritte der Kommunen und der andauernden Niedrigzinsphase günstig.

Ziel der HESSENKASSE ist es, über einen vertretbaren Zeitraum alle zum Abbau von Altfehlbeträgen verpflichteten Kommunen zu realistischen und zumutbaren Bedingungen bei ihren Eigenanstrengungen zum Kassenkreditabbau zu unterstützen.

Im Zusammenhang mit der kurzfristigen, umfassenden Kassenkreditentschuldung soll zudem sichergestellt werden, dass die Kommunen künftig nicht erneut in eine solche prekäre Lage kommen.

Durch Änderung des kommunalen Haushaltsrechts soll einer Kassenkreditverschuldung künftig wirkungsvoll begegnet werden, indem der Kassenkredit auf seine ursprüngliche Funktion - die kurzfristige Liquiditätssicherung - zurückgeführt wird. Durch Erweiterung der Regelungen zur Haushaltsgenehmigung wird die Vorgabe zur Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung von Krediten mit ordentlichen Einzahlungen und nicht mit neuen Kassenkrediten in die Hessische Gemeindeordnung (HGO) übertragen und dafür Sorge getragen, dass durch das Erzielen von Überschüssen Rücklagen entstehen, die zur Deckung künftiger Schwankungen, insbesondere bei der Gewerbesteuer, verwendet werden können.

Am 23. Januar 2018 wurde im Hessischen Landtag der Gesetzesentwurf (Drucksache 19/5957) für ein Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkassenG) eingebracht. Der Entwurf ist im Landtagsinformationssystem unter <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/7/05957.pdf> abrufbar.

Die operative Durchführung der Entschuldung soll auf die WIBank übertragen werden. Vorrangig soll die WIBank fällige Kassenkreditschulden bei den Gläubigerkreditinstituten der Kommunen ablösen. Die Kommune hat die Ablösungsfähigkeit zu den von der WIBank in Abstimmung mit dem Finanzministerium (HMdF) noch festzulegenden Ablösungsterminen sicherzustellen.

Zur Ermittlung der Höhe des Ablösebetrages hat das Land Hessen die mit Kassenkrediten belasteten Kommunen aufgefordert die Höhe ihrer Kassenkredite zu mehreren Stichtagen zu benennen und eine Liquiditätsplanung für das Jahr 2018 vorzulegen. Die Gemeinde Egelsbach hat am 14. November 2017 (Gesprächsprotokoll - siehe Anlage) hierzu ein Gespräch mit dem HMdF geführt. Der voraussichtliche Ablösungsbetrag zum 1. Juli 2018 wurde anhand der übermittelten und geprüften Daten auf vorläufig EUR 13.700.000,00 festgelegt. Die Hälfte des Betrages ist mit EUR 25,00 pro Einwohner (Stand 31.12.2015: 11.494) jährlich zu tilgen. Der Tilgungsbetrag der Gemeinde Egelsbach beträgt somit EUR 287.350,00 pro Jahr. Hieraus ergibt sich eine Beitragsdauer von voraussichtlich 24 Jahren. Der einzuzahlende Betrag muss während der Beitragsdauer durch jährliche Überschüsse des Ergebnishaushaltes erwirtschaftet werden.

Die Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm ist freiwillig. Zur Teilnahme ist eine schriftliche und elektronische Antragsstellung bis spätestens zum 30.04.2018 (Ausschlussfrist) erforderlich. Die Antragstellung muss vor Ablauf der Ausschlussfrist durch den Gemeindevorstand erfolgen. Erforderlich ist auch der hier vorliegende Beschluss durch die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung beschließt über die Verpflichtungserklärung. Dieser Beschluss muss allerdings nicht zwingend bei Antragstellung durch den Gemeindevorstand vorliegen. Eine fristwahrende Antragstellung durch den Gemeindevorstand ist zulässig, der Beschluss der Gemeindevertretung muss aber spätestens bis zum 31. 5. 2018 an das HMdF nachgereicht werden.

Der Gemeindevorstand beantragt auf Basis des Gesprächsergebnisses vom 14. November 2017 die Übernahme der ablösungsfähigen Kassenkredite. Unterschreitet der Kassenkreditbestand zum Zeitpunkt der Ablösung den festgelegten Entschuldungshöchstbetrag, reduziert sich der durch die WIBank abzulösende Betrag entsprechend. Für den Fall einer guten bzw. schwierigen Haushaltslage sieht der Gesetzesentwurf -nach vorheriger Zustimmung von HMdF und HmdIS (Genehmigungsvorbehalt)- die Möglichkeit einer Sondertilgung bzw. Ratenpause vor.

Da noch keine endgültige gesetzliche Regelung vorliegt, teilte das HMdF dem Hessischen Städtetag am 19. Januar 2018 in der 4. Sitzung der Arbeitsgruppe (AG) HESSENKASSE mit, dass aus seiner Sicht eine frühe Beschlussfassung ohne ein verabschiedetes Gesetz möglich ist. In Bezug auf die genannten Fristen erscheint dies sinnvoll. In Kenntnis des finalisierten Gesetzesentwurfs sollte der Beschluss unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung erfolgen. Das HMdF hat gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport einen Musterbeschluss entwickelt, diesen in der AG HESSENKASSE mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert und aufgrund der Stellungnahmen überarbeitet. Die vorgelegte Beschlussvorlage orientiert sich an diesem Musterbeschluss.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 27.03.2018 zugestimmt.

Protokoll: Frau Hildebrand	Teilnehmer: Hr. Bürgermeister Seling, Hr. Weinert (Egelsbach), Fr. Staudt, Fr. Ikhmayes (Kommunalaufsicht), Hr. Lenz, Hr. Eisenmenger (RP Darmstadt), Fr. Eisner (HMdI), Hr. Mujabic (WIBank), Hr. Kraulich, Hr. Karnes, Fr. Hildebrand (HMdF)	Erstellungsdatum: 14. November 2017
-------------------------------	---	--

Beschreibung	
Kassenkreditbestandsermittlung zum 01.07.2018	
Der durch die Kreditprüfer ermittelte voraussichtliche Ablösungsbetrag in Höhe von 9,6 Mio. € wurde anhand der von der Kommune eingereichten Unterlagen überarbeitet. Die Beteiligten kamen einvernehmlich zu dem Ergebnis, dass sich der zu erwartende Ablösungsbetrag auf 13,7 Mio. € belaufen wird. Der Betrag ermittelt sich wie folgt:	
Liquiditätsplanung 2017/ Stand der Kassenkredite zum 31.12.2017:	
Stand auf den Zahlwegen zum 07.11.2017:	
Barkasse:	5.878,68 €
Sparkasse:	-78.178,16 €
Frankfurter Volksbank:	58.189,98 €
VB Dreieich:	143.343,29 €
Postbank:	31.000,00 €
Summe:	168.733,79 €
Kassenkredit Hypovereinsbank:	- 15.000.000 €
Summe:	- 14.831.266,21 €
Wesentliche ausstehende Einzahlungen:	
4. Quartal: Anteil an der Einkommensteuer, Familienleistungsausgleich, Umsatzsteuer abzüglich Gewerbesteuerumlage	
Schlüsselzuweisungen:	1.716.513,86 €
Vergleichsangebot „KITA- Brühl“	133.460,96 €
Steuertermin 15. November 2017 (Gewerbesteuer, Grundsteuer, Müll, Abwasser):	3.100.948,52 €
KITA-Gebühren + Schulbetreuung:	50.000,00 €
Spielapparatesteuer:	210.000,00 €
Summe:	5.535.923,34 €
Wesentliche ausstehende Auszahlungen:	
Personalauszahlungen November; Sonderzahlung, Dezember, Leistungsentgelt:	- 1.970.000,00 €
„Restbudget“ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:	- 800.000,00 €
Kreis- und Schulumlage:	- 1.250.792,66 €
Zinsen Investitionsdarlehen:	- 65.700,00 €
Restbudget aus Bereich: „15 Auf. f. Zuweisungen und Zuschüsse bes. Finanzaufwendungen“	- 500.000,00 €
Summe:	- 4.586.496,66 €
Verbleibender Zahlungsmittelbedarf:	rd. 13.900.000,00 €
Anteil Investitionen:	225.591,81 €
Stand bereinigter Kassenkredite:	rd. 13.700.000,00 €
Die Beteiligten sind sich einig, dass sich dieser Kassenkreditbedarf im ersten Halbjahr 2018 nicht nennenswert verändern wird und deshalb der Kassenkreditschuldung zugrunde gelegt wird. Es wird festgestellt, dass die Kommune nicht in der Lage ist, diesen Kassenkredit aus eigener Kraft zurück zu führen.	

Mit der Kommune wurde besprochen, dass eine Günstigerprüfung und somit eine Teilnahme am Investitionsprogramm der Abteilung III nicht in Betracht kommt, da Egelsbach weder als finanz- noch als strukturschwach anzusehen ist.

Im Auftrag

gez.

Kraulich

Liquiditätsplanung 2017/ Stand Kassenkredit zum 31.12.2017:

Stand auf den Zahlwegen zum 07.11.2017:

Barkasse:	5.878,68
Sparkasse:	-78.178,16
Frankfurter Volksbank:	58.189,98
VB Dreieich:	143.343,29
Postbank:	31.000,00
Postbank OWI:	8.500,00
Summe:	168.733,79
<hr/>	
Kassenkredit ING-DiBa:	-15.000.000,00
Summe:	-14.831.266,21

Wesentliche ausstehende Einzahlungen:

4. Quartal: Anteil an der Einkommensteuer, Familienlastenausgleich, Umsatzsteuer abzüglich Gewerbesteuerumlage:	1.716.513,86
Schlüsselzuweisung:	133.460,96
Vergleichsangebot "KITA-Brühl"	325.000,00
<u>Steuertermin 15. November 2017:</u>	<u>3.100.948,52</u>
Gewerbesteuer:	1.715.682,74
Grundsteuer:	642.076,57
Müll:	301.574,82
Abwasser:	441.614,39
KITA-Gebühren + Schulbetreuung:	50.000,00
Spielapparatesteuer:	210.000,00

Wesentliche ausstehende Auszahlungen:

Personalauszahlungen November; Sonderzahlung, Dezember, Leistungsentgelt:	-1.970.000,00
"Restbudget" Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:	-800.000,00
Kreis- und Schulumlage:	-1.250.792,66
Zinsen Investitionsdarlehen:	-65.700,00
Restbudget aus Bereich: "15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw"	-500.000,00
Summe:	-13.900.000,00

Anteil Investitionen: (gemäß Datei "Übersicht Finanzmittelfluss HH 2008-2017...")	225.591,81
Stand "bereinigter" Kassenkredit zum 31.12.2017:	-13.700.000,00

Stand: 07.11.2017

Übersicht Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit für die Jahre 2008 - 2017

Jahr	Kreditermächtigungen gemäß HH-Satzung	Einzahlungen (Position 23)	Auszahlungen (Position 28)	Saldo (Position 29)	Kreditaufnahmen (Position 30)	bereinigter Saldo
2008	2.128.550,00	1.138.255,67	-2.370.266,75	-1.232.011,08	0,00	-1.232.011,08
2009	3.298.340,00	513.373,36	-3.288.630,59	-2.775.257,23	2.128.550,00	-646.707,23
2010	1.299.990,00	2.391.524,36	-1.977.904,80	413.619,56	766.009,00	1.179.628,56
2011	3.400.584,00	454.192,49	-1.858.637,14	-1.404.444,65	1.250.000,00	-154.444,65
2012	2.211.289,00	121.768,01	-1.230.553,28	-1.108.785,27	0,00	-1.108.785,27
2013	3.282.966,00	327.406,18	-1.373.144,60	-1.045.738,42	0,00	-1.045.738,42
2014	638.412,00	515.358,25	-3.019.902,85	-2.504.544,60	0,00	-2.504.544,60
2015	838.650,00	5.512.649,08	-1.856.587,81	3.656.061,27	0,00	3.656.061,27
2016	1.336.850,00	230.032,53	-457.128,50	-227.095,97	0,00	-227.095,97
2017	6.850.667,00	2.531.663,87	-673.618,29	1.858.045,58	0,00	1.858.045,58
Summe:	25.286.298,00	13.736.223,80	-18.106.374,61	-4.370.150,81	4.144.559,00	-225.591,81

Stand: 07.11.2017

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-8/2018

Dezernat I
Kämmerei

Datum: 28.03.2018

1. Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2018
2. Gemeindevertretung	09.05.2018

Verwendung von Ansätzen von Investitionen für das Eigenheim-Saalbau - Aufhebung Sperrvermerk

Anlage(n):

- (1) Beschlusstext aus der 34. Sitzung der GV am 16.12.2015 TOP 16.6.1
- (2) Beschlusstext aus der 4. Sitzung der GV am 06.10.2016 TOP 9.4

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

In Anlehnung an den Beschluss des Interfraktionellen Antrages Nr. 2016-03 der WGE, SPD, FDP, DIE LINKE, Bündnis 90 Die Grünen vom 26.09.2016 betr.: "Instandsetzung Eigenheim Egelsbach" (siehe Nr. 3 und 6) wird der im Haushalt 2016 veranschlagte Ansatz für die Investition I0410014 "Neubau Versammlungsstätte" in Höhe von EUR 235.000,00 für die derzeitig vorgenommenen Sanierungsarbeiten im Eigenheim-Saalbau verwendet. Der Sperrvermerk auf der Investitionsnummer I0410014 "Neubau Versammlungsstätte" in Höhe von EUR 235.000,00 wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle 0410112 und 0410102):

Die im Haushalt 2016 auf der Investitionsnummer I0410014 "Neubau Versammlungsstätte" veranschlagten Mittel in Höhe von EUR 235.000,00 werden der Investitionsnummer I0410017 "Eigenheim, Sanierung ab 2017" zugeschlagen.

Erläuterungen:

Im Zuge der voranschreitenden Sanierungsarbeiten im Eigenheim-Saalbau stellt sich fortwährend heraus, dass die bisher veranschlagten Mittel in Höhe von EUR 459.158,00 (KIP-Mittel: EUR 359.158) nicht in voller Höhe ausreichend sind, um die gemäß im Beschluss des Interfraktionellen Antrages Nr. 2016-03 der WGE, SPD, FDP, DIE LINKE, Bündnis 90 Die Grünen vom 26.09.2016 betr.: "Instandsetzung Eigenheim Egelsbach" dargelegten Zielsetzungen vollends erreichen zu können ("Erhalt der Betriebsgenehmigung für den Saalbau-Eigenheim", "Eröffnung des Saals des Eigenheims als Versammlungsstätte").

Zur Gewährleistung des Fortbestandes des Projekts "Sanierung des Eigenheims" sowie der Einhaltung der Fördervoraussetzungen der KIP-Mittel ("Sicherstellung der Gesamtfinanzierung", "Gewährleistung der längerfristigen Nutzung") sind zusätzliche Mittel bereit zu stellen.

Hierfür sollen die im Haushalt 2016 auf der Investitionsnummer I0410014 "Neubau Versammlungsstätte" veranschlagten Mittel in Höhe von EUR 235.000,00 verwendet werden. Der Sperrvermerk ist aufzuheben.

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO "Übertragbarkeit" bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, ohne dass dies durch ein Haushaltsvermerk bestimmt werden muss. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Aus dem Merkmal "für ihren Zweck" ist zu folgern, dass die Übertragung nur als Ermächtigung für die Finanzierung der Maßnahme erfolgen darf, für die sie ursprünglich vorgesehen war. Ein sachlicher sowie inhaltlicher Zusammenhang hinsichtlich der Thematik "Versammlungsstätte" besteht jedoch zweifelsfrei. Zur positiven Bescheinigung des Merkmals "für ihren Zweck" kann diese Argumentationsgrundlage dienen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 27.03.2018 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH

Gemeindevertretung



Egelsbach, 17.12.2015

B E S C H L U S S

aus der 34. Sitzung
der Gemeindevertretung
am Mittwoch, 16.12.2015

16.6.1	Haushaltsantrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Nr. HH 03-2016 betr.: "Investitionen Kostenstelle 0410112- Versammlungsstätte
---------------	--

Beschluss:

„Der Haushaltsansatz für Investitionen bei der Kostenstelle 0410112 – Neubau Versammlungsstätte wird mit einem Sperrvermerk versehen.

Über eine Freigabe entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.“

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme des Haushaltsantrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Nr. HH- 03-2016 betr.: "Investitionen Kostenstelle 0410112- Neubau Versammlungsstätte“.

Protokoll: Frau Hildebrand	Teilnehmer: Hr. Bürgermeister Seling, Hr. Weinert (Egelsbach), Fr. Staudt, Fr. Ikhmayes (Kommunalaufsicht), Hr. Lenz, Hr. Eisenmenger (RP Darmstadt), Fr. Eisner (HMdI), Hr. Mujabic (WIBank), Hr. Kraulich, Hr. Karnes, Fr. Hildebrand (HMdF)	Erstellungsdatum: 14. November 2017
-------------------------------	---	--

Beschreibung	
Kassenkreditbestandsermittlung zum 01.07.2018	
Der durch die Kreditprüfer ermittelte voraussichtliche Ablösungsbetrag in Höhe von 9,6 Mio. € wurde anhand der von der Kommune eingereichten Unterlagen überarbeitet. Die Beteiligten kamen einvernehmlich zu dem Ergebnis, dass sich der zu erwartende Ablösungsbetrag auf 13,7 Mio. € belaufen wird. Der Betrag ermittelt sich wie folgt:	
Liquiditätsplanung 2017/ Stand der Kassenkredite zum 31.12.2017:	
Stand auf den Zahlwegen zum 07.11.2017:	
Barkasse:	5.878,68 €
Sparkasse:	-78.178,16 €
Frankfurter Volksbank:	58.189,98 €
VB Dreieich:	143.343,29 €
Postbank:	31.000,00 €
Summe:	168.733,79 €
Kassenkredit Hypovereinsbank:	- 15.000.000 €
Summe:	- 14.831.266,21 €
Wesentliche ausstehende Einzahlungen:	
4. Quartal: Anteil an der Einkommensteuer, Familienleistungsausgleich, Umsatzsteuer abzüglich Gewerbesteuerumlage	
Schlüsselzuweisungen:	1.716.513,86 €
Vergleichsangebot „KITA- Brühl“	133.460,96 €
Steuertermin 15. November 2017 (Gewerbesteuer, Grundsteuer, Müll, Abwasser):	3.100.948,52 €
KITA-Gebühren + Schulbetreuung:	50.000,00 €
Spielapparatesteuer:	210.000,00 €
Summe:	5.535.923,34 €
Wesentliche ausstehende Auszahlungen:	
Personalauszahlungen November; Sonderzahlung, Dezember, Leistungsentgelt:	- 1.970.000,00 €
„Restbudget“ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:	- 800.000,00 €
Kreis- und Schulumlage:	- 1.250.792,66 €
Zinsen Investitionsdarlehen:	- 65.700,00 €
Restbudget aus Bereich: „15 Auf. f. Zuweisungen und Zuschüsse bes. Finanzaufwendungen“	- 500.000,00 €
Summe:	- 4.586.496,66 €
Verbleibender Zahlungsmittelbedarf:	rd. 13.900.000,00 €
Anteil Investitionen:	225.591,81 €
Stand bereinigter Kassenkredite:	rd. 13.700.000,00 €
Die Beteiligten sind sich einig, dass sich dieser Kassenkreditbedarf im ersten Halbjahr 2018 nicht nennenswert verändern wird und deshalb der Kassenkreditentschuldung zugrunde gelegt wird. Es wird festgestellt, dass die Kommune nicht in der Lage ist, diesen Kassenkredit aus eigener Kraft zurück zu führen.	

Mit der Kommune wurde besprochen, dass eine Günstigerprüfung und somit eine Teilnahme am Investitionsprogramm der Abteilung III nicht in Betracht kommt, da Egelsbach weder als finanz- noch als strukturschwach anzusehen ist.

Im Auftrag

gez.

Kraulich

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-5/2018

Dezernat I

Bau- und Umweltamt

Datum: 20.03.2018

1. Bau- und Umweltausschuss	24.04.2018
2. Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2018
3. Gemeindevertretung	09.05.2018

Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach, Bebauungsplan Nr. 29 "Im Brühl 3. Änderung", Abwägung und Satzungsbeschluss

Anlage(n):

- (1) Abwägungsvorschlag
- (2) Bebauungsplan Nr. 29 „Im Brühl, 3. Änderung“
- (3) Begründung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt, der **Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung** zu empfehlen:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach billigt die Abwägung aus der Auslegung bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Anlage 1).
2. Sie beschließt den Bebauungsplan Nr. 29 „Im Brühl, 3. Änderung“ bestehend aus einer Planzeichnung und dem Text der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter Einarbeitung der in der Abwägung erarbeiteten Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Investor ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Kosten vereinbart worden.

Erläuterungen:

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Egelsbach hatte in ihrer Sitzung am 30.03.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Durch die verkehrsgünstige Lage zum Rhein-Main-Ballungsraum besteht große Nachfrage an Grundstücken für Wohnungsbau. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und gleichzeitig die Altersstrukturen in Egelsbach in einem demografischen Gleichgewicht zu halten, ist es notwendig weitere Bauflächen für junge Familien bereitzustellen.

Aufgrund der hohen Wohnflächennachfrage im Rhein-Main-Gebiet soll hier nun mehr eine erhöhte Verdichtung in der Ortslage angestrebt werden. Daneben soll das Ziel der städtebaulichen Gestaltung im Planänderungsgebiet sein, einen Übergang zwischen dem Altort und der Neubebauung zu schaffen.

Der Geltungsbereich der Planänderung betrifft eine Grundfläche von ca. 0,25 ha. Die Grundfläche liegt damit unter der Größenbegrenzung nach § 13a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB. Daher wurde das beschleunigte Verfahren gem. §13 a BauGB angewandt.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.12.2017 bis einschließlich 26.01.2018. Mit Schreiben vom 06.12.2017 wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und aufgefordert, ihre Stellungnahmen bis spätestens am 26.01.2018 abzugeben.

Aus der Öffentlichkeit sind für das Änderungsgebiet keine Anregungen eingegangen.

Im Rahmen der Auslegung wurden folgende Anregungen vorgebracht:

Schreiben der Behörden:

Positive Stellungnahmen haben abgegeben:

1. ENO – Energienetze Offenbach
2. Abwasserverband Langen-Egelsbach-Erzhausen
3. Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried
4. EVO Energieversorgung Offenbach
5. Amprion
6. Stadtwerke Langen
7. Magistrat der Stadt Mörfelden Waldorf

Anregungen und Hinweise der Behörden haben vorgetragen:

1. Regionalverband FrankfurtRheinMain
2. Frankfurt Egelsbach Airport
3. Deutsche Telekom
4. Fraport
5. Hochtaunuskreis- Kreisausschuss – FB Ländlicher Raum
6. Landesamt für Denkmalpflege
7. RP Darmstadt
8. Deutsche Flugsicherung
9. Kreisausschuss des Landkreises Offenbach

Vom Planungsbüro Planungsgruppe Egel aus Langenselbold wurde eine Abwägungsunterlage vorbereitet. Zu den einzelnen Beschlussvorschlägen wird auf die Anlage verwiesen, in der auf die einzelnen Anregungen und Stellungnahmen eingegangen und näher erläutert wird. Mit der Planung waren die Behörden im Wesentlichen einverstanden. Einige gaben Hinweise, die zur Kenntnis genommen werden.

An den Festsetzungen im Bebauungsplan ist keine Änderung erforderlich. Es wurde lediglich im Textbereich einige Hinweise ergänzt.

Die vom Planungsbüro erarbeitete Abwägung liegt vor und kann gebilligt werden.




Zur Beendigung des Verfahrens ist der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung erforderlich und anschließend öffentlich bekanntzumachen. Mit Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 13.03.2018 zugestimmt.

Es wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

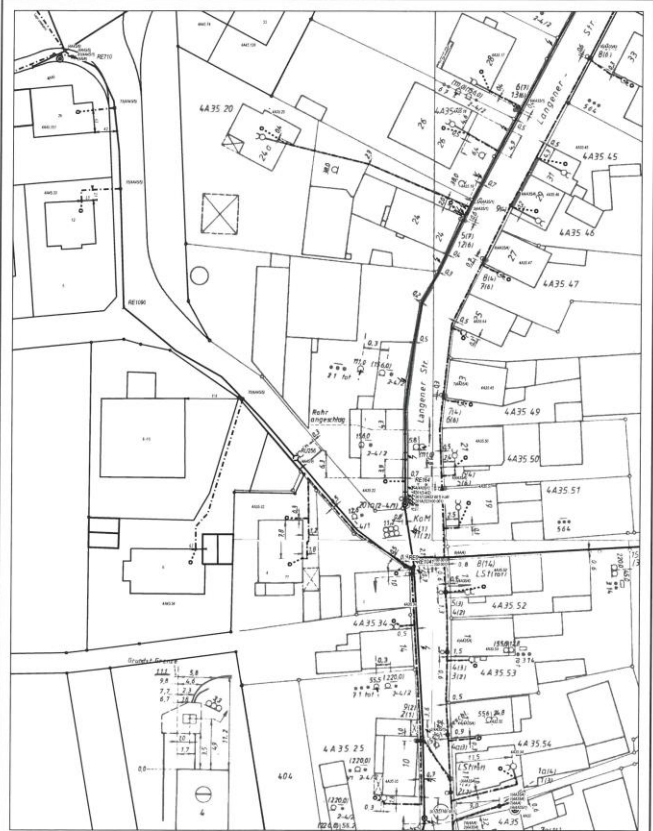
I. Abwägungsvorschlag
zur
zur Auslegung des Bebauungsplans Nr. 29
„3. Änderung und Erweiterung Im Brühl“

Nr. 1/1	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Stellungnahmen	Beschluss
	<p>Regionalverband Frankfurt RheinMain Schreiben vom 20.12.2017, Az.: Egelsbach 4/17//Bp</p> <p>zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.</p> <p>Im Rahmen unserer Dienstleistungen für Verbandsmitglieder stellen wir Ihnen die Daten aus unserer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu o.g. Vorhaben zur Verfügung. Bei dem zur Prüfung von uns entwickelten automatisierten Verfahren werden die Auswirkungen von Planungsvorhaben auf bestimmte Schutzgüter und ausgewählte Umweltthemen überprüft. Die Ergebnisse sind auf kommunaler Ebene möglicherweise weiter zu differenzieren.</p> <p>Sobald der o.g. Bebauungsplan rechtswirksam geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung zusammen mit einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten, damit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der RPS/RegFNP 2010 gegebenenfalls angepasst werden kann.</p>	<p>Nach Satzungsbeschluss wird ein Exemplar übersandt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

<p>Nr. 1/2</p>	<p>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange</p>	<p>Prüfung der Stellungnahmen</p>	<p>Beschluss</p>									
	<p>Regionalverband Frankfurt RheinMain Schreiben vom 20.12.2017, Az.: Egelsbach 4/17//Bp</p> <p>Umweltprüfung: Konfliktanalyse zum Planvorhaben 'Bebauungsplan Nr. 29 "Im Brühl", 3. Änderung und Erweiterung der Gemarkung Egelsbach , Wohnbaufläche, geplant' <small>Erstellt am 20.12.2017, Programmversion 6.5.0</small></p> <p>Kommune/Ortsteil: Egelsbach/Egelsbach Realnutzung (Stand 2016): 6250 Innerörtl. Straße, 5500 Nutz-/Freizeitgärten, 1100 Wohnbebauung, 1200 Mischbebauung Vorgesehene Nutzung: Wohnbaufläche, geplant Flur: 2, 3 Größe der Planfläche: 0,4 ha</p> <p>Regionaler Flächennutzungsplan (Stand 2011): Wohnungsferne Gärten, Wohnbaufläche, Bestand Landschaftsplan (Stand 2000/2002): Straße oder Verkehrsfläche, Wohnungsferne Gärten, Siedlungsflächen gemäß geltendem FNP Stand Juli 2000, Uferbereich (§ 68 (1) und (2) HWG)</p> <p>Zusammenfassende Bewertung entsprechend RegFNP-Umweltprüfung</p> <p>Dieses Datenblatt wurde automatisch erstellt. Es führt alle Umweltthemen auf, die sich für das Planvorhaben als fachlich begründete, planerisch abwägbar 'Konflikte' oder als rechtlich begründete, in der Regel nicht überwindbare 'Restriktionen' erweisen können. Flächenanteile unter 1 % können auf Punktinformationen oder Digitalisierungs-Ungenauigkeiten der verwendeten Datengrundlagen (inkl. Quellen und Datenstand) zurückzuführen sein.</p> <p>Das Prüfverfahren und die verwendeten Datengrundlagen werden in Kapitel 3.1.1 des Umweltberichtes zum Regionalen Flächennutzungsplan und im Internet beschrieben (http://bit.ly/2jUPhut), ebenso aktuell verwendete Daten (http://bit.ly/2A95HDs).</p> <p>Die Gesamt-'Erheblichkeit' der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ergibt sich aus dem Bewertungsindex. Er gibt die mittlere Anzahl der festgestellten Restriktionen und Konflikte wieder und entspricht der Summe ihrer jeweiligen Flächenanteile.</p> <table border="0"> <tr> <td>Bewertungsindex</td> <td>Restriktion</td> <td>Konflikt</td> </tr> <tr> <td>Planfläche</td> <td style="text-align: center;">0</td> <td style="text-align: center;">3,8</td> </tr> <tr> <td>Wirkzone</td> <td style="text-align: center;">0</td> <td style="text-align: center;">0,3</td> </tr> </table> <p>Die Voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind insgesamt:</p> <p>[0] unerheblich [1] erheblich ($\geq 1,0$ Konflikte gemittelt über die Fläche) [2] sehr erheblich ($\geq 6,0$ Konflikte bzw. 0,1 Restriktionen gemittelt über die Fläche) [3] sehr erheblich ($\geq 0,5$ Restriktionen gemittelt über die Fläche)</p> <div style="text-align: right;">  <p>Regionalverband FrankfurtRheinMain</p>  <p>Befliegung Hessen Stand 2015</p>  <p>Raumwiderstand</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 Konflikte (unerheblich) 1 bis 2 Konflikte (erheblich) 3 bis 4 Konflikte (erheblich) 5 bis 6 Konflikte (erheblich bis sehr erheblich) 7 bis 8 Konflikte (sehr erheblich) = 9 Konflikte (sehr erheblich) Restriktion (sehr erheblich) </div>	Bewertungsindex	Restriktion	Konflikt	Planfläche	0	3,8	Wirkzone	0	0,3		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Bewertungsindex	Restriktion	Konflikt										
Planfläche	0	3,8										
Wirkzone	0	0,3										

Nr. 2	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Stellungnahmen	Beschluss
	<p>Frankfurt Egelsbach Airport Schreiben vom 28.12.2017, Az.: B1712-02</p> <p>für die Übersendung des Planwerks bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Wir bestätigen die von Ihnen unter 3.13 des Übersichtsplans sowie die unter 7.1, 8.7 (Seite 13), 12.5.2 sowie 12.6.1 der Begründung gelisteten Anmerkungen zum Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach, die wir insbesondere aus Gründen der Transparenz gegenüber den (potentiellen) Grundstückserwerbern ausdrücklich begrüßen.</p> <p>Wir teilen mit, dass aus rein flugbetrieblicher Sicht keine Einwände bestehen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. 3/1	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/Hinweise	Beschluss
	<p>Deutsche Telekom Schreiben vom 04.01.2018, Az.: PTI 34 PB-3</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: der Änderungsbereich vom Plangebiet ist telekommunikationstechnisch versorgt. Änderungen erfolgen auftragsbezogen (Anschlussauftrag für eine Grundstücksversorgung) und wenn möglich in Kooperation mit Baumaßnahmen anderer Versorgungsträger.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan erheben wir keine Einwände.</p> <p>Einen Lageplan mit dem Anlagenbestand ist als Anlage beigefügt. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Nr. 3/2</p>	<p align="center">Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange</p>	<p>Prüfung der Anregungen/Hinweise</p>	<p>Beschluss</p>																		
	<p>Deutsche Telekom Schreiben vom 04.01.2018, Az.: PTI 34 PB-3 Anlage</p>  <table border="1" data-bbox="331 1268 981 1372"> <tr> <td>ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI-NL: Südwest</td> <td>Anz: 1: Stellungnahme Telekom zur 3. Änderung des Be-Plans Nr. 29 der Gemeinde Egelsbach</td> </tr> <tr> <td>PTI: Heusenstamm</td> <td></td> </tr> <tr> <td>ONB: Langen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung: Ausdruck auf DIN A3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>VsB: AaB</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Name: Riedner, Horst (DTAG - TI)</td> <td>Sicht: Lageplan</td> </tr> <tr> <td>Datum: 04.01.2018</td> <td>Maßstab: 1:500</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Blatt: 1</td> </tr> </table>	ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag	ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	TI-NL: Südwest	Anz: 1: Stellungnahme Telekom zur 3. Änderung des Be-Plans Nr. 29 der Gemeinde Egelsbach	PTI: Heusenstamm		ONB: Langen		Bemerkung: Ausdruck auf DIN A3		VsB: AaB	4	Name: Riedner, Horst (DTAG - TI)	Sicht: Lageplan	Datum: 04.01.2018	Maßstab: 1:500		Blatt: 1		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag	ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag																				
TI-NL: Südwest	Anz: 1: Stellungnahme Telekom zur 3. Änderung des Be-Plans Nr. 29 der Gemeinde Egelsbach																				
PTI: Heusenstamm																					
ONB: Langen																					
Bemerkung: Ausdruck auf DIN A3																					
VsB: AaB	4																				
Name: Riedner, Horst (DTAG - TI)	Sicht: Lageplan																				
Datum: 04.01.2018	Maßstab: 1:500																				
	Blatt: 1																				

Nr. 4	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Stellungnahmen	Beschluss
	<p>Fraport Schreiben vom 11.01.2018, Az.: RAC-AP vi-wi</p> <p>zu o.a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bau-schutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinfor-mationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt.</p> <p>Im Übrigen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBl 2011, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regio-nalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-nommen.</p>

Nr. 5/1	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/Hinweise	Beschluss
	<p>Hochtaunuskreis- Kreisausschuss – FB Ländlicher Raum Schreiben vom 18.01.2018, Az.: 60.10-ALR/TÖB/re</p> <p>vom Amt für den ländlichen Raum Bad Homburg werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur im Kreis Offenbach vertreten. Dies beinhaltet auch die Aufgaben der Landespflege. Aus dieser Sicht werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:</p> <p>Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 29 „Im Brühl“ der Gemeinde Egelsbach hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Wohnraum mit einer erhöhten Wohndichte im Änderungsbereich zu schaffen.</p> <p>Der ca. 0,5 ha große Änderungsbereich ist bisher gem. § 4 BauNVO südlich der Straße <i>Im Stengen</i> als <i>Allgemeines Wohngebiet</i> und nördlich der Straße <i>Im Stengen</i> gem. § 6 BauNVO als <i>Mischgebiet</i> festgesetzt. Das Plangebiet ist bereits teilweise versiegelt und umfasst im wesentlichen die ehemalige Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes, dessen aktueller Hofstellenstandort sich bereits seit einigen Jahren im Bereich der <i>Büchenhöfe</i> befindet. Abgesehen vom Betriebsleiterwohnhaus, sind die ehemals vorhandenen Wirtschaftsgebäude der Hofstelle zwischenzeitlich abgerissen. Durch die Änderungsplanung soll die Nachnutzung vorbereitet werden.</p> <p>Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 29 „Im Brühl“ wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, dem Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP 2010), ist der Bereich als <i>Wohnbaufläche, Bestand</i> dargestellt. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans ist insoweit aufgrund der Vorgaben des § 13a (2) Satz 2 nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 13a (3) Satz 1 BauGB wird die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 29 „Im Brühl“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt, so dass auch keine Eingriffs-/Ausgleichsplanung gem. § 13a (2) Satz 4 BauGB i. V. m. § 1a (3) Satz 6 erforderlich ist.</p> <p>Insoweit ist nach öffentlichen Belangen der Landwirtschaft keine Betroffenheit durch die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 29 „Im Brühl“ zu konstatieren.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. 6	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/Hinweise	Beschluss
	<p>hessenArchäologie Schreiben vom 19.01.2018, Az.: A III Da 122/2018</p> <p>gegen die Änderung des Bebauungsplanes werden von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.</p> <p>Die Belange der hessenArchäologie sind ausreichend berücksichtigt (Punkt 3.6 der Hinweise im Textteil zum Bebauungsplan).</p> <p>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. 7/1	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/Hinweise	Beschluss
	<p>RP Darmstadt Schreiben vom 22.01.2018, Az: III31.2-61d 02/01-56-</p> <p>der Bebauungsplanentwurf kann gemäß § 1 Absatz 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten.</p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass vom Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt wird. Ein Natura 2000-Gebiet ist nicht betroffen. Zu weiteren Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Offenbach.</p> <p>Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt nehme ich wie folgt Stellung: <u>Oberflächengewässer</u> Bezugnehmend auf den Fachbeitrag „Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz“ kann gegenwärtig keine gesicherte Abflussregelung ausgesprochen werden.</p> <p><u>Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz</u> Die Aussagen zur Entwässerung sind unzureichend (vgl. Punkt 11 der Begründung) und somit fachlich nicht prüfbar. Es wurden lediglich allgemeine Aussagen getroffen (Anschluss an die vorhandene Kanalisation, eventuell Versickerung). Aus vorgenannten Gründen kann die Entwässerung vorerst als nicht gesichert angesehen werden.</p>	<p>Eine Entwässerung ist durch den Anschluss an das vorhandene Netz gesichert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. 7/2	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/Hinweise	Beschluss
	<p>RP Darmstadt Schreiben vom 22.01.2018, Az: III31.2-61d 02/01-56-</p> <p><u>Bodenschutz</u> 1. Nachsorgender Bodenschutz Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben. Ich bitte, die nachfolgenden Hinweise in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz-, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. • Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. <p>Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. 7/3	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/Hinweise	Beschluss
	<p>RP Darmstadt Schreiben vom 22.01.2018, Az: III31.2-61d 02/01-56-</p> <p>2. Vorsorgender Bodenschutz Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem Flächen innerhalb des durch Bebauung im Innenbereich entstandenen Ortsgefüges für eine neugeordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Daher wird der Bebauungsplan unter Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Von den Dezernaten „Grundwasser“ und „Immissionsschutz“ werden gegen den Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 ○ Rohstoffsicherungskarte (KR 25) des HLNUG • Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorliegende und genehmigte Betriebspläne • Hinsichtlich des Altbergbaus: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse ○ In der Datenbank vorliegende Informationen ○ Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau <p>Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher <i>hinsichtlich des Altbergbaus</i> auf einer unvollständigen Datenbasis.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. 7/4	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/Hinweise	Beschluss
	<p>RP Darmstadt Schreiben vom 22.01.2018, Az: III31.2-61d 02/01-56-</p> <p>Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p><u>Aktuelle Betriebe/Konzessionen:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.</p> <p><u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.</p> <p>Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p> <p>Ich beteilige den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In den mir von Ihnen zugeleiteten Unterlagen haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. 8	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/Hinweise	Beschluss
	<p>Deutsche Flugsicherung Schreiben vom 23.01.2018, Az.: 201800045</p> <p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) aufgrund der geplante Bauhöhen nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. 9/2	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/Hinweise	Beschluss
	<p>Kreis Offenbach Schreiben vom 22.01.2018, Az.: II-64-Eg-Nr. 29 / wm</p> <p>Ferner empfehlen wir die folgenden Textfestsetzungsempfehlungen in den zu ändernden Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Stationäre Anlage, wie z.B. Luftwärmepumpen, dürfen keine ton- und/oder impulshaltigen oder tieffrequente Geräusche erzeugen.</p> <p>Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sind helle, weit reichende künstliche Lichtquellen sowie der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht unzulässig.</p> <p>Leuchten müssen staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Eine direkte Blickverbindung zu Lichtquellen von benachbarten schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.</p> <p>Für größere Außenflächen, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen, sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben.</p> <p>Gerüche emittierende Anlagen (z. B. Mülltonnen,- Kompostplätze, Küchendunst-abzugsanlagen) sind nach dem Stand der Technik so zu errichten (z. B. Einhausung, Aufstellung entfernt schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume bzw. Daueraufenthaltsplätze) und zu betreiben, dass es zu keinen Gesundheitsgefährdungen oder erheblichen Belästigungen im Bereich schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume nach DIN 4109 und Daueraufenthaltsflächen (z. B. Balkone, Terrassen, Freisitze) kommt.</p> <p>Hinsichtlich des Wasserschutzgebietes III Sind die üblichen Ge- und Verbote einzuhalten.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird im B-plan aufgenommen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. 9/3	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/Hinweise	Beschluss
	<p>Kreis Offenbach Schreiben vom 22.01.2018, Az.: II-64-Eg-Nr. 29 / wm</p> <p>Wir bitten die Anregungen und Hinweise in Ihre Planung mit einzubeziehen.</p> <p>Anlagen Planungsgrundsätze für die Bauleitplanung aus dem Klimaschutzbericht vom September 2007 In Kraft treten des DigiNetzG am 10.11.2016</p> <p>Gemäß dem Kreistagsbeschluss vom 31.10.2007 sollen die nachfolgend aufgeführten Punkte des Klimaschutzberichtes vom September 2007 für eine Energieoptimierte Bauweise im Rahmen der Bauleitplanung als Planungsgrundsätze angeregt werden.</p> <p>Im Kyoto-Protokoll der Klimarahmenkonvention wurden verbindliche Reduktionsverpflichtungen für Treibhausgase festgeschrieben. Doch unabhängig von den quantitativen Verbesserungen, steht für den Klimaschutz aber im Vordergrund, von nicht nachhaltigem Konsum abzuweichen.</p> <p>Dies bedingt ein weit reichendes gesellschaftliches Bewusstseinshandeln, aber eben auch den Einsatz technischer Lösungen, ökonomischer Instrumente und rechtlicher Regelungen, wozu man eine energieeffiziente Stadt- und Bauleitplanung zählen darf.</p> <p>Eine nachhaltige Stadtentwicklung sollte unter Energiegesichtspunkten eine Reihe von Planungsgrundsätzen beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der spezifischen Landschafts- und Siedlungsstrukturen, als Leitgröße der Stadtentwicklung sowie der Maßnahmen der Stadtplanung (Neubau, Abriss, Umwidmung, Sanierung) bei der Wahl der Energieträger und des Versorgungssystems, - Zuordnung der Bauflächen von den Grün- und Wasserflächen bei Neubebauung bzw. Rückgewinnung zusätzlicher Frei- bzw. Grünflächen im bebauten Bestand, - Berücksichtigung der Hauptwindrichtung bei neu zu errichtenden Siedlungsteilen bzw. Einrichtung von Windschutzhecken bei Bestandsplanungen, 	<p>Es handelt sich hier um eine Umplanung einer kleinen Fläche im Innenbereich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 29 „3. Änderung und Erweiterung Im Brühl“

**der
Gemeinde Egelsbach**

Begründung
§ 9 Abs. 8 BauGB



Langenselbold
07.02.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Veranlassung und Ziele	1
3. Alternativenprüfung gemäß Bundesbodenschutzgesetz	2
4. Tabellarische Abprüfung der Bearbeitung des Schutzgutes Boden ...	3
5. Klimaschutz	4
6. Vorgaben übergeordneter Planung	6
6.1 Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	6
6.2 Schutzgebiete	7
7. Rahmenbedingungen	7
7.1 Lage.....	7
7.2 Naturräumliche Einordnung	8
7.3 Flächennutzungen	8
8. Planung	8
8.1 Planungsvorgaben	8
8.2 Städtebauliches Konzept	8
8.3 Landschaftsplanung.....	9
8.4 Baugebiet und dessen Bebauung.....	9
8.5 Verkehrserschließung des Baugebietes	10
8.5.1 Verkehrserschließung	10
8.5.2 ÖPNV	10
8.5.3 Rad- und Fußwege.....	10
8.5.4 Ruhender Verkehr	10
8.6 Altablagerungen.....	10
8.7 Festsetzungen	10
9. Ausgleich	15
10. Planungsdaten	15
11. Ver- und Entsorgung des Plangebietes	15
11.1 Wasserwirtschaftliche Belange	15
11.1.1 Überschwemmungsgebiet	15
11.1.2 Wasserversorgung / Grundwasserschutz	15
11.1.3 Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen	18
11.1.4 Abwasserbeseitigung.....	18
11.2 Stromversorgung	20
11.3 Gasversorgung	20
11.4 Grundsätzliche Betrachtungen zum Thema Energieversorgung.....	20
11.4.1 Rahmenbedingungen	20
11.4.2 Energieoptimierung im Hochbau	20
12. Umweltbericht	21
12.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	21
12.1.1 Ziel des Vorhabens	21
12.1.2 Angaben zum Standort.....	21
12.1.3 Umfang des Vorhabens zum Bedarf an Grund und Boden	21
12.1.4 Festsetzungen.....	21
12.2 Planungsvorgaben und deren Berücksichtigung	22
12.2.1 Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP) 2010.....	22
12.2.2 Schutzgebiete	22

12.3	Prüfmethoden	22
	12.3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	22
	12.3.2 Untersuchungsunterlagen	22
	12.3.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen.	22
12.4	Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung	22
	12.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	22
	12.4.2 Nutzungsbedingte Wirkfaktoren	23
	12.4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren	23
12.5	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	23
	12.5.1 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktion.....	23
	12.5.2 Schutzgut Mensch.....	23
	12.5.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere	23
	12.5.4 Schutzgut Boden	24
	12.5.5 Schutzgut Wasser	24
	12.5.6 Schutzgut Luft	24
	12.5.7 Schutzgut Klima	24
	12.5.8 Schutzgut Landschaft.....	24
	12.5.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	24
	12.5.10 Schutzgüter-Wechselwirkungen	24
12.6	Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen	25
	12.6.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.....	25
	12.6.2 Ausgleichsmaßnahmen.....	25
12.7	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	25
	12.7.1 Schutzgut Mensch.....	25
	12.7.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	26
	12.7.3 Schutzgut Boden	26
	12.7.4 Schutzgut Wasser	26
	12.7.5 Schutzgut Klima / Luft	26
	12.7.6 Schutzgut Landschaft.....	26
	12.7.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	26
12.8	Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge	26
	12.8.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	26
	12.8.2 Standortalternativen	26
	12.8.3 Alternative Bebauungskonzepte und Begründungen zur Auswahl	27
12.9	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen. 27	
12.10	Zusammenfassung des Umweltberichts	27

1. Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat in ihrer Sitzung am 30.03.2017 für den Bebauungsplan Nr. 29

„Im Brühl - 3. Änderung“

den Aufstellungsbeschluss gefasst, mit der Maßgabe die planungsrechtlichen Grundlagen zur Schaffung von Wohnraum mit einer erhöhten Wohndichte.

Der Planbereich war bisher als allgemeines Wohngebiet und (südlich der Straße Im Strengen) und als Mischgebiet (nördlich der Straße) ausgewiesen und nimmt eine Fläche von ca. 0,5 ha ein.

Durch die Planänderungen wird nur eine Grundfläche von ca. 0,25 ha festgesetzt. Die Grundfläche liegt damit unter der Größenbegrenzung nach § 13a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB. Daher wird das beschleunigte Verfahren gem. §13a BauGB angewandt.

Es wird hierbei gemäß § 13 BauGB, Abs. 2 Ziffer 1 von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

2. Veranlassung und Ziele

Die Gemeinde Egelsbach hat in ihrer regionalplanerischen Funktion eines Untertentrums die Aufgabe, die Funktion Wohn- und Arbeitsbereich zu sichern und auszubauen.

Durch die verkehrsgünstige Lage zum Rhein-Main-Ballungsraum besteht große Nachfrage an Grundstücken für Wohnungsbau. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und gleichzeitig die Altersstrukturen in Egelsbach in einem demographischen Gleichgewicht zu halten, ist es notwendig weitere Bauflächen für junge Familien bereitzustellen. Die bauliche Erweiterung in der Egelsbacher Gemarkung ist durch die kleine Gemarkungsfläche und die übergeordnete Planung begrenzt.

Aufgrund der hohen Wohnflächennachfrage im Rhein-Main-Gebiet soll hier nunmehr eine erhöhte Verdichtung in der Ortslage angestrebt werden.

Die Planfläche ist bereits als allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet festgesetzt.

Aktuell hat sich eine große Nachfrage nach Wohnungen (Miet- und/oder Eigentumswohnungen) ergeben. Daher sollen im Plangebiet auch Flächen dafür ausgewiesen werden. Die bisherigen Festsetzungen stellten bisher Flächen für Ein- und Zweifamilienhäusern zur Verfügung.

Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes erfolgt durch bestehende Ortsstraßen (Im Strengen und Im Brühl).

Die Straße Im Strengen mit dem Plangebiet ist eine Verbindung zwischen dem beginnenden Altortbereich von Egelsbach entlang der Langener Straße und dem Baugebiet Im Brühl. Dies ist geprägt von einer Ein- bis Zweifamilienhausbebauung. Die Strukturen sind offen, die Gebäude stehen nach allen Seiten mit einem Grenzabstand, Gärten schließen die Häuser größtenteils ein.

Entlang der Langener Straße befinden sich ältere Siedlungsbebauungen, die sich außerhalb des Ortskernes seit 1920/30er Jahren entwickelt haben. Hier ist die Bebauung dichter, vor allem auf der östlichen Seite. Die Häuser stehen grenzseitig und überwiegend direkt an der Straße. Auf der Westseite Richtung Baugebiet Im Brühl schließen Siedlungsentwicklungen aus den 1960er/70er Jahre in offener Bauweise mit großen Gartengrundstücken an. Zudem sind die Baukörper dort größer als im übrigen Umfeld.

Ziel der städtebaulichen Gestaltung im Planänderungsgebiet ist es, einen Übergang zwischen dem Altort und der Neubebauung zu schaffen. Denn das Plangebiet liegt in der Verbindung zwischen den zwei Bereichen und soll sich in der zukünftigen Bebauung widerspiegeln und von der übrigen Bebauung abheben. Dies kann durch Gestaltung und Stellung der Baukörper erreicht werden, die im Gesamtkonzept eine Torsituation darstellen sollen. Der Bebauungsplan sieht dafür zeichnerische und textliche Festsetzungen vor.

3. Alternativenprüfung gemäß Bundesbodenschutzgesetz

Gemäß § 3 Abs. 2 (Pflichten der öffentlichen Hand) des Hess. Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung ist bei Planaufstellungen vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob eine Reaktivierung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Das Plangebiet ist bereits teilweise versiegelt. Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen die baulichen Anlagen eines ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens. Dort wurden die Nebengebäude inzwischen abgerissen. Im Übrigen sind die

Flächen mit Wohngebäuden bebaut. Durch die Änderungsplanung soll eine Nachnutzung innerhalb der Ortslage geregelt werden.

Die natürlich anstehenden Böden wurden bereits in der Vergangenheit teilweise abgegraben, vermischt und baulich verändert. Natürlich anstehender Boden ist kaum noch zu finden.

Daher ergibt sich keine Alternative und das Planungsvorhaben entspricht somit den Vorgaben und Zielsetzungen des Bundesbodenschutzgesetzes.

4. Tabellarische Abprüfung der Bearbeitung des Schutzgutes Boden

Bezug nehmend auf die Richtlinie "Bodenschutz in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen"¹ werden die folgenden bodenrelevanten Sachverhalte aufgeführt, die in dem Umweltbericht berücksichtigt worden sind.

Bodenrelevante Sachverhalte	Bearbeitung
1.1 Boden: Ziele	in Kap. 3 benannt
1.2 Boden und Bodenfunktion: Bestandsaufnahme	in Kap. 8.6, 12.1.3, 12.5.4 durchgeführt
2. Bodenvorbelastungen	in Kap. 8.6, 12.5.4, 12.7.3 benannt
3. Boden: zusammenfassende Bewertung	in Kap. 8.6, 12.5.4, 12.7.3 bewertet
4. Boden: Erheblichkeit	in Kap. 12.7.3. bewertet
5. Boden: Auswirkungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	in Kap. 12.8.1 benannt
6. Boden: Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung	in Kap. 12.4, 12.7.3 benannt
7. Boden: Vermeidung und Verminderung	in Kap. 12.6 benannt
8. Boden: Ausgleich	in Kap. 12.6 und 12.7.2 benannt
9. Boden: Planungsalternativen	in Kap. 3, 12.8.2, 12.8.3 benannt
10. Boden: Methoden und Schwierigkeiten	in Kap. 8.6 benannt
11. Boden: Monitoring	in Kap. 8.6, 12.9 benannt

¹ Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Februar 2011

5. Klimaschutz

Gemäß § 1 Absatz 5 Satz 2 des BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Durch die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a Abs. 5 BauGB) sollen die Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Der Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Klimaschutz

Hauptansätze des Klimaschutzes sind Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen, die durch Industrie, Landwirtschaft, Verkehr und Privathaushalte freigesetzt werden. Bei baulicher Entwicklung gehören hierzu insbesondere Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Energieeffizienz, mit denen ein gewünschter Nutzen mit möglichst wenig Energieeinsatz erreicht werden soll. Weiter ist der Einsatz von regenerativen Energien, also die Nutzung von Bioenergie aus Biomasse oder Energiepflanzen, Geothermie, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie zu nennen.

Beim Klimaschutz geht es auch um die Erhaltung solcher Naturbestandteile, die das Treibhausgas CO₂ aufnehmen (Waldareale, Feuchtgebiete wie Moore, Sümpfe und Flussauen und die Ozeane).

Durch die Bauleitplanung wird explizit darauf hingewiesen, dass die Anbringung von Sonnenkollektoren und Fotovoltaik Anlagen erwünscht ist. Aus diesem Grund erfolgte auch die geplante Erschließungsweise und Stellung der Baukörper, die optimale Grundstückszuschnitte für die Nutzung der Sonnenenergie erlaubt. Durch die unterschiedlichen Dachformen kann eine variable Nutzung der Dachneigung und –ausrichtung für eine maximale Energiegewinnung gewährleistet werden.

Anpassung

Durch Anpassungsmaßnahmen sollen mögliche Schädigungen vermieden bzw. verringert, aber auch die veränderten klimatischen Gegebenheiten zunutze gemacht werden.

Durch die Anpassungsmaßnahmen wird die Verwundbarkeit der Systeme gegenüber der Klimaänderung reduziert oder ihre Anpassungsfähigkeit (Anpassungskapazität) erhöht.

Anpassung an den Klimawandel / Bevölkerungsschutz

Auch im Bevölkerungsschutz besteht angesichts des Klimawandels die Notwendigkeit, Anpassungsmaßnahmen zu entwickeln. Die Ziele des Bevölkerungsschutzes sind, Vorkehrungen zu treffen, um mit einer zunehmenden Zahl an Extremereignissen wie Hochwasser, Starkniederschlägen oder lang anhaltenden Hitzeperioden umgehen zu können.

Im Plangebiet sind diesbezüglich Hinweise und Festsetzungen zur Verwendung von Oberflächenwasser und Bodenversiegelung enthalten.

Anpassung an den Klimawandel / Bodenschutz

Böden spielen eine zentrale Rolle im Klimageschehen. Zwischen Boden und Atmosphäre findet der Austausch klimarelevanter Gase wie z. B. Kohlendioxid und Methan statt. Eine Schlüsselfunktion kommt den Böden als Kohlenstoff-Senke zu. Etwa ein Drittel der von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen ist auf Landnutzungsänderungen (z. B. Umwandlung von Forst- oder Grünlandböden in Ackerland) und eine nicht standortangepasste Bodenbewirtschaftung zurückzuführen.

Anpassungsmaßnahmen sind prinzipiell Erhalt, Wiederherstellung bzw. nachhaltige Verbesserung der Kohlenstoff-Senken-Funktion der Böden. Überbauungsschutz besonders speicherfähigen Böden, Rekultivierung oder Renaturierung von devastierten Flächen.

Weiterhin sind Maßnahmen wie Verringerung des Flächenverbrauchs bei der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und Flächenentsiegelung durch Bauleitplanung erzielbar. Diese Aktivitäten führen zur Freihaltung der Böden für die Versickerung von Regenwasser sowie zu Minimierung des Hochwasserrisikos in Überschwemmungsgebieten. Im Plangebiet sind diesbezüglich Hinweise und Festsetzungen zur Verwendung von Oberflächenwasser und Bodenversiegelung enthalten.

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet folgende Anpassungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens durch die Festsetzung von:

- Grünflächenteil auf privaten Grundstücken,
- Festsetzung des Versiegelungsgrades durch GRZ und der Bauweise, erzielt.

Anpassung an den Klimawandel / Verkehr

Von den zu erwartenden Klimaänderungen sind für die Verkehrsinfrastruktur insbesondere die Zunahme von Starkregenereignissen, starken Stürmen und Hitzetagen von Bedeutung.

Starkregen und Dauerregenereignisse können den Verkehrssektor gefährden, da sie zu Überschwemmungen, Bodeninstabilität sowie Beeinträchtigungen der Kapazität der Infrastruktur und der Erreichbarkeit von Industrieanlagen führen können.

Der Verkehrssektor wird fachlich als generell anpassungsfähig beurteilt, da bereits eine Vielzahl von Anpassungsoptionen, vor allem technische Lösungen, zur Verfügung stehen. Ein zentraler Aspekt für die Infrastrukturplanung ist die Anpassung von Normen an veränderte klimatische Bedingungen. Dieses wird in der Straßenplanung berücksichtigt.

Anpassung an den Klimawandel / Gebäudeplanung

Die Kommune legt großen Wert auf eine energieeffiziente Bauweise.

Der Hinweis auf günstige Gebäudeplanung und die Entwicklung energetisch günstiger Gebäudeformen sind in der Planung eingetragen.

Weitere Möglichkeiten liegen in der Südorientierung der Gebäude in Verbindung mit einer großflächigen Verglasung nach Süden und kleinen Fenstern nach Norden.

6. Vorgaben übergeordneter Planung

6.1 Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)

Die Gemeinde Egelsbach mit rd. 11.573 Einwohner (Stand 30.09.2016), befindet sich im Verdichtungsraum Rhein-Main/Rhein-Neckar. Dieser soll seine Funktion als Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Impulsgeber für die Region auch in Zukunft erfüllen. Dazu zählt auch ein ausreichendes Wohnungsangebot durch Ausweisung von Wohnbaugebieten vorrangig in zentralen Lagen.

Egelsbach, als Unterzentrum, liegt auf der Regionalachse Frankfurt am Main – Darmstadt, auf der Hauptachse Frankfurt-Darmstadt-Heppenheim.

In den Unterzentren sollen die Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung in vollem Umfang angeboten werden. In Unterzentren an Nahverkehrs- und Siedlungsachsen, die ein ausreichendes Flächenangebot aufweisen, kann eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden.

Das Verkehrsangebot soll so gestaltet werden, dass die Unterzentren die Funktion von Verknüpfungspunkten im Öffentlichen Nahverkehr erfüllen können.

Eine wichtige Funktion als Unterzentrum im Verdichtungsraum ist auch der Standort für die Siedlungsentwicklung im Wohn- und gewerblichen Bereich. Bei der Entwicklung der Wohnsiedlungsstrukturen sind in verstädterter Besiedlung und ihrer Umgebung 45 bis 60 WE je ha maximal zu planen.

In dem RegFNP ist die Planfläche als:

- Wohnbaufläche, Bestand dargestellt.

In der Gemeinde Egelsbach sind 6 ha Wohnbaufläche als Zuwachsflächen vorgesehen.

Das Änderungsgebiet ist im RegFNP dargestellt. Der Bebauungsplan ist daher aus dem RegFNP entwickelt.

6.2 Schutzgebiete

Das Änderungsgebiet ist aus dem Urplan entwickelt und grenzt an keine Schutzgebiete.

Der Planbereich liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Brunnen I-VII, der Schutzzone IIIB der Stadt Mörfelden-Walldorf (Staatsanzeiger 36/1983, S. 1784; geändert Staatsanzeiger 45/1983, S.2156).

Zudem liegt der Planbereich im Grundwasserbewirtschaftungsplan „Hess. Ried“. Das Fachwerkgebäude in der Südostecke steht unter Denkmalschutz.

7. Rahmenbedingungen

7.1 Lage

Egelsbach ist eine von 13 Gemeinden im Landkreis Offenbach. Die Gemeinde liegt südlich des Mains zwischen Frankfurt am Main und Darmstadt auf einer Höhe von ca. 110-130 m ü. NN.

Die Gemarkung der Gemeinde Egelsbachs erstreckt sich über 14,82 km², wobei hiervon etwa 10 km² auf Wald- und Grünflächen sowie Ackerland entfallen.

Egelsbach grenzt im Norden und Osten an die Stadt Langen, im Süden an die kreisfreie Stadt Darmstadt und die Gemeinde Erzhausen (Landkreis Darmstadt-Dieburg), sowie im Westen an die Stadt Mörfelden-Walldorf (Kreis Groß-Gerau).

Der Autobahnanschluss an die A 661 liegt im östlichen Gemarkungsgebiet und die A 5 ist gut über die Anschlussstelle Langen-Mörfelden erreichbar.

Der Flugplatz Egelsbach ist ein bundesweit bedeutsamer Verkehrslandeplatz für kleinere Maschinen und befindet sich im Südwesten der Gemarkung.

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet befindet sich im nördlichen Zentrumsbereich von Egelsbach.

Im Norden, Süden und Osten wird das Gebiet von der vorhandenen Wohnbebauung eingegrenzt. Im Westen grenzt die Grünfläche-Tränkbachau an. Das Gelände der Planfläche liegt auf 125 m ü. NN.

Außerhalb des Plangebietes, weiter südlich, fließt in westliche Richtung der Tränkbach.

7.2 Naturräumliche Einordnung

Nach der naturräumlichen Gliederung von Deutschland gehört dieser Bereich zur Untermainebene und der Untereinheit Hegbach-Apfelbach-Grund (232.13).

7.3 Flächennutzungen

Im Planbereich ist als Bestandnutzung Siedlungsbrache und Wohnbaufläche zu Grunde zu legen.

Im Osten des Geltungsbereiches befinden sich an der Ecke Im Strengen Langener Straße ein denkmalgeschütztes Gebäude, sowie mehrere bestehende zumeist zweigeschossige Wohnbauten. Mit dieser Änderung werden neue planungsrechtliche Grundlagen gelegt. Der Bestand ist jedoch durch den Denkmalschutz gesichert. Dies gilt auch für die übrigen Gebäude. Bei Abriss und Neubau gelten jedoch dann die neuen Bestimmungen.

8. Planung

8.1 Planungsvorgaben

Mit der Einleitung der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung von verdichteten Wohnbauflächen in Egelsbach gesichert werden. Dadurch soll der großen Nachfrage nach Baugrundstücken in günstiger Lage Rechnung getragen werden.

8.2 Städtebauliches Konzept

Bei der Entwicklung des städtebaulichen Konzeptes wurden umweltverträgliche Gesichtspunkte sowie städtebauliche Aspekte miteinander verknüpft, wobei folgende Zielkonzepte zugrunde gelegt werden:

Bauliches Konzept

- Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes
- Höhenbegrenzung auf 2 Geschosse
- Gestaltungsfestsetzungen mit dem Ziel der „Torwirkung“ im Übergang zum Neubaugebiet

Bodenkonzept

- geringst möglicher Bodenverbrauch

Wasserkonzept

- Zisternenpflicht
- Überschüssiges Wasser der Zisternen werden zur Versickerung gebracht
- Regenwassernutzung wird empfohlen

Landschaftskonzept

- Prozentuelle Festsetzung von privaten Grünflächen

Die einzelnen Nutzungsansprüche bedürfen in ihrer Gesamtheit durch rechtsverbindliche Festsetzungen einer städtebaulichen Ordnung.

8.3 Landschaftsplanung

Um den Versiegelungsgrad auf den bebauten Grundstücken zu begrenzen, werden Prozentanteile der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Garten oder Grünflächen festgesetzt. Auf jedem Grundstück ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen und zu pflegen.

Zur Neuanpflanzung sollten vorwiegend einheimische Bäume und Sträucher verwendet werden, da sie sich besonders als Nahrungsquelle u.a. für die einheimische Tierwelt eignen und einen standortgerechten Gesamteindruck ermöglichen.

Zur Gewährleistung eines sparsamen Wasserverbrauchs sowie einer rationellen Wassernutzung wird die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z. B. für die Toilettenspülung) empfohlen. Durch die Einrichtung von Zisternen zur Regenrückhaltung kann eine deutliche Verringerung der Abflussmengen sowie Trinkwasserverbrauchs erzielt werden.

8.4 Baugebiet und dessen Bebauung**Allgemeines Wohngebiet**

Die Bebauung im allgemeinen Wohngebiet soll sich vorwiegend an der umliegenden Bebauung orientieren.

- Zulässig ist die Errichtung nur von zweigeschossigen baulichen Anlagen in offener Bauweise als Einzelhaus.
- Die maximale Ausnutzung der Grundstücksflächen ist durch die festgesetzte GRZ (Grundflächenzahl) von 0,4 und max. 4 Wohnungen (Wo) in WA 1 bzw. 3 Wo in WA 2 gegeben.
- Zweigeschossige Bauten dürfen eine Traufhöhe von 9,00 m in WA 1 bzw. in WA 2: 7,00 m und eine Firsthöhe von 11,00 m in WA 1 und WA 2 nicht überschreiten.

- ausnahmsweise werden nichtstörende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 2 zugelassen.

8.5 Verkehrserschließung des Baugebietes

8.5.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt durch die bestehende Straßentrasse Im Stengen.

Durch die 3. Änderung erfolgt keine Änderung der verkehrlichen Erschließung.

8.5.2 ÖPNV

In der Nähe der Planfläche befinden sich Bushaltestellen des ÖPNV Kreis-Verkehrs-Gesellschaft Offenbach.

8.5.3 Rad- und Fußwege

Das Gebiet liegt sehr zentral und ist über die Ortsstraßen für Radfahrer und Fußgänger gut erschlossen.

8.5.4 Ruhender Verkehr

Öffentliche Stellplätze werden innerhalb des Planungsgebietes nicht zusätzlich eingerichtet.

Die privaten Stellplätze sind auf den Privatgrundstücken gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Egelsbach nachzuweisen.

8.6 Altablagerungen

Es bestehen keine Hinweise auf Altablagerungen.

8.7 Festsetzungen

Es sind folgende Änderungen im Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung vorgenommen worden:

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind als besondere Art der baulichen Nutzung festgesetzt:

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das allgemeine Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO als Regelnutzungen zulässig.

Es sind ausnahmsweise nichtstörende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 2 zulässig.

Begründung

Die Ausweisung der unterschiedlichen Art der Nutzungen entspricht der Nutzungsstruktur der bestehenden und umliegenden Bebauung. Es ist städtebauliches Ziel der Gemeinde Egelsbach, die vorliegende Nutzung überwiegend der verdichteten Wohnbebauung zuzuführen. Die Fläche des Plangebietes wurde bereits im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen.

Da im Plangebiet ein Elektrohandwerker seinen Betrieb führt, werden nicht störende gewerbliche Nutzungen zugelassen.

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß Planeintrag nach § 17 (1) BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.

Im WA ist eine GRZ von 0,4 und GFZ von 0,8 zulässig.

Begründung

Mit dieser Festsetzung werden die baulichen Möglichkeiten in seiner Lage und höhenmäßigen Ausdehnung verdichtet und auf bis zu 2 Geschosse erhöht.

Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die offene Bauweise ist mit Einzelhäuser festgesetzt.

Begründung

Die offene Bauweise soll eine variable Handhabung ermöglichen um Mehrfamilienhäuser in kostengünstiger Bauweise entstehen zu lassen.

Anzahl der möglichen Geschosse

Entsprechend den Zielvorgaben der Gemeinde soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Wohngebiet mit bis zu max. zweigeschossiger Bebauung entstehen.

Begründung

Mit dieser Festsetzung werden die baulichen Möglichkeiten in seiner Höhengausdehnung beschränkt.

Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden

§ 9 (1) Nr. 6 BauGB

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden im allgemeinen Wohngebiet ist in die Nutzungsschablone eingeschrieben. In den mit WA/3Wo bzw. WA/4Wo festgesetzten Gebieten sind maximal 3 bzw. 4 Wohnungen zulässig, wenn der festgesetzte Grünflächenanteil und der erforderliche Stellplatzbedarf auf dem Grundstück gesichert sind.

Begründung

Die Festsetzung von max. 4 Wohnungen/Gebäude soll das städtebauliche Gesamtbild des Gebietes beeinflussen und das Maß des Pkw-Aufkommens steuern.

Geländeoberkante

Festgelegte Geländeoberkante ist die Oberkante Straße (Gradientenhöhe), gemessen in der Grundstücksmittle. Bei mehreren angrenzenden Verkehrsflächen ist der Mittelwert aus den Höhenlagen der angrenzenden Straßen anzunehmen. Die Garten- bzw. Freiflächenoberkante ist auf der Straßenseite mindestens auf die Höhe der Oberkante Straße zu modellieren.

Begründung

Diese Festsetzung definiert genau den Bezugspunkt. Die Modellierung der Freiflächenoberkante fördert das Erscheinungsbild des Baugebietes.

Höhe baulicher Anlagen

§ 9 (2) BauGB und § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

WA 1

Das Höchstmaß der Traufhöhe ist der Nutzungsschablone zu entnehmen. Sie beträgt bei 2 geschossigen Gebäuden max. 9.00 m.

Das Höchstmaß der Firsthöhe ist der Nutzungsschablone zu entnehmen. Sie beträgt bei 2 geschossigen Gebäuden max. 11.00 m.

WA 2

Das Höchstmaß der Traufhöhe ist der Nutzungsschablone zu entnehmen. Sie beträgt bei 2 geschossigen Gebäuden max. 7.00 m.

Das Höchstmaß der Firsthöhe ist der Nutzungsschablone zu entnehmen. Sie beträgt bei 2 geschossigen Gebäuden max. 11.00 m.

Begründung

Mit dieser Festsetzung werden die baulichen Möglichkeiten in seiner Höhengestaltung an den derzeitigen Bestand der angrenzenden Bebauung angepasst.

Grünflächen- und Gehölzanteil auf Privatgrundstücken

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

In dem allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 60% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Garten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Auf jedem Grundstück ist mindestens ein Laubbaum, der auch ein hochstämmiger Obstbaum sein kann, zu pflanzen und zu pflegen. Die für den Grundstückseigentümer zugänglichen Wände von Garagen und Nebengebäude sind zu mindestens 50% zu begrünen.

Begründung

Grünflächen und Begrünungen dienen der Gestaltung des Landschaftsbildes, der Förderung des Kleinklimas und der Artenvielfalt von Tier- und Pflanzenarten.

Dachgestaltung, Dachaufbauten

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 81 HBO)

In den festgesetzten Baugebieten sind nur geneigte Dachflächen für die Hauptnutzung zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt für
bei II geschossigen Gebäuden im
WA 1 mind. 0°; maximal 10° und im
WA 2 mind. 35°; maximal 40°

Dacheindeckung/Dachfarbe

Es ist bei geneigten Dächern nur kleinteiliges Material wie z. B. Betondachsteine, Tonziegel etc. in der Farbe rot bis rotbraun und schwarz bis grau zulässig.

HINWEISE

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in der Nähe der Nordplatzrunde des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach liegt, welche die Luftfahrzeuge in einer Höhe von ca. 260 m über Grund und in einer Entfernung von ca. 500 m zugänglich flugbetrieblicher Toleranzen befliegen. Mit Beeinträchtigungen durch an- und abfliegende Luftfahrzeuge muss gerechnet werden.

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserbewirtschaftungsplan „Hess. Ried“ (St Anz. v. 09.04.1999, 21/99, S. 1659).

Beim Abriss von Gebäuden sowie Sanierungsmaßnahmen (z. B. Fassade) ist der gesetzliche Artenschutz zu beachten. Hierbei können insbesondere Gebäudebrüter aber auch andere Tiere betroffen sein. Dies könnte bei der (landwirtschaftlichen) Halle auf dem Grundstück Egelsbach, Flur 2, Flurstück 375/4 bzw. 375/5 oder übrigen Gebäuden der Fall sein.

Luftwärmepumpen, Klimaanlage, Lüftungsgeräte, Mini-Blockheizkraftwerke und vergleichbare Anlagen sind in Abhängigkeit ihrer Schalleistung einschließlich eines Zuschlags von 6 dB(A) für Ton- und Informationshaltigkeit (TI-Zuschlag) so zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte von schützenswerten Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109 der Nachbarbebauung im Misch-, allgemeinen bzw. reinen Wohngebieten einzuhalten sind. (siehe „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ vom Länderausschuss Immissionsschutz, 28.08.2013; Tabelle 1: Erforderliche Abstände abhängig von der Baugebietsnutzung).

Eine Reduzierung des Abstandes kann zugelassen werden, wenn durch Sachverständigengutachten der Nachweis erbracht werden kann, dass unter Beachtung der Vorbelastung durch die lärmemittierende Anlage (z. B. Luftwärmepumpe, Klimaanlage) die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm im Einwirkungsbereich eingehalten werden können.

Stationäre Anlage, wie z.B. Luftwärmepumpen, dürfen keine ton- und/oder impulsartigen oder tieffrequente Geräusche erzeugen.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sind helle, weit reichende künstliche Lichtquellen sowie der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht unzulässig. Leuchten müssen staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Eine direkte Blickverbindung zu Lichtquellen von benachbarten schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden. Für größere Außenflächen, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen, sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben.

Gerüche emittierende Anlagen (z. B. Mülltonnen,- Kornpostplätze, Küchendunstabzugsanlagen) sind nach dem Stand der Technik so zu errichten (z. B. Einhausung, Aufstellung entfernt schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume bzw. Daueraufenthaltsplätze) und zu betreiben, dass es zu keinen Gesundheitsgefährdungen oder erheblichen Belästigungen im Bereich schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume nach DIN 4109 und Daueraufenthaltsflächen (z. B. Balkone, Terrassen, Freisitze) kommt.

9. Ausgleich

Die Kompensationsmaßnahmen wurden bereits im Urplan geregelt. Im Planänderungsbereich der 3. Änderung erfolgt kein relevanter neuer Eingriff in Natur und Landschaft. Eine Kompensation ist daher nicht erforderlich.

Zudem erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbeurteilung bzw. Bilanzierung.

10. Planungsdaten

Gemarkung Egelsbach

Flur: 2

Flurstück: 30/1, 375/4, 375/5, 376/5, 376/6, 377/1, 649/1 tw.

Innerhalb des ca. 0,5 ha großen Plangebietes werden ca. 18 bis 20 Wohnungen entstehen können. Damit entspricht dies der raumordnerischen Vorgabe von max. 35-50 Wo/ha.

11. Ver- und Entsorgung des Plangebietes

11.1 Wasserwirtschaftliche Belange

(Gemäß Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom Juli 2014)

11.1.1 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

11.1.2 Wasserversorgung / Grundwasserschutz

Wasserversorgung

Die Gemeinde Egelsbach wird durch die Stadtwerke Langen mit Wasser versorgt.

Herstellung der für die Erschließung des Baugebietes erforderlichen Trinkwasserleitungen und Anschlüsse an das vorhandene Netz der Straße Im Strengen.

Wasserbedarfsermittlung für das Plangebiet

Durch die Realisierung des Gesamtbaugebietes können ca. 20 Wohnungen entstehen.

Annahme: ca. 20 Wohneinheiten
Einwohnerzahl= $20 \times 1,5 \times 2,1 = 63 \text{ E}$
Spez. Wasserbedarf: $q_d = 125 \text{ l/E} \cdot \text{d}$
 $Q_d = E \cdot q_d = 63 \cdot 125 = 7.875 \text{ l/d}$
 $Q_h = 1/10 \cdot Q_d = 1/10 \cdot 7.875 \text{ l/d} = 787 \text{ l/h}$

Die Errichtung von Zisternen ist festgesetzt. Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser wird empfohlen. Somit kann mit bis zu 30 % weniger Bedarf gerechnet werden.

Die benötigte Wassermenge wird im Bauleitplanverfahren durch die Stadtwerke Langen überprüft und bereitgestellt.

Löschwasserbedarf für das Plangebiet

Der Bedarf und die Versorgungskapazitäten der Löschwassermenge werden in Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch die Stadtwerke Langen geklärt.

Die aus dem Trinkwassernetz bereit zu stellende Löschwassermenge (Grundschutz gemäß DVGW-Merkblatt W 405) wird zurzeit mit 48 cbm/h angenommen. Der erforderliche Mengenbedarf für eine Löszeit von > 2 h soll gesichert werden.

Deckungsnachweis

Die Löschwasserversorgung für das Baugebiet erfolgt aus dem Trinkwassernetz der Stadtwerke Langen.

Technische Anlagen

Die geplanten Erweiterungsflächen schließen unmittelbar an die bestehenden Anlagen an.

Die nachgeordnete Tiefbauplanung prüft, ob vorhandene Wasserleitungen verwendet werden können. Die im DVGW-Merkblatt W 403 geforderten Versorgungsdrücke werden gewährleistet.

Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet

Trinkwasserschutzgebiete

Der gesamte Planbereich liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Brunnen I-VII, der Schutzzone IIIB der Stadt Mörfelden-Walldorf (Staatsanzeiger 36/1983, S. 1784; geändert Staatsanzeiger 45/1983, S.2156).

Heilquellenschutzgebiete

Heilquellenschutzgebiete werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht berührt.

Verminderung der Grundwasserneubildung

Wasser- und luftdurchlässige Beläge werden festgesetzt, durch die Einrichtung von Stellplätzen wird nur eine geringe Bodenversiegelung erfolgen. Hierbei ist das „Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen“ der Forschungsgesellschaft für Straßenverkehrswesen e.V. (Köln 1998) zu beachten.

Für Straßenbau in Wasserschutzgebieten sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten.

Versickerung von Niederschlagswasser

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser kann in Zisternen aufgefangen werden und im Rahmen der Gartenbewässerung zur Versickerung gebracht werden.

Vermeidung von Vernässungs- und Setzrissschäden

Es wird grundsätzlich empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Gründungsberatung durchzuführen sowie den höchsten Grundwasserstand prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist maßgebend für die Ausführung und Sicherung an der baulichen Anlage. Insbesondere ist bei objektbezogenen Baugrunduntersuchungen mit Feststellung der höchsten Grundwasserstände über die Notwendigkeit von wasserundurchlässigen Kellerkonstruktionen (weiße Wanne) und wasserdichten Kellerfensterlichtschächten zu entscheiden. Dieser Entscheidung kommt besondere Bedeutung in Bezug auf die dauerhafte Funktionstüchtigkeit der baulichen Anlage zu.

Lage im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplans

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hess. Ried.

Bemessungsgrundwasserstände

Es wird grundsätzlich empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Gründungsberatung durchzuführen sowie den höchsten Grundwasserstand prüfen zu lassen.

Barrierewirkung von Bauwerken im Grundwasser

Es ist nicht mit einer Barrierewirkung von Bauwerken zu rechnen.

Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Es werden keine wassergefährdenden Stoffe eingebracht.

11.1.3 Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen

Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen

Außerhalb des Plangebietes weiter am südlichen Rand des Plangebietes fließt der Tränkbach.

Darstellung oberirdischer Gewässer und Entwässerungsgräben

s.o.

Sicherung der Gewässer und der Gewässerrandstreifen

s.o.

Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer

Es sind keine Bewirtschaftungsziele für die Oberflächengewässer bekannt.

11.1.4 Abwasserbeseitigung

Gesicherte Erschließung

Die Erschließung erfolgt im Anschluss an den Bebauungsplan.

Anforderung an die Abwasserbeseitigung

Die Kläranlage und die zuführenden Kanäle müssen das anfallende Abwasser und Regenwasser aufnehmen können.

Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen

Kläranlage

Die Abwässer der Gemeinde Egelsbach werden in der Kläranlage des Abwasserverbandes Langen / Egelsbach / Erzhausen gereinigt.

Ob die Kapazität der vorhandenen Kläranlage für die Aufnahme des anfallenden Abwassers ausreicht, wird geprüft.

Abwasser-Kanalisation

Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen und das Schmutzwasser des Wohngebietes werden dem öffentlichen Kanal Im Strengen zugeleitet.

Das auf den Dachflächen des Wohngebietes anfallende Niederschlagswasser soll in den Zisternen gesammelt werden und auf den jeweiligen Grundstücken als Brauchwasser genutzt werden.

Der entsprechende Nachweis für den Bauantrag und die wasserbauliche Planung wird in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erfolgen.

Reduzieren der Abwassermenge

Als Maßnahme zum sparsamen Umgang mit Wasser im Plangebiet wird der Einbau von Zisternen im Bebauungsplan festgesetzt. Das Fassungsvermögen der Zisterne beträgt 3,0 m³ pro WE, jedoch mindestens 4,0 m³ pro Grundstück. Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser wird empfohlen. Zusätzlich kann das aufgefangene Wasser zur Nutzung für die Hausgärten verwendet werden und trägt somit zur Einsparung von Trinkwasser bei.

Versickerung des Niederschlagswassers

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser wird in Zisternen aufgefangen und kann im Rahmen der Gartenbewässerung zur Versickerung gebracht werden. Das anfallende Niederschlagswasser der privaten und öffentlichen Grünflächen versickert vor Ort, dies erfolgt auf ca. 50 % der Gesamtfläche.

Entwässerung im Trennsystem

s.O.

Kosten und Zeitplan

Im Rahmen der Projektentwicklung wird ein Kosten- und Zeitplan erstellt.

Abflussregelung

Das Baugebiet hat keine direkte Auswirkung auf benachbarte Fließgewässer.

Vorflutverhältnisse

Das Baugebiet hat keine direkte Auswirkung auf die Vorflutverhältnisse.

Dezentraler Hochwasserschutz

Es sind keine dezentralen Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich.

Erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen

Es sind keine Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich.

Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen

Stellplätze werden in wasserdurchlässigen Belägen hergestellt.

Besonderheiten bei Gewerbe- und Industriegebieten

Keine, es ist vorwiegend ein allgemeines Wohngebiet geplant.

11.2 Stromversorgung

Grundenergieversorger für die Gemeinde Egelsbach sind die Stadtwerke Langen. Die Stromversorgung des Plangebietes kann durch den Anschluss an das vorhandene Stromnetz gesichert werden.

11.3 Gasversorgung

Die Gasversorgung des Plangebietes wird im weiteren Verfahren durch die Stadtwerke Langen geprüft.

11.4 Grundsätzliche Betrachtungen zum Thema Energieversorgung

11.4.1 Rahmenbedingungen

Ziel des Bebauungsplanes ist eine „Angebotsplanung“ zu erarbeiten, die individuelle Wünsche des Bauherrn bewusst ermöglichen soll und im direkten Gegensatz zu komplett beplanten „Investorenplanungen“, mit in der Regel sehr hoher Verdichtung, steht.

Außerdem wurde bewusst auf die Regelung von Energienutzungsformen und die Vorgabe eines Energieträgers (Gas, Öl etc.) verzichtet, da dieser „Markt“ bzw. die technische Entwicklung sehr starken Veränderungen unterliegt. Der Bebauungsplan soll jedoch auch noch in mehreren Jahrzehnten den Rahmen für eine Bebauung liefern.

Die Regelung von Energienutzungsformen bzw. Energieeinsparungsformen erfolgt daher aktueller auf dem jeweiligen Stand der Technik in fachspezifischen Gesetzen und Verordnungen.

11.4.2 Energieoptimierung im Hochbau

Unter Energie- und Umweltaspekten soll die Errichtung von Energiesparhäusern (z. B. Passivhäusern) gefördert werden. Dies ist aus rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten nicht durch die Aufnahme von energetischen Festsetzungen im Bebauungsplan, sondern besser durch die Anwendung bestehender energetischer Verordnungen (z. B. Energiesparverordnungen) zu steuern.

Um den heutigen Anforderungen an ökologischen Bauweisen gerecht zu werden, soll im Zusammenhang mit der Umsetzung und der Bebauung des Gebietes „Leimenkaute“ eine Energieberatung vermittelt werden. Ziel dieser Beratung von Bauherrn ist das Aufzeigen von zeitgemäßen baulichen und haustechnischen Lösungen, um ein Gebäude ökonomisch und ökologisch sinnvoll zu realisieren. Praktische Erfahrungen zeigen, dass durch derartige Maßnahmen die Umsetzung ökologischer Zielsetzungen am nachhaltigsten gewährleistet ist.

12. Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB (Umweltbericht) sind in dem Umweltbericht nach der Anlage des Gesetzbuches die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange darzulegen.

In Ergänzung zur Planbegründung und zum Fachgutachten Landschaftsplan werden in den nachfolgenden Ausführungen die Umweltmedien hinsichtlich ihrer potenziellen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben bewertet. Bewertungsgrundlagen sind die bisher im Rahmen der Bauleitplanung erstellten Gutachten und eigene Erhebungen.

12.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

12.1.1 Ziel des Vorhabens

Eine Teilfläche des Urplans „2. Änderung Im Brühl“ wird in einer 3. Änderung auf einer Fläche von ca. 0,5 ha geändert, um Wohnraum in Mehrfamilienhäusern schaffen zu können.

12.1.2 Angaben zum Standort

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet befindet sich im Zentrum von Egelsbach parallel der Straße Im Strengen.

Das Gelände der Planfläche liegt auf ca. 125 m ü. NN.

12.1.3 Umfang des Vorhabens zum Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet hat eine Größe von 0,5 ha.

Bestand:

allgemeines Wohngebiet	ca.0,45 ha.
Verkehrsfläche	ca. 0,05 ha.

Planung:

- allgemeines Wohngebiet ca. 0,45 ha.
- Verkehrsfläche ca. 0,05 ha.

12.1.4 Festsetzungen

Es wird auf die Ziffern 8.7 der Begründung verwiesen.

12.2 Planungsvorgaben und deren Berücksichtigung

12.2.1 Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP) 2010

In dem RegFNP ist die Planfläche als:

- Wohnbaufläche, Bestand;
dargestellt.

12.2.2 Schutzgebiete

Der Planbereich liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes der Schutzzone IIIB der Stadt Mörfelden-Walldorf.

Zudem liegt der Planbereich im Grundwasserbewirtschaftungsplan „Hess. Ried“. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Fachwerkgebäude in der Südostecke steht unter Denkmalschutz.

12.3 Prüfmethode

12.3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der Umweltbericht erstreckt sich über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie über die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere bezüglich Klima, Landschaftsbild und Erholungsnutzung.

Die Bearbeitung der Schutzgüter erfolgt gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB für folgende Schutzgüter: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

12.3.2 Untersuchungsunterlagen

Grundlage für die Untersuchung waren die vorliegenden Gutachten:

- Bebauungsplan 2. Änderung Im Brühl vom 10.08.2009.

12.3.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen.

Es gab keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen.

12.4 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

12.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die Baumaßnahme im Plangebiet erfolgen keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Urplan.

12.4.2 Nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzung einer erhöhten Verdichtung soll mehr Wohnraum geschaffen werden. Statt zulässigen 2 Wohnungen, werden 3 bzw. 4 Wohnungen zugelassen.

12.4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzung von mehr zulässigen Wohnungen wird die Möglichkeit eröffnet mehr Menschen anzusiedeln. Dadurch wird eine sehr geringfügig erhöhte Frequentierung erfolgen.

12.5 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsreich des Vorhabens

12.5.1 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktion

Die Auflistung der Schutzgüter erfolgt gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB für folgende Schutzgüter: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

12.5.2 Schutzgut Mensch

Belästigungen können über Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern indirekt erfolgen (z. B. Klima). Infolge der ortsüblichen Bauweise und der Realisierung, wie auch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und technischen Richtlinien zum Lärm- und Immissionsschutz ist jedoch i.d.R. nur von eng begrenzten Wirkungen auszugehen.

Anlagebedingt wird es zu einer geringfügig erhöhten Verkehrszunahme kommen, da mit mehr Einwohnern zu rechnen ist.

Die teilweise Erhöhung der überbaubaren Fläche wird zu einer kaum merklichen Veränderung der Wahrnehmung des gesamten Baugebietes führen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Einzugsbereichs des Frankfurter Flughafens. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in der Nähe der Nordplatzrunde des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach liegt, welchen die Luftfahrzeuge in einer Höhe von ca. 260 m über Grund und in einer Entfernung von ca. 500m zzgl. flugbetrieblich bedingter Toleranzen befliegen. Mit Beeinträchtigungen durch an- und abfliegende Luftfahrzeuge muss gerechnet werden.

12.5.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die geänderten Festsetzungen werden sich nicht erheblich auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere auswirken.

12.5.4 Schutzgut Boden

Die geänderten Festsetzungen werden sich nicht erheblich auf das Schutzgut Boden auswirken.

12.5.5 Schutzgut Wasser

Die geänderten Festsetzungen werden sich nicht erheblich auf das Schutzgut Wasser auswirken.

12.5.6 Schutzgut Luft

Stäube, gasförmige Emissionen und Wärmeentwicklungen aus dem Gebiet sind in für Wohngebiete ortsüblichem geringem Umfang zu erwarten. Es ist von einem lokal begrenzten Wirkungsbereich ohne wesentliche Belästigungen auszugehen. Eventuell kumulative Wirkungen mit Vorbelastungen (bestehende Immissionen) sind in relevanter Form nicht zu erwarten.

12.5.7 Schutzgut Klima

Die geänderten Festsetzungen werden sich nicht erheblich auf das Schutzgut Klima auswirken.

12.5.8 Schutzgut Landschaft

Die geänderten Festsetzungen werden sich durch die geringfügige Erhöhung der GRZ nicht merklich auf das Ortsbild bzw. das Schutzgut Landschaft auswirken.

Eine Auswirkung auf die Tageserholung erfolgt nicht.

12.5.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die geänderten Festsetzungen werden sich nicht auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter auswirken.

Das Fachwerkgebäude in der Südostecke steht unter Denkmalschutz.

12.5.10 Schutzgüter-Wechselwirkungen

Für die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern kommt es, nur geringfügig, zur Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser durch einen erhöhten Versiegelungsgrad.

In Verbindung mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen in Form von

- Bauhöhenbegrenzung,
- Gestaltungsfestsetzungen für die Bauliche Anlagen,
- Begrünungsmaßnahmen,

können Beeinträchtigungen der angesprochenen Schutzgüter bezüglich der Wechselwirkungen auf ein vertretbares Maß minimiert werden.

Die Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen für die Wechselwirkungen werden als vertretbar eingestuft.

12.6 Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen

12.6.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Einzugsbereichs des Frankfurter Flughafens sowie des Flugplatzes Frankfurt Egelsbach (Angaben, BürgerGIS). Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in der Nähe der Nordplatzrunde des Verkehrslandeplatzes Egelsbach liegt, welchen die Luftfahrzeuge in einer Höhe von ca. 260 m über Grund befliegen. Mit Beeinträchtigungen durch an- und abfliegende Fahrzeuge muss gerechnet werden.

Schutzgut Tier und Pflanzen

Keine gegenüber dem Urplan zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Boden

Keine gegenüber dem Urplan zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Wasser

Keine gegenüber dem Urplan zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Klima/Luft

Keine gegenüber dem Urplan zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Landschaft

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft durch die geplante Bebauung kann durch folgende Festsetzungen minimiert werden:

- Die Gebäudehöhe ist auf maximal zwei Vollgeschosse festgesetzt.
- Eine Begrünung der Grundstücke erfolgt.

12.6.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im Verfahren nach §13a BauGB sind keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

12.7 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

12.7.1 Schutzgut Mensch

Es sind durch die 3. Änderung des B-plans keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten.

12.7.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Es sind durch die 3. Änderung des B-plans keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten.

12.7.3 Schutzgut Boden

Es sind durch die 3. Änderung des B-plans keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten.

12.7.4 Schutzgut Wasser

Es sind durch die 3. Änderung des B-plans keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten.

12.7.5 Schutzgut Klima / Luft

Es sind durch die 3. Änderung des B-plans keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten.

12.7.6 Schutzgut Landschaft

Es sind durch die 3. Änderung des B-plans keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten.

12.7.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind durch die 3. Änderung des B-plans keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Fachwerkgebäude in der Südostecke steht unter Denkmalschutz.

12.8 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge

12.8.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der geplanten Maßnahme würde die ursprünglich 2-geschossige Bauweise mit max. 2 Wohnungen pro Gebäude beibehalten werden.

12.8.2 Standortalternativen

In der Gemeinde Egelsbach soll zurzeit nur diese Fläche verdichtet werden.

Alternativen sind in vergleichbarer Lagegunst des Gemeindegebietes nicht vorhanden.

Der Standort stellt durch seine geplante bauliche Nutzung bereits einen besiedelten Bereich dar.

Weiterhin ist der Planbereich aufgrund der guten unmittelbaren Lage zum überörtlichen Verkehrssystem und seiner geringen landschaftlichen Bedeutung für eine Bebauung geeignet.

12.8.3 Alternative Bebauungskonzepte und Begründungen zur Auswahl

Ziel der Gemeinde ist, unter den Rahmenbedingungen einer verträglichen Verdichtung eine umwelt- und sozialverträgliche Baustruktur zu entwickeln. Es wurden daher umfangreiche gestalterische Festsetzungen, Baugrenzendefinitionen und Freiraumgestaltungen vorgenommen.

Alternative Bebauungskonzepte würden zu einer weiteren flächenmäßigen oder höhenmäßigen Wohnbebauung führen. Ziel der Kommune ist es, kostengünstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Unter diesen Gesichtspunkten wurde die vorliegende Planung erstellt.

12.9 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.

Für die Einhaltung der Festsetzungen ist die Gemeinde Egelsbach im Rahmen der Erschließung, der Bauherr bzw. der planende Architekt und falls ein Bauantrag gestellt wird, die Bauaufsicht des Kreises Offenbach zuständig.

Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen zum Urplan ist die Gemeinde Egelsbach zuständig.

12.10 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Egelsbach hat in ihrer Sitzung am 30.03.2017 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Im Brühl“ beschlossen, mit der Maßgabe Flächen für Wohnraum in Mehrfamilienhäusern zur Verfügung zu stellen.

Der Planbereich war bisher als allgemeines Wohngebiet und (südlich der Straße Im Strengen) und als Mischgebiet (nördlich der Straße) ausgewiesen und nimmt eine Fläche von ca. 0,5 ha ein.

Es wird für kein Schutzgut mit erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gerechnet. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind weder erforderlich, noch in einem Verfahren nach §13a BauGB vorgesehen.

Aufgestellt im Auftrag des:

**Gemeindevorstandes der
Gemeinde Egelsbach**

durch



Planungsgruppe Thomas Egel

CARL-FRIEDRICH-BENZ-STR. 10

63505 LANGENSELBOLD

Phone: 0 61 84 / 93 43 77

Fax: 0 61 84 / 93 43 78

Funk: 0172 / 67 55 802

E-mail: Planungsgruppe-EGEL@t-online.de

www.Planungsgruppe-EGEL.de

Langenselbold, den 07.02.2018

.....
(Dipl. Ing. T. Egel)

Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt:

Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach

Egelsbach, den 07.02.2018

Siegel

.....
Bürgermeister

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-11/2018

Dezernat I

Bau- und Umweltamt

Datum: 09.04.2018

1. Bau- und Umweltausschuss	24.04.2018
2. Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2018
3. Gemeindevertretung	09.05.2018

Vorhaben: Sanierung der Schotterfläche am südlichen Kirchplatz
Lage: Südwestliches Areal an der Ecke Kirchstraße/Ernst-Ludwig-Straße

Anlage(n):

- (1) Anlage A Entwürfe Architekturbüro Dreysse (Pläne und Ansichten 1-6)
- (2) Anlage B 3 Varianten DKHbauconsulting e.K.
- (3) Anlage C Kostenkalkulation DKHbauconsulting e.K.
- (4) Anlage D aktuelle Bildaufnahme des südlichen Kirchplatzes

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Variante 1 „Sanierung der Schotterfläche am südlichen Kirchplatz“ soll umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

71.400,00 € lt. Ingenieurbüro DKHbauconsulting e.K. (siehe Anlage C)

Die Mittel stehen unter Investitionsnummer I120122 aus Haushalt 2017 zur Verfügung.

Erläuterungen:

Das Areal rund um den Kirchplatz, d.h. die historische Ortsmitte, soll in mehreren Schritten umgestaltet bzw. saniert werden. Dies kann z.B. in diesen 3 Abschnitten geschehen (siehe auch Anlage A):

- I. Projekt „Dorflaube, (aktuelle Vorlage)
- II. Bereich Kirchplatz/Kirchstraße zwischen Kirchplatz und Kirche sowie Fläche nördlich Arresthaus
- III. Bereich Parkplatz, vor der Post

Zur Information: Bei den Positionen II und III ist die Maßnahme „Barrierefreier Umbau der Bushaltestellen Ernst-Ludwig-Straße und Schulstraße einzubinden. Die Förderzusagen für beide Haltestellen liegen bereits vor!

Übergeordnete Zielsetzungen des Vorhabens:

- Aufwertung und Wiederbelebung des Ortskerns;
- Schaffung attraktiver Begegnungsräume mit hoher Aufenthaltsqualität;
- Ein ansprechendes und gepflegtes Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes;
- Ausbau der Fahrrad-Infrastruktur; Schaffung eines Fahrrad- und Fußgängerfreundlichen Raumes;
- Schaffung einer Erweiterungsfläche für den bereits bestehenden Wochenmarkt;
- Verbesserung des Mikroklimas durch Neupflanzung und alternative Begrünungen;
- Bessere Verschränkung von Verkehrs- Markt- und Aufenthaltsfunktion.

Zur Erreichung dieser Ziele sollten die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden. Das Ingenieurbüro DKHbauconsulting hat in Absprache mit dem Bau- und Umweltamt der Gemeinde Egelsbach für Abschnitt I „Dorflaube“ 3 Varianten entwickelt (siehe auch Anlage B)

Variante 1:

- Änderung der südlichen Straßenkante (Ernst-Ludwig-Straße)
- Änderung der Straßenbeleuchtung
- Neupflanzung Schnurbaum
- Errichtung einer Pergola
- Neue Pflasterung (Teilfläche)
- Aufbringung einer wassergebundene Decke (Teilfläche)
- Schaffung von Sitzmöglichkeiten
- Aufstellung von Fahrradständern
- Einrichtung zusätzlicher Parkstände (Erweiterungsfläche an der Ernst-Ludwig-Str.)

Variante 2:

- Änderung der südlichen Straßenkante (Ernst-Ludwig-Straße)
- Änderung der Straßenbeleuchtung
- Neupflanzung Schnurbaum
- Errichtung einer Pergola
- Neue Pflasterung (Teilfläche)
- Aufbringung einer wassergebundene Decke (Teilfläche)
- Schaffung von Sitzmöglichkeiten
- Aufstellung von Fahrradständern

Variante 3:

- Änderung der südlichen Straßenkante (Ernst-Ludwig-Straße)
- Änderung der Straßenbeleuchtung
- Neupflanzung Schnurbaum
- Neupflanzung weitere Bäume (an Stelle der Pergola)
- Neue Pflasterung (Teilfläche)
- Aufbringung einer wassergebundene Decke (Teilfläche)
- Schaffung von Sitzmöglichkeiten
- Aufstellung von Fahrradständern

Die Kostenschätzung für die oben genannten drei Varianten entnehmen Sie bitte der der Anlage C.

Mit der geplanten Einrichtung von Fahrradabstellmöglichkeiten wird unter anderem dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.10.2014 Rechnung getragen: Demzufolge hatte das Gremium einstimmig die **Aufstellung geeigneter Fahrradständer** im Bereich Ernst-Ludwig-Straße/Kirchplatz beschlossen.

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2018 wurde darüber hinaus ein entsprechender **Antrag zur Teilnahme an dem Städteförderprogramm „Aktive Kernbereiche“** vorbereitet und bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen eingereicht.

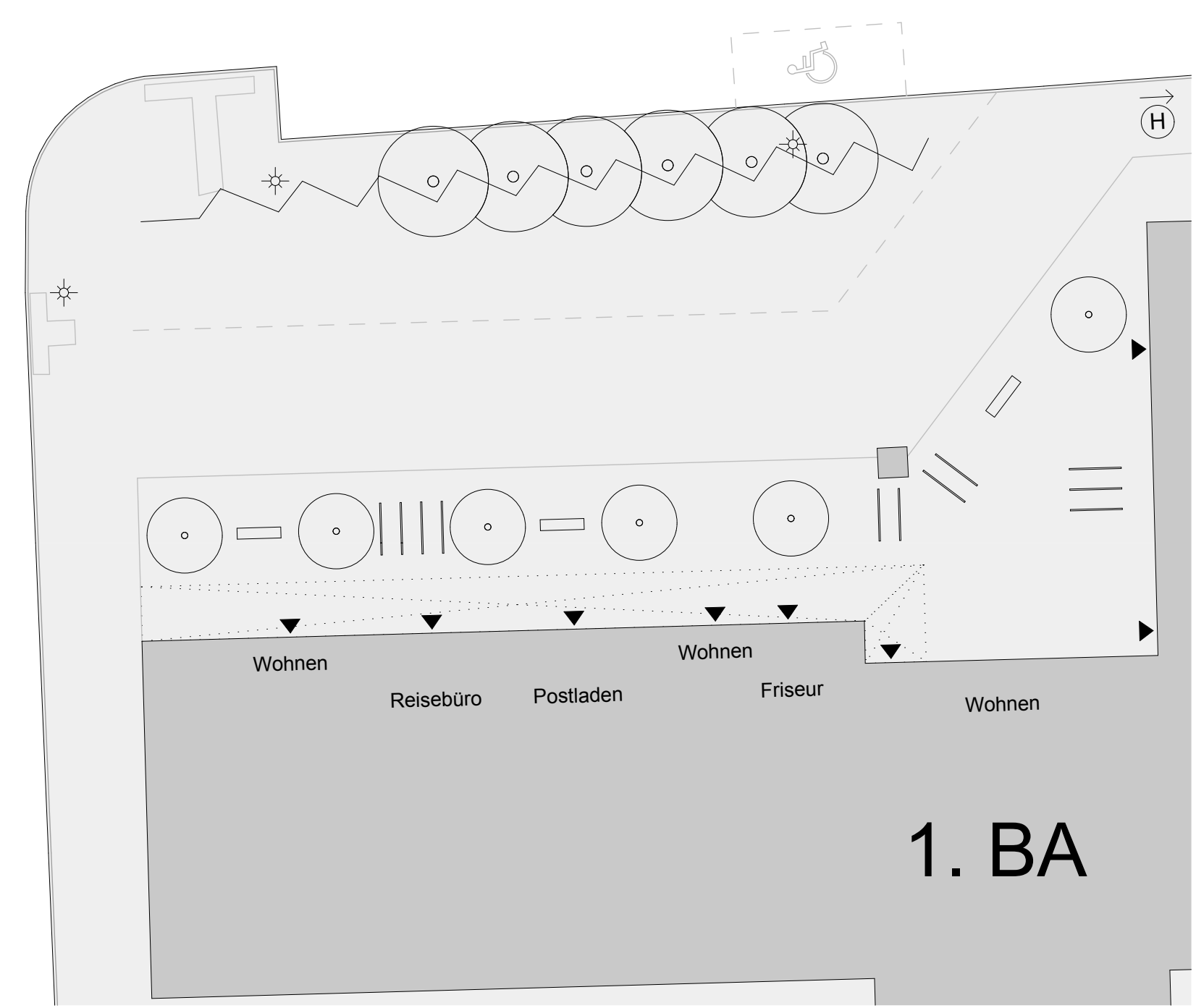
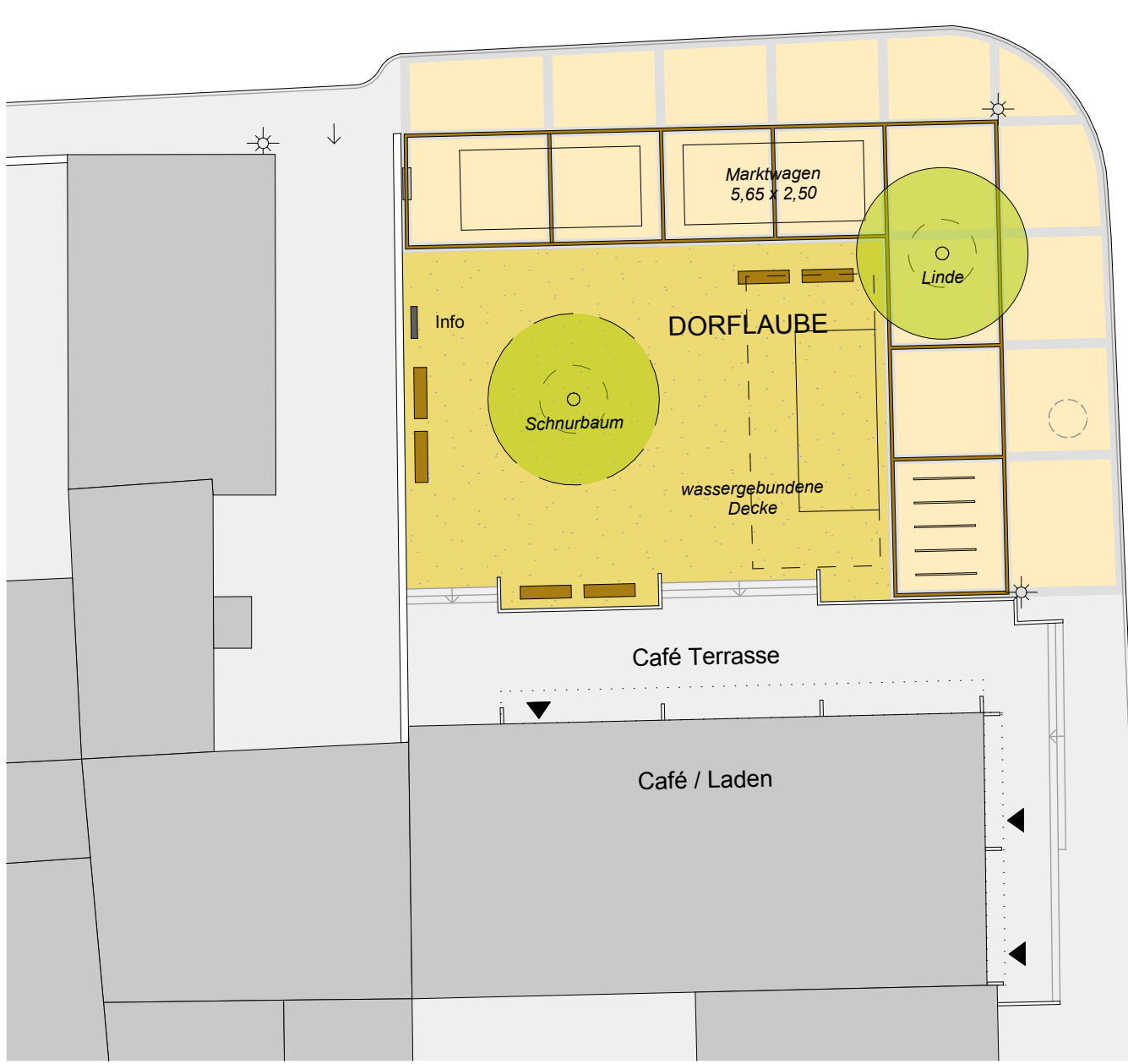
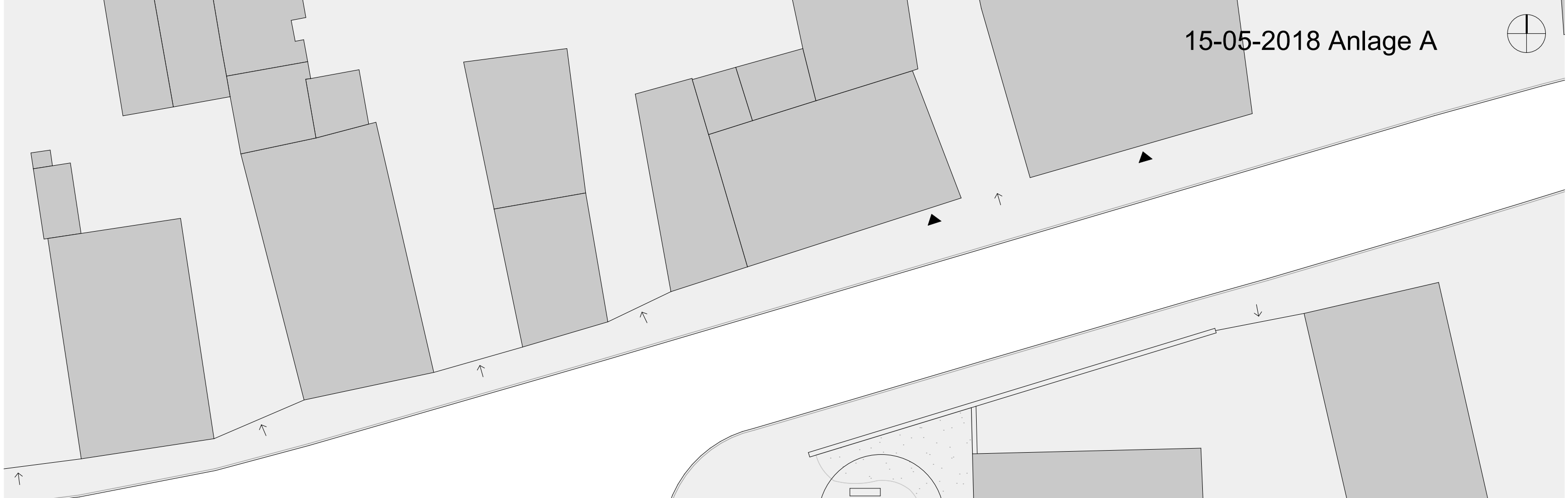
Zudem wurde die **Schaffung von Sitzgelegenheiten** ebenfalls am 22.03.2018 von der Gemeindevertretung beschlossen. Mit der Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme wird auch dieser Missstand zeitnah beseitigt.

Nach eingehender Prüfung der Vor- und Nachteile, die sich aus der Umsetzung der oben beschriebenen Varianten ergeben, sowie Abwägung aller relevanter bautechnischer, sicherheitsrelevanter und ästhetischer Aspekte und unter Berücksichtigung der Interessen und Ansprüche von Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, die Umgestaltungs-Variante 1 zu verfolgen, um möglichst zeitnah mit der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen.

Nach heutigem Sach- und Kenntnisstand ist mit der Fertigstellung der neugestalteten „Dorflaube“ im Herbst/Winter 2018 zu rechnen.

Da die Bauabschnitte eine größere Auswirkung auf Parkplatzkapazitäten, Verkehrsführung etc. haben, sollte vor Beschlussfassung eine Bürgerbeteiligung (Anwohner/Gewerbetreibende) stattfinden.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 10.04.2018 zugestimmt.



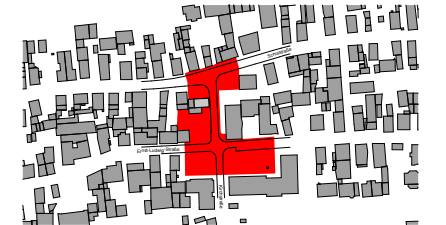
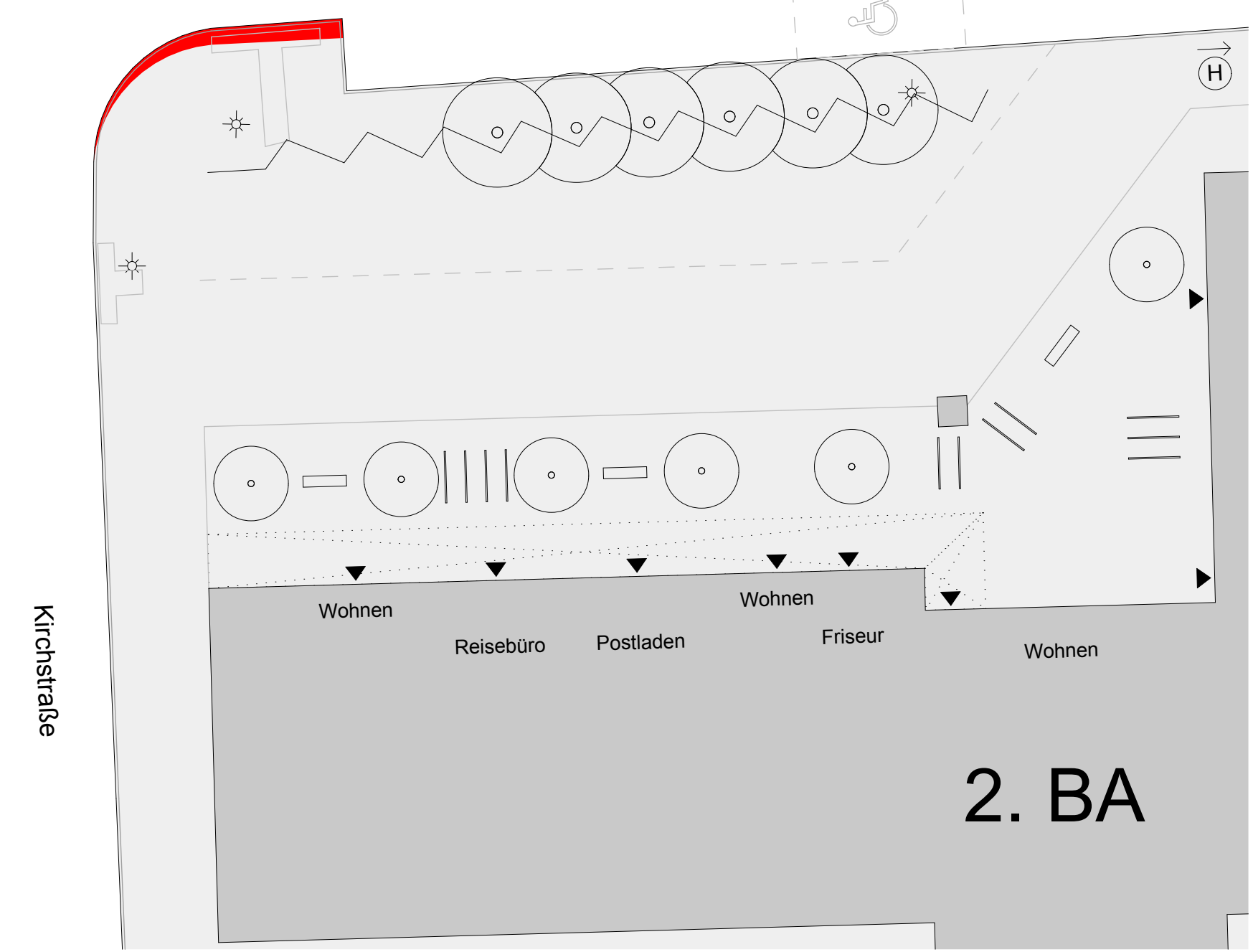
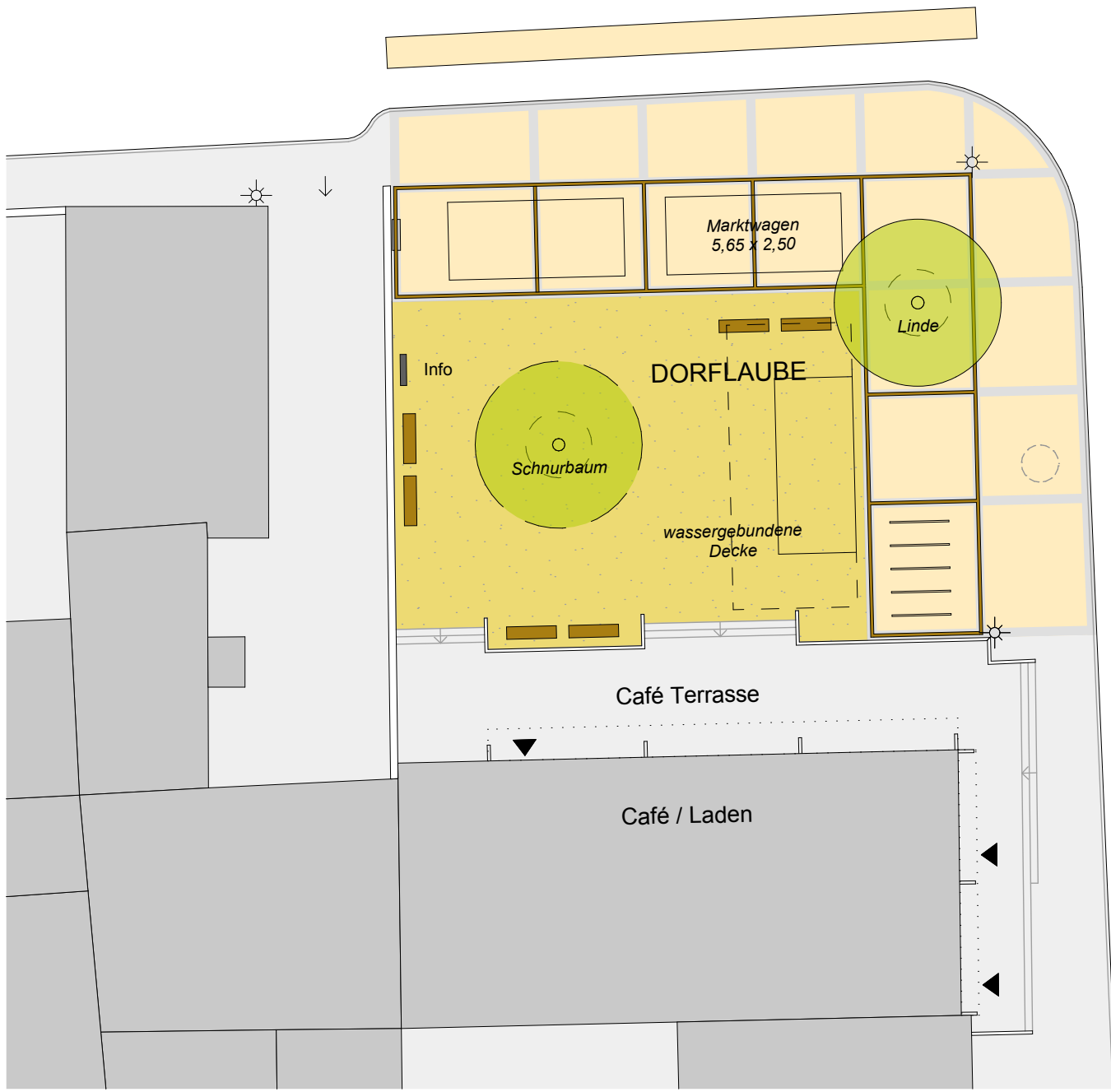
Legende:

Eigentümer:
Gemeinde Egelsbach
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach
Tel.: +49 6103 / 405 - 0
Fax: +49 6103 / 405 - 111



Planungsbüro:
dreyse + architekten
Martin-May-Straße 7
60594 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 / 96 21 50 0
Fax: +49 69 / 96 21 50 90

Gestaltung Kirchplatz in Egelsbach
Projekt
1. Bauabschnitt
Planinhalt
1 _____ 1s-da _____ A2 _____ 1:200 _____ 05.03.2018
Plannummer gezeichnet Format Maßstab Datum



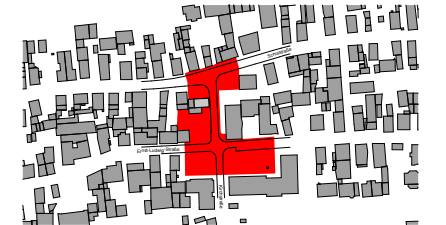
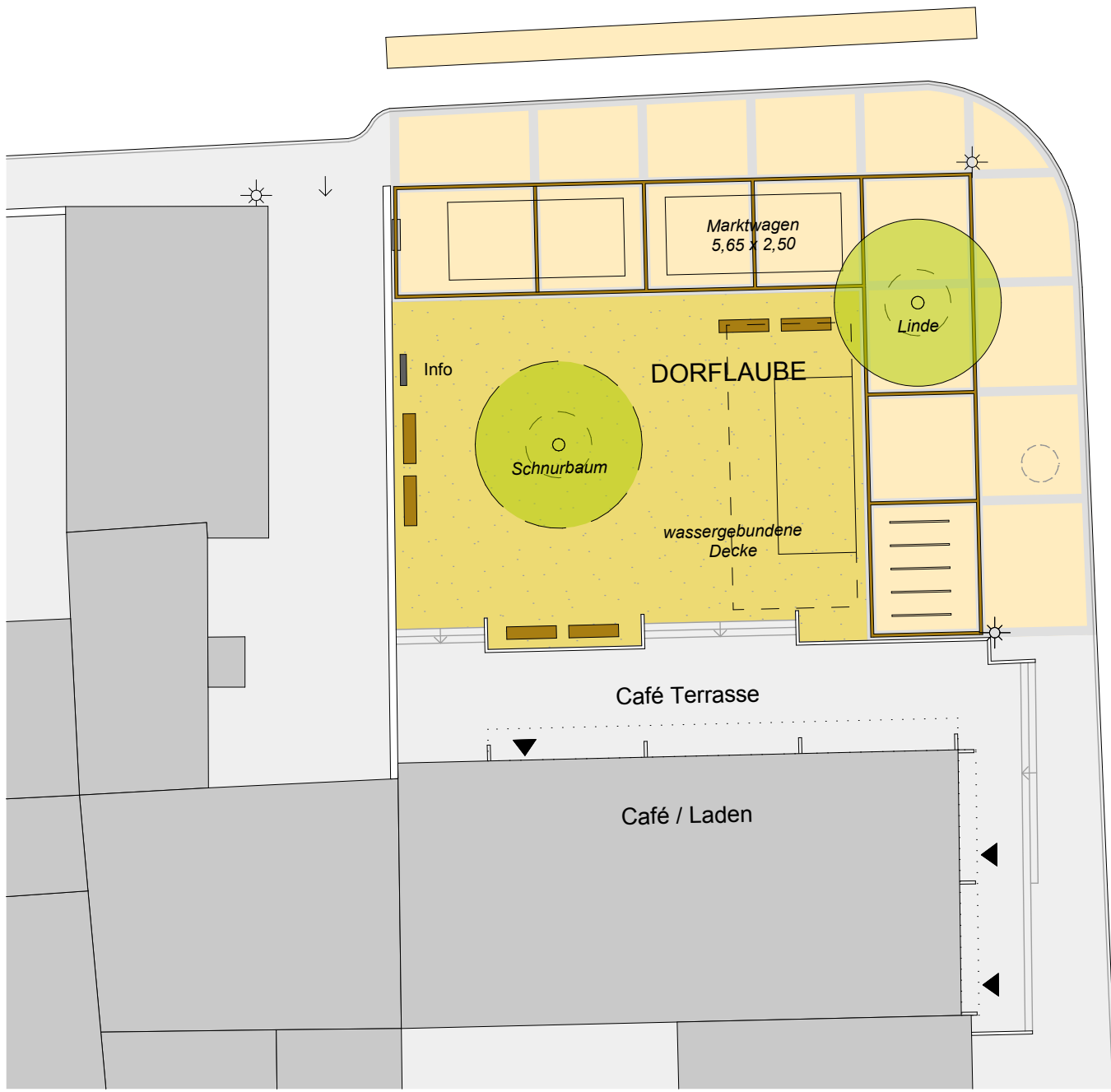
Legende:
■ Straßenkante Abbruch

Eigentümer:
 Gemeinde Egelsbach
 Freiherr-vom-Stein-Straße 13
 63329 Egelsbach
 Tel.: +49 6103 / 405 - 0
 Fax: +49 6103 / 405 - 111



Planungsbüro:
dreyse architekten
 Martin-May-Straße 7
 60594 Frankfurt am Main
 Tel.: +49 69 / 96 21 50 0
 Fax: +49 69 / 96 21 50 90

Gestaltung Kirchplatz in Egelsbach
 Projekt
2. Bauabschnitt
 Planinhalt
 2 _____ Is-da _____ A2 _____ 1:200 _____ 05.03.2018
 Plannummer gezeichnet Format Maßstab Datum



Legende:

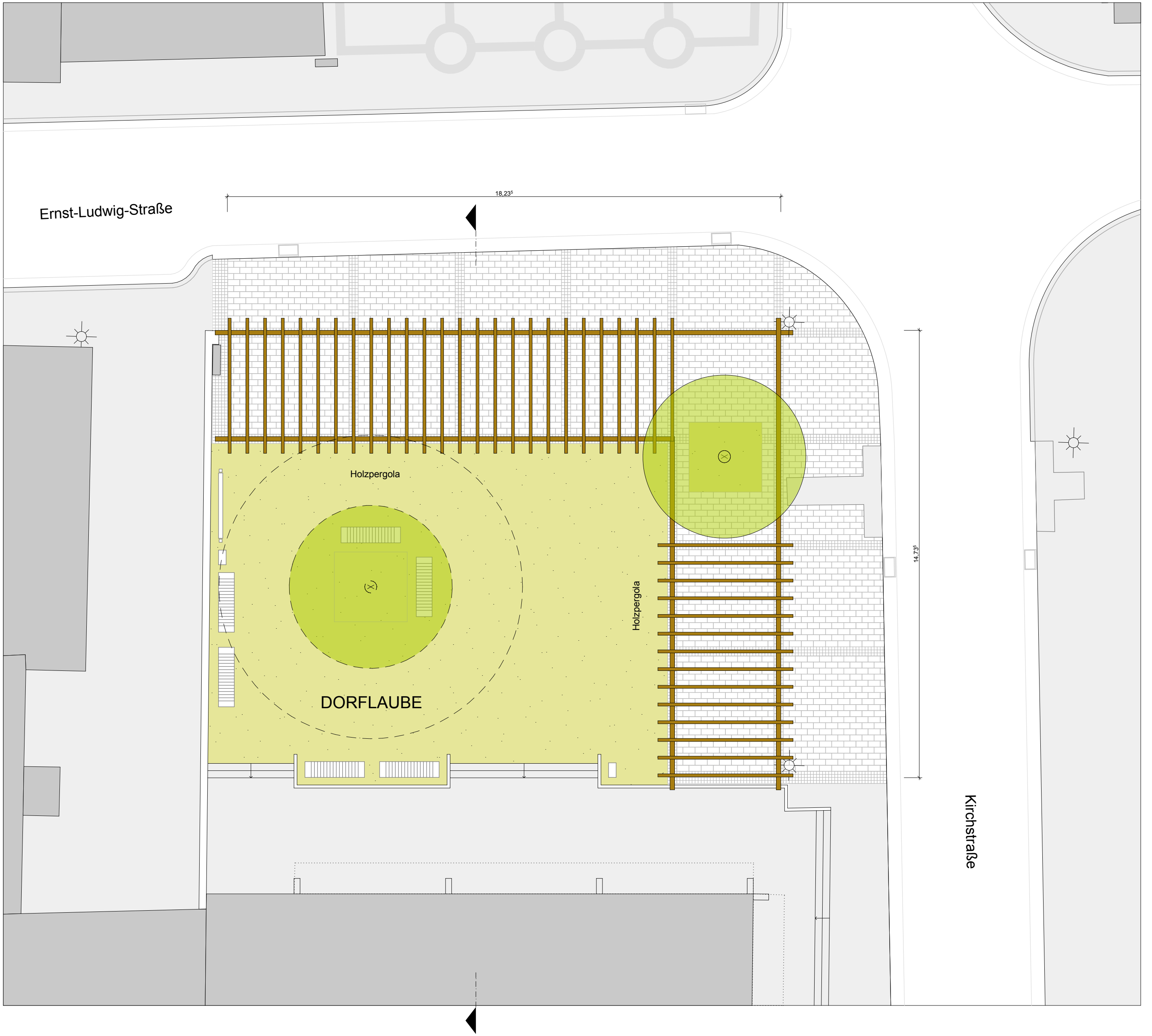
Eigentümer:
 Gemeinde Egelsbach
 Freiherr-vom-Stein-Straße 13
 63329 Egelsbach
 Tel.: +49 6103 / 405 - 0
 Fax: +49 6103 / 405 - 111



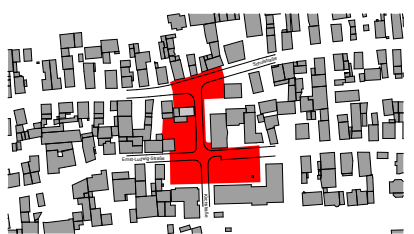
Planungsbüro:
 dreysse + architekten
 Martin-May-Straße 7
 60594 Frankfurt am Main
 Tel.: +49 69 / 96 21 50 0
 Fax: +49 69 / 96 21 50 90

Gestaltung Kirchplatz in Egelsbach
 Projekt
 3. Bauabschnitt
 Planinhalt
 3 Plannummer Is-da gezeichnet A2 Format 1:200 Maßstab 05.03.2018 Datum

3. BA



Lageplan | 1_100



Legende:

Eigentümer:
Gemeinde Egelsbach
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach
Tel.: +49 6103 / 405 - 0
Fax: +49 6103 / 405 - 111

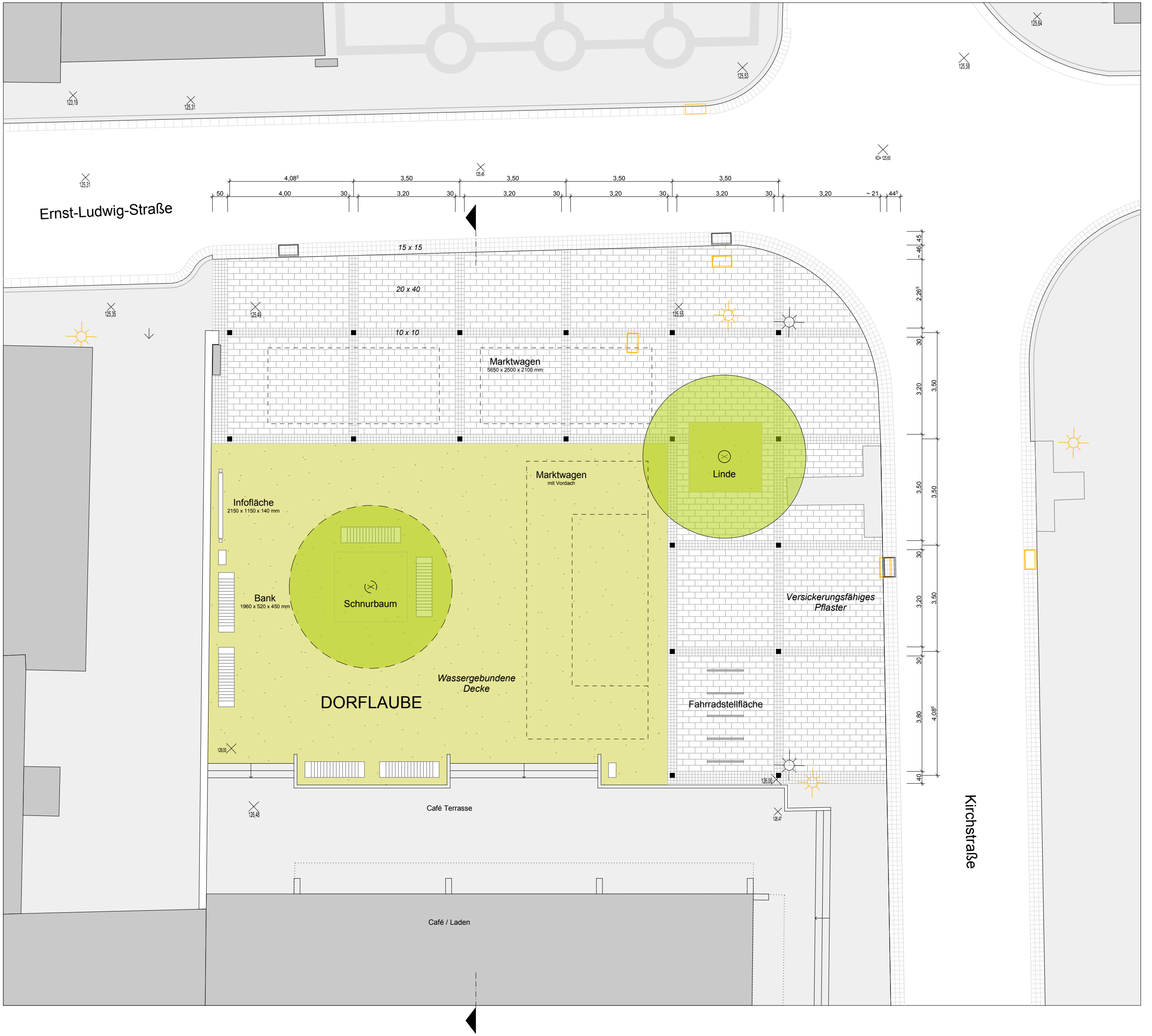


Planungsbüro:
dreyse architekten
Martin-May-Straße 7
60594 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 / 96 21 50 0
Fax: +49 69 / 96 21 50 90

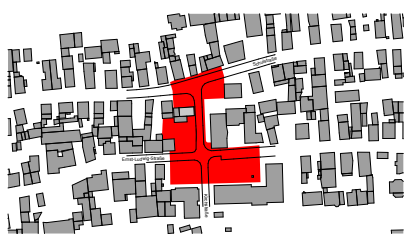
Gestaltung "südlicher Kirchplatz" in Egelsbach
Projekt

Lageplan südlicher Kirchplatz
Planinhalt

4	Is-da	A2	1:100	05.03.2018
Plannummer	gezeichnet	Format	Maßstab	Datum



Grundriss | 1_100



- Legende:**
- Bestand Straßenbeleuchtung
 - Bestand Straßenablauf

Eigentümer:
 Gemeinde Egelsbach
 Freiherr-vom-Stein-Straße 13
 63329 Egelsbach
 Tel.: +49 6103 / 405 - 0
 Fax: +49 6103 / 405 - 111

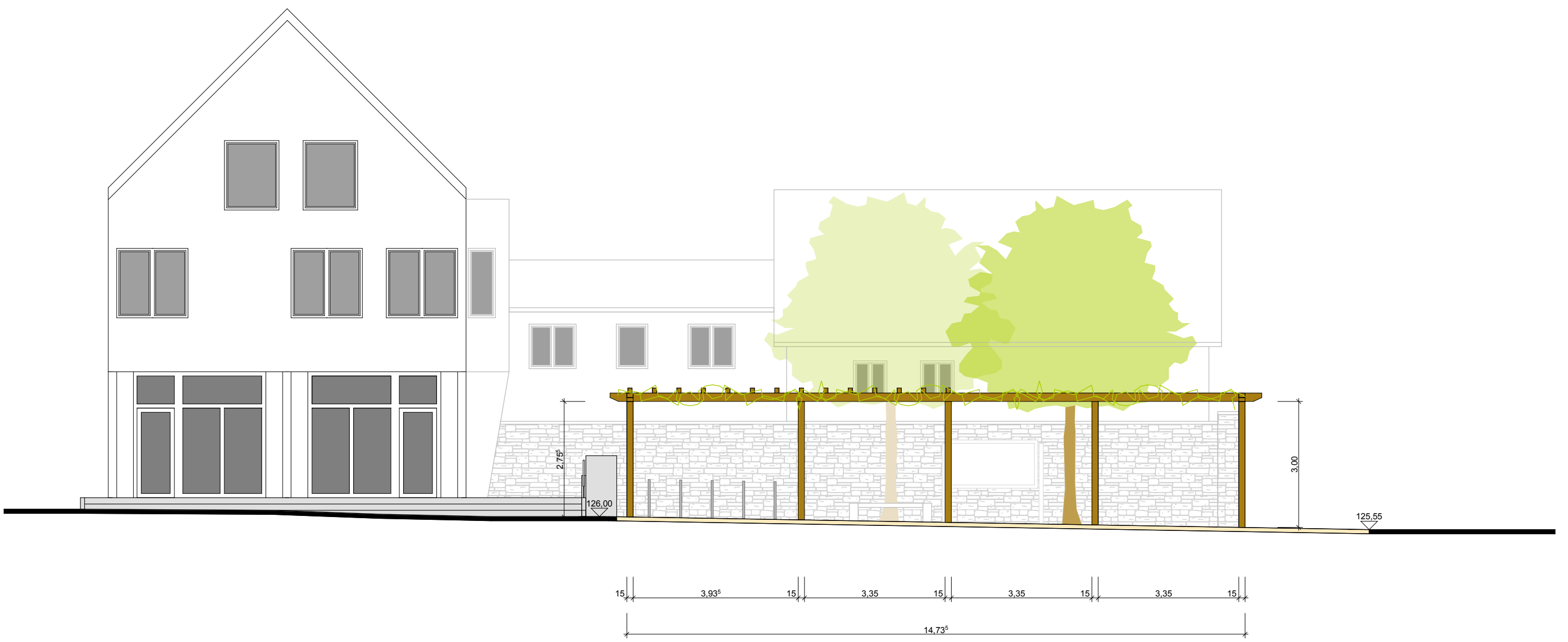


Planungsbüro:
dreyse architekten
 Martin-May-Straße 7
 60594 Frankfurt am Main
 Tel.: +49 69 / 96 21 50 0
 Fax: +49 69 / 96 21 50 90

Gestaltung "südlicher Kirchplatz" in Egelsbach
 Projekt

Grundriss südlicher Kirchplatz
 Planinhalt

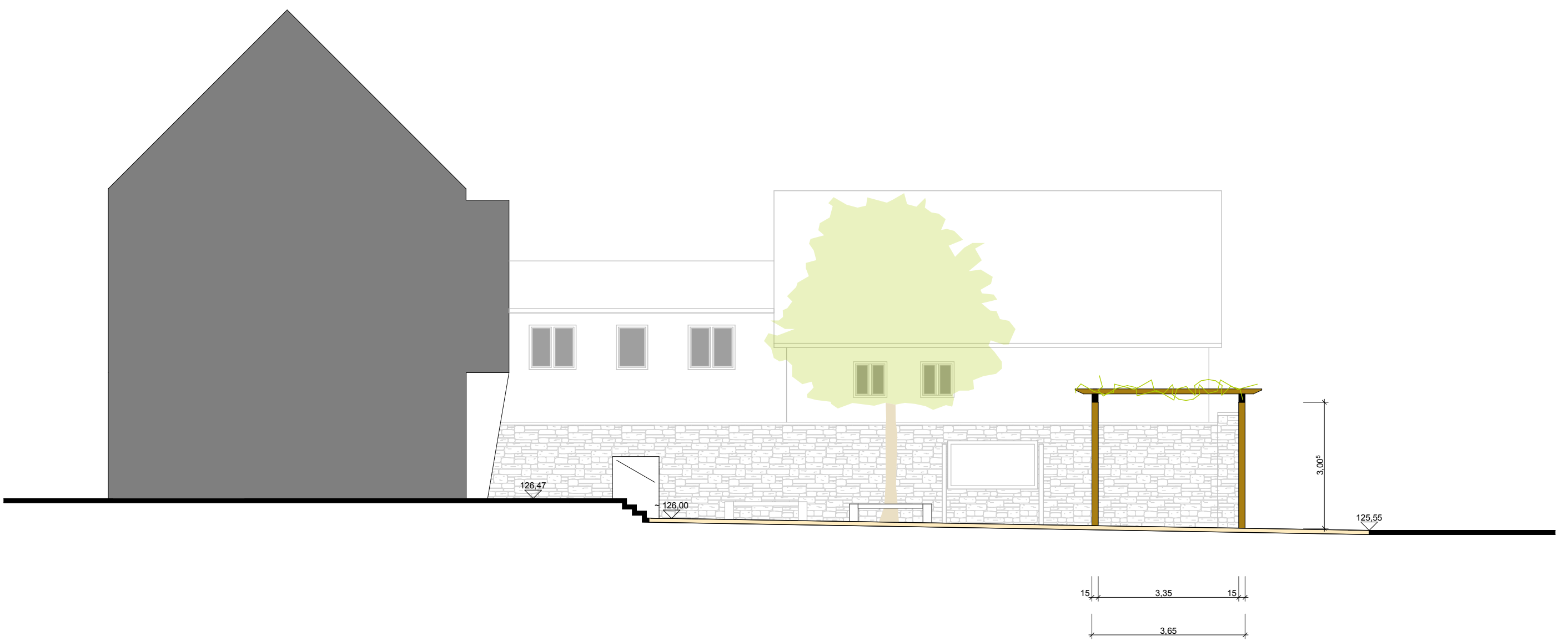
5	Is-da	A2	1:100	05.03.2018
Plannummer	gezeichnet	Format	Maßstab	Datum



Ansicht Ost | 1_100



Ansicht Nord | 1_100



Schnitt | 1_100



Legende:

Eigentümer:
Gemeinde Egelsbach
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach
Tel.: +49 6103 / 405 - 0
Fax: +49 6103 / 405 - 111

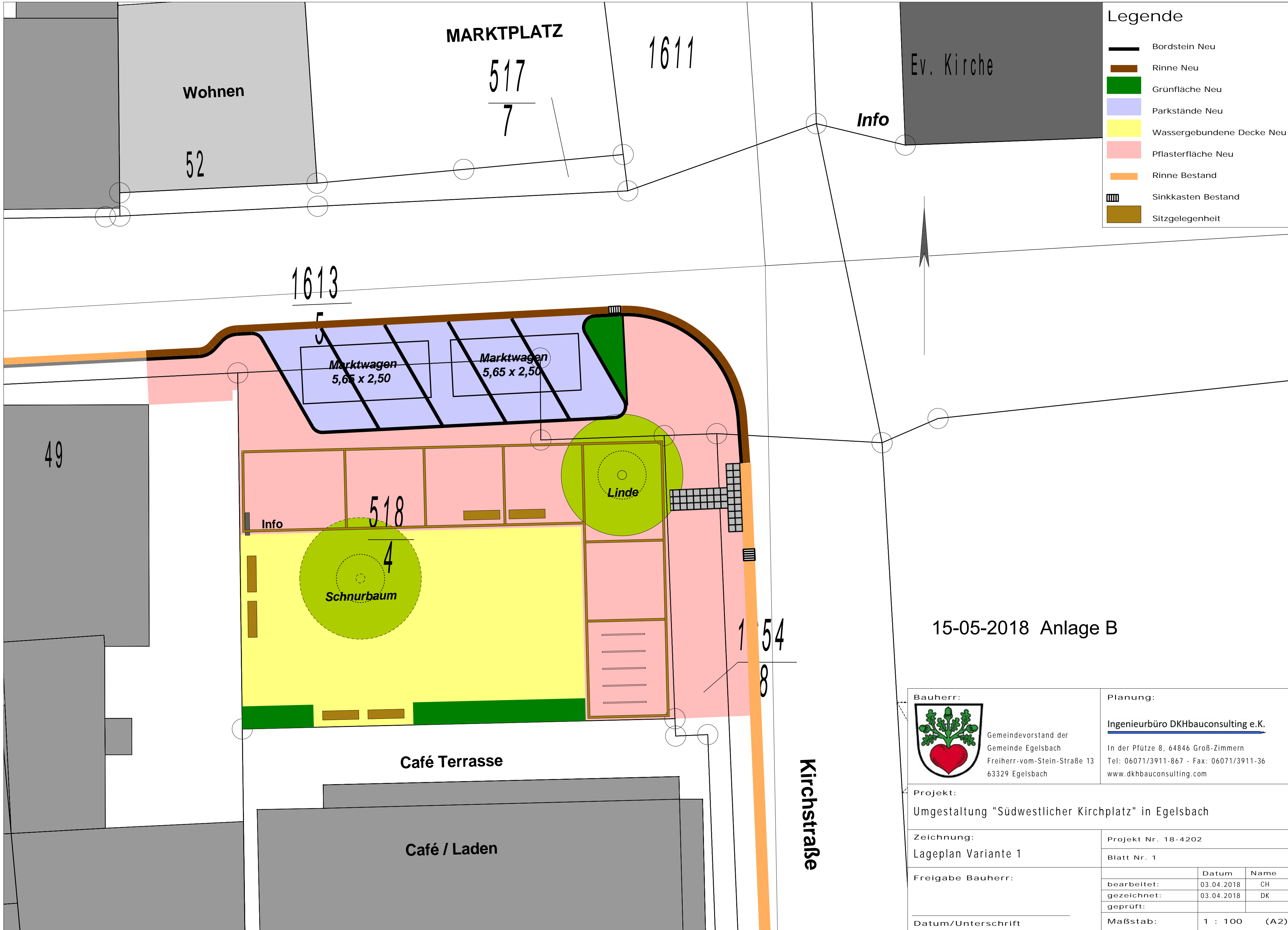


Planungsbüro:
dreyse architekten
Martin-May-Straße 7
60594 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 / 96 21 50 0
Fax: +49 69 / 96 21 50 90

Gestaltung "südlicher Kirchplatz" in Egelsbach
Projekt

Ansicht Ost, Ansicht Nord, Schnitt
Planinhalt

6	Is-da	A2	1:100	05.03.2018
Plannummer	gezeichnet	Format	Maßstab	Datum

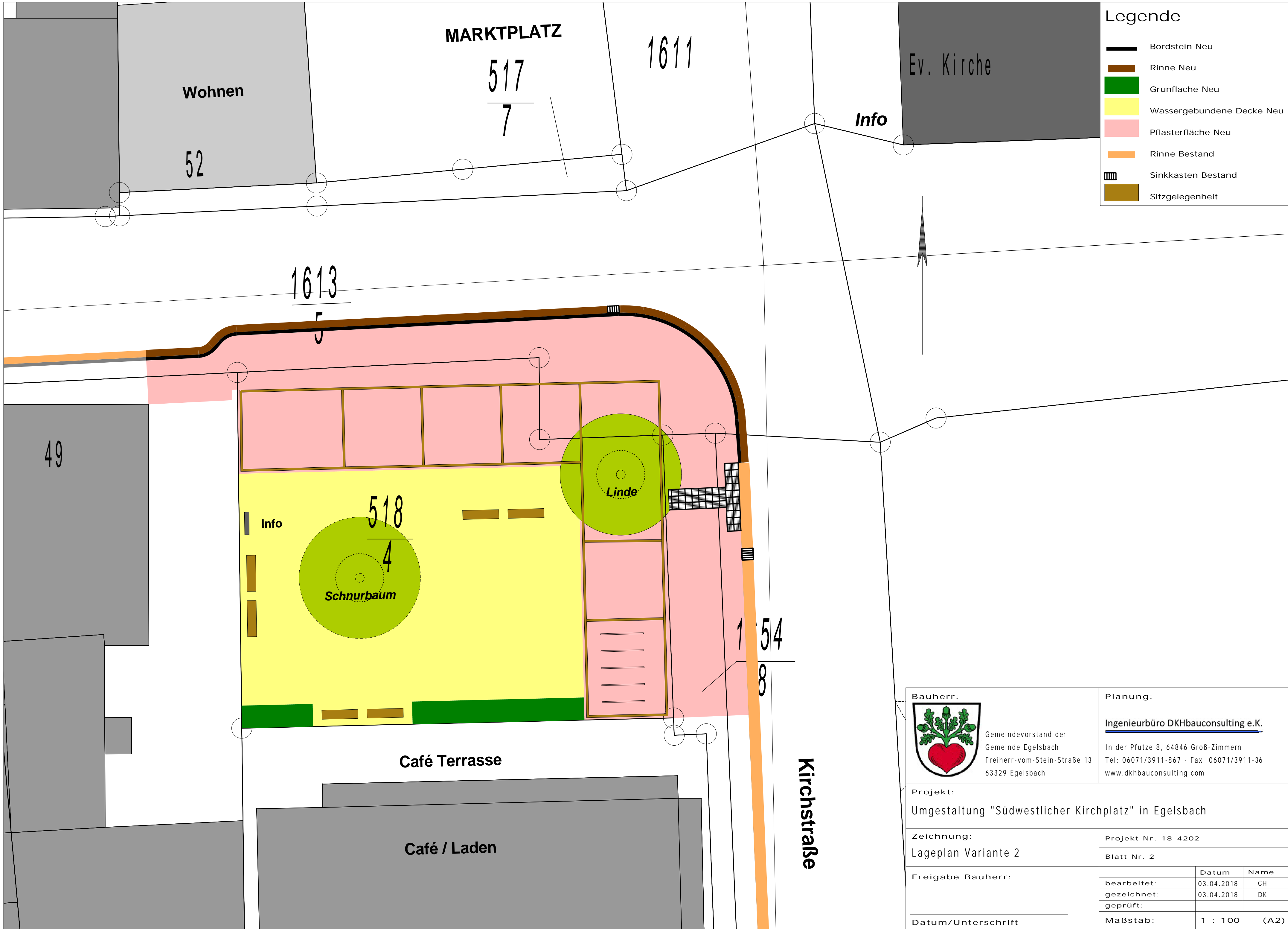


Legende

- Bordstein Neu
- Rinne Neu
- Grünfläche Neu
- Parkstände Neu
- Wassergebundene Decke Neu
- Pflasterfläche Neu
- Rinne Bestand
- Sinkkasten Bestand
- Sitzgelegenheit

15-05-2018 Anlage B

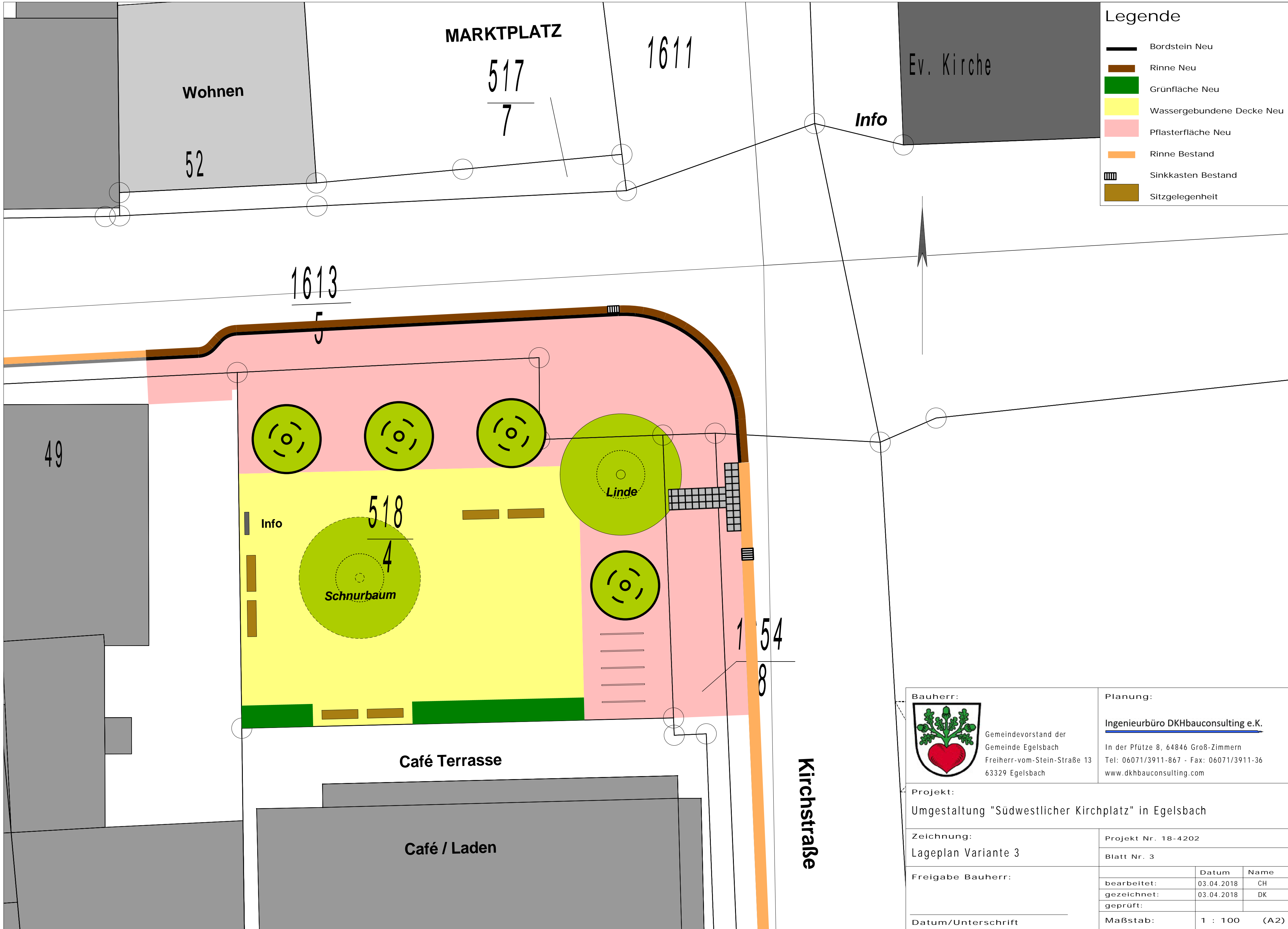
<p>Bauherr:</p> <p>Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach Freiherr-vom-Stein-Straße 13 63329 Egelsbach</p>	<p>Planung:</p> <p><u>Ingenieurbüro DKHbauconsulting e.K.</u> In der Pfütze 8, 64846 Groß-Zimmern Tel: 06071/3911-867 - Fax: 06071/3911-36 www.dkhbauconsulting.com</p>												
<p>Projekt: Umgestaltung "Südwestlicher Kirchplatz" in Egelsbach</p>													
<p>Zeichnung: Lageplan Variante 1</p>	<p>Projekt Nr. 18-4202 Blatt Nr. 1</p>												
<p>Freigabe Bauherr:</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Datum</th> <th>Name</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bearbeitet:</td> <td>03.04.2018</td> <td>CH</td> </tr> <tr> <td>gezeichnet:</td> <td>03.04.2018</td> <td>DK</td> </tr> <tr> <td>geprüft:</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Name	bearbeitet:	03.04.2018	CH	gezeichnet:	03.04.2018	DK	geprüft:		
	Datum	Name											
bearbeitet:	03.04.2018	CH											
gezeichnet:	03.04.2018	DK											
geprüft:													
<p>Datum/Unterschrift</p>	<p>Maßstab: 1 : 100 (A2)</p>												



Legende

- Bordstein Neu
- Rinne Neu
- Grünfläche Neu
- Wassergebundene Decke Neu
- Pflasterfläche Neu
- Rinne Bestand
- Sinkkasten Bestand
- Sitzgelegenheit

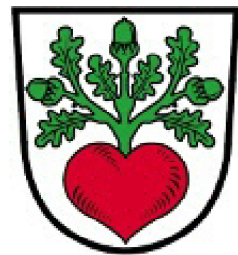
<p>Bauherr:</p> <p>Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach Freiherr-vom-Stein-Straße 13 63329 Egelsbach</p>	<p>Planung:</p> <p><u>Ingenieurbüro DKHbauconsulting e.K.</u> In der Pfütze 8, 64846 Groß-Zimmern Tel: 06071/3911-867 - Fax: 06071/3911-36 www.dkhbauconsulting.com</p>												
<p>Projekt: Umgestaltung "Südwestlicher Kirchplatz" in Egelsbach</p>													
<p>Zeichnung: Lageplan Variante 2</p>	<p>Projekt Nr. 18-4202</p> <p>Blatt Nr. 2</p>												
<p>Freigabe Bauherr:</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Datum</th> <th>Name</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bearbeitet:</td> <td>03.04.2018</td> <td>CH</td> </tr> <tr> <td>gezeichnet:</td> <td>03.04.2018</td> <td>DK</td> </tr> <tr> <td>geprüft:</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Name	bearbeitet:	03.04.2018	CH	gezeichnet:	03.04.2018	DK	geprüft:		
	Datum	Name											
bearbeitet:	03.04.2018	CH											
gezeichnet:	03.04.2018	DK											
geprüft:													
<p>Datum/Unterschrift</p>	<p>Maßstab: 1 : 100 (A2)</p>												



Legende

- Bordstein Neu
- Rinne Neu
- Grünfläche Neu
- Wassergebundene Decke Neu
- Pflasterfläche Neu
- Rinne Bestand
- Sinkkasten Bestand
- Sitzgelegenheit

Bauherr:



Gemeindevorstand der
Gemeinde Egelsbach
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach

Planung:

Ingenieurbüro DKHbauconsulting e.K.

In der Pfütze 8, 64846 Groß-Zimmern
Tel: 06071/3911-867 - Fax: 06071/3911-36
www.dkhbauconsulting.com

Projekt:

Umgestaltung "Südwestlicher Kirchplatz" in Egelsbach

Zeichnung:

Lageplan Variante 3

Projekt Nr. 18-4202

Blatt Nr. 3

Freigabe Bauherr:

	Datum	Name
bearbeitet:	03.04.2018	CH
gezeichnet:	03.04.2018	DK
geprüft:		

Datum/Unterschrift

Maßstab: 1 : 100 (A2)

Betr.: Gemeinde Egelsbach, Umgestaltung "Südwestlicher" Kirchplatz
hier: Kostenschätzung Varianten 1-3

*Annahmen bei der Kostenschätzung:
 grundhafte Erneuerung der Platzfläche
 Pflaster inkl. Verlegung für Parkfläche 35€/m²
 Pflaster inkl. Verlegung für Platzgestaltung 45€/m²
 Bänke aus Beton analog KITA Unterm Dorf
 Pergola-Preis ist grob geschätzt - große Unterschiede je nach Ausführung*

Variante 1

1)	Parkfläche	65,00 m ² x	100,00 €/m ² =	6.500,00 €
2)	Pflasterfläche Platz	200,00 m ² x	110,00 €/m ²	22.000,00 €
3)	Wassergebundene Decke	120,00 m ² x	50,00 €/m ²	6.000,00 €
4)	Grünflächen	15,00 m ² x	90,00 €/m ²	1.350,00 €
5)	Baum	1,00 Stück	1.000,00 €/St.	1.000,00 €
6)	Bänke	6,00 Stück	1.000,00 €/St.	6.000,00 €
7)	Pergola	1 Psch		12.000,00 €
8)	Anpassung / Unvorhergesehenes	1 Psch		5.150,00 €
Nettosumme				60.000,00 €
Bruttosumme				71.400,00 €

Variante 2

1)	Pflasterfläche Platz	230,00 m ² x	110,00 €/m ²	25.300,00 €
2)	Wassergebundene Decke	160,00 m ² x	50,00 €/m ²	8.000,00 €
3)	Grünflächen	15,00 m ² x	90,00 €/m ²	1.350,00 €
4)	Baum	1,00 Stück	1.000,00 €/St.	1.000,00 €
5)	Bänke	6,00 Stück	1.000,00 €/St.	6.000,00 €
6)	Pergola	1 Psch		12.000,00 €
7)	Anpassung / Unvorhergesehenes	1 Psch		5.150,00 €
Nettosumme				58.800,00 €
Bruttosumme				69.972,00 €

Variante 3

1)	Pflasterfläche Platz	230,00 m ² x	110,00 €/m ²	25.300,00 €
2)	Wassergebundene Decke	160,00 m ² x	50,00 €/m ²	8.000,00 €
3)	Grünflächen	15,00 m ² x	90,00 €/m ²	1.350,00 €
4)	Baum	5,00 Stück	1.000,00 €/St.	5.000,00 €
5)	Bänke	6,00 Stück	1.000,00 €/St.	6.000,00 €
6)	Anpassung / Unvorhergesehenes	1 Psch		5.150,00 €
<hr/>				
	Nettosumme			50.800,00 €
	Bruttosumme			60.452,00 €



GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage Drucksache VL-14/2018

Dezernat I
Bau- und Umweltamt

Datum: 09.04.2018

1. Bau- und Umweltausschuss	24.04.2018
2. Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2018
3. Gemeindevertretung	09.05.2018

Bau eines Bolzplatzes auf dem Grundstück Flur, 8 Flst.-Nr. 62/10

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgenden Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Bau eines Bolzplatzes (Rasenplatz) auf dem Grundstück Flur 8, Nr. 62/10.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Kostenstelle 0606035/ I 0606012 sind für den Bau von Spielplätzen 35.000 € eingestellt. Mit der notwendigen 3. Ergänzung zum Haushaltsplan 2018 werden die für diese Maßnahme notwendigen Mittel in Höhe von 20.000,00 € zusätzlich bereitgestellt

Erläuterungen:

Der Gemeindevorstand hat Anfang August 2017 beschlossen, die Planungen zum Bau eines Pumptracks und Bolzplatzes fortzuführen.

Im September 2017 wurde die Maßnahme im Sozial- und Kulturausschuss, im Januar 2018 im Bau- und Umweltausschuss vorgestellt, um den Bau im Rahmen eines Jugendprojektes durchzuführen.

Die Maßnahme hängt eng zusammen mit der Vorlage „Bau eines Pumptracks“, da beide Nutzungen auf dem gleichen Grundstück in unmittelbarer Nachbarschaft vorgesehen sind.

Um den Jugendlichen eine Fläche zur Verfügung zu stellen, die größtenteils nicht einsehbar und jederzeit nutzbar ist, eignet sich die Fläche im Norden des gemeindlichen Grundstückes Flur 8, Flst.-Nr. 62/10 hervorragend. Es steht eine Fläche von 30 m x 25 m zur Verfügung. Die Fläche wird von drei Seiten mit Hecken und Bäumen eingerahmt.

Um die Fläche multifunktional nutzen zu können, wird eine ebene Rasenfläche hergerichtet, auf den zwei Bolzplatztore gestellt werden können, die nicht viel Platz wegnehmen. Somit kann die Fläche auch für andere Zwecke genutzt oder gestaltet werden und wird unabhängig von der Pumptrack-Fläche über einen Rasenweg zugänglich sein. Über die weitere Gestaltung oder Ausstattung können die Jugendlichen aktiv mit einbezogen werden.

Die Kosten von rd. 20.000 € sind für Auffüllungen, die Wegeherstellung, ggf. die Bolzplatztore und Einsaat vorgesehen. Um die Kosten niedrig zu halten, wird auch in diesem Rahmen versucht, Spenden zu bekommen.

Es wird um Zustimmung der Vorlage gebeten.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 10.04.2018 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage Drucksache VL-13/2018

Dezernat I
Bau- und Umweltamt

Datum: 09.04.2018

1. Bau- und Umweltausschuss	24.04.2018
2. Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2018
3. Gemeindevertretung	09.05.2018

Bau eines Pumptracks auf dem Grundstück Flur 8, Flst.-Nr. 62/10

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgende Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung beschließt den Bau eines Pumptracks auf dem Grundstück Flur 8, Flst.-Nr. 62/10 im Rahmen eines Jugendprojektes. Hierbei wird der Auftrag an die Fa. Shapetastic in Darmstadt für Planung und Bauleitung in Höhe von 13.000,00 € erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Kostenstelle 0606035/ I 0606012 sind derzeit für den Bau von Spielplätzen 35.000 € eingestellt. Mit der notwendigen 3. Ergänzung zum Haushaltsplan 2018 werden die für diese Maßnahme notwendigen Mittel in Höhe von 30.000,00 € zusätzlich bereitgestellt.

Erläuterungen:

Nachdem Anfang August 2017 der Gemeindevorstand beschlossen hatte, die Planungen zum Bau eines Pumptracks und Bolzplatzes fortzuführen, wurde mit der Shapetastic-Crew Kontakt aufgenommen, um die Maßnahme fortzuführen.

Im September 2017 wurde die Maßnahme im Sozial- und Kulturausschuss im Januar 2018 im Bau- und Umweltausschuss vorgestellt, um den Bau im Rahmen eines Jugendprojektes durchzuführen. In einem öffentlichen Jugendforum Ende Februar 2018 wurde sich für einen Pumptrack ausgesprochen. (Dessen Ergebnisse werden in einer der nächsten SKA-Sitzungen vorgestellt und näher erläutert).

Von den Mitteln, soll zunächst der Auftrag für die Planung und Bauleitung an die Shapetastic crew erteilt werden. Sie besteht aus drei fahrradbegeisterten Studenten, die in den letzten Jahren deutschlandweit einige Pumptracks in Eigeninitiative und zusammen mit Jugendlichen gebaut haben (z. B. Darmstadt-Kranichstein, Groß-Umstadt). Sie haben die nötige Fachkenntnis und die ausreichende Kompetenz die Maßnahme durchzuführen. Das vorgelegte Baukonzept dient als Orientierungshilfe für die Aufteilung der Strecke und wird im Rahmen der Ausführung näher spezifiziert.

Nach Kostenschätzung werden für den Pumptrack insgesamt rd. 30.000 Euro (Planung und Bauleitung Fa. Shapetastic 13.000 Euro, Gerätemiete ca. 13.000 Euro,

Ausstattung/Einweihung/Sonstiges ca. 4000 Euro) benötigt. Um die Kosten so gering wie möglich zu halten, soll ein Großteil der erforderlichen Erde für den Aufbau des Pumptracks selbst über Spenden bzw. zum Selbstkostenpreis organisiert werden. Es wurde bereits bei mehreren Firmen angefragt.

Die Gemeinde stellt in diesem Rahmen das Grundstück, die Baumaterialien und Geräte zur Verfügung. Die Anlage bleibt im Eigentum der Gemeinde als Freizeitanlage. Die Manpower erfolgt über den Auftragnehmer und freiwillige jugendliche Helfer. Hierbei unterstützt die Pumptrack-Initiative Egelsbach-Langen-Dreieich und der von der Gemeinde beauftragte Verein für Jugendsozialarbeit und Jugendkulturförderung Rhein-Main e. V. in der Organisation, Öffentlichkeitsarbeit und dem Sponsoring.

Mit den Beteiligten wurde abgestimmt, dass das erste Sommerferienwochenende in diesem Jahr (Anfang Juli) das geeignetste ist, um die Jugendlichen zum Mitmachen für das Projekt zu interessieren. Nach Fertigstellung ist angedacht, Synergieeffekte zu nutzen und die Strecke im Rahmen eines Events bekanntzumachen (mit Fahrradausstellern, Testbikes etc.). Dazu ist ein großes Zeitfenster zur Vorbereitung und Organisation erforderlich. Daher wird es notwendig, möglichst frühzeitig mit den Vorarbeiten zu beginnen, u. a. Sammeln von Spenden für Erde und Materialien, Mobilisierung der Jugendlichen, Öffentlichkeitsarbeit, damit bis Anfang Juli alles notwendige erledigt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorlage eng mit der Vorlage „Bau eines Bolzplatzes“ verbunden ist, da die Maßnahme auf einem Grundstück liegt, die Flächen aufgeteilt werden müssen und die Bolzplatzfläche aufgrund seiner Lage organisatorisch vor dem Bau des Pumptracks fertiggestellt werden sollte.

Es wird um Zustimmung der Vorlage gebeten.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 10.04.2018 zugestimmt.



SPD Fraktion in der Gemeindevertretung Egelsbach
Daniel Görich, Ernst-Ludwig-Straße 42, 63329 Egelsbach

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Hans-Joachim Jaxt
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach

Daniel Görich
Fraktionsvorsitzender
SPD Fraktion

Telefon: 06103 - 44158
daniel.goerich@spd-egelsbach.de

09.04.2018

Antrag: 01-2018

Betreff: Lagerplatz für Vereine schaffen

Ausschüsse: BUA, SKA, HFA

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für die Erstellung der vorgesehenen Vereinslagerhalle bis zur Sitzungsrunde im September 2018 einen konkreten Umsetzungsvorschlag hinsichtlich Standort, Bauweise, Kosten und Durchführungszeitraum zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Egelsbacher Körperschaften und Vereine (AGEVK) haben mit ihrem Schreiben an den Gemeindevorstand vom 06.09.2017 die Errichtung einer zentralen Vereinslagerhalle ausdrücklich befürwortet und den Gemeindevorstand gebeten, dieses Projekt umzusetzen.

Die Gemeindevertretung hat hierfür im Investitionshaushalt 2018 Haushaltsmittel von 100.000 EUR bereitgestellt.

Die möglichen Nutzer haben sich bei einer Ortsbesichtigung am 26.06.2017 in Erzhausen einen Überblick über die dort bestehende Halle verschaffen können. Es wurde festgestellt, dass eine derartige bauliche Basis auch für die Umsetzung in Egelsbach sinnvoll ist. Ausgehend von den Plänen und Erfahrungen der Gemeinde Erzhausen sollte nun eine zügige Umsetzung der geplanten Vereinslagerhalle in Egelsbach möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Görich
Fraktionsvorsitzender

Herr
Vorsitzender der Gemeindevertretung

10.04.2018

63329 Egelsbach

Antrag Nr. 1/2018 der CDU-Fraktion
Überprüfung der Fortsetzung der Kooperation mit Hessenforst

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird mit der Überprüfung der Kooperation mit Hessenforst bei der Bewirtschaftung der gemeindlichen Waldgebiete und der Untersuchung von Alternativen beauftragt. Im Einzelnen soll unter Berücksichtigung der speziellen Situation von Egelsbach untersucht werden:

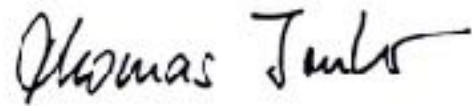
1. Welche konkreten alternativen Organisationsformen der Waldbewirtschaftung kommen in Frage? (z. B. interkommunale Zusammenarbeit mit einer anderen Kommune; Durchführung in Eigenregie, mit Beauftragung Dritter bei der Durchführung der Waldarbeiten ...)
2. Bewertung der einzelnen Optionen im Hinblick auf folgende Kriterien:
 - a. Auswirkung auf den Haushalt, also zu erwartende Kosten und Erträge
 - b. Einflussnahme seitens der Kommune auf forstwirtschaftliche Maßnahmen
 - c. Umsetzung eines auf den Egelsbacher Waldbestand zugeschnittenen Bewirtschaftungskonzepts

Begründung:

- Verschiedene Kommunen in Hessen haben die Zusammenarbeit mit Hessenforst gekündigt, z. B. Rüsselsheim, Groß-Gerau, und betreiben die Forstwirtschaft in Eigenregie.
- Aktuell steht die gemeinschaftliche Vermarktung des Holzeinschlags aufgrund kartellrechtlicher Bedenken in Frage (vgl. Mitteilung des Bürgermeisters, siehe Protokoll BUA vom 30.01.2018 und HFA vom 08.02.2018)
- Vielfach wird in den umliegenden Waldgebieten der Einschlag von altem Buchenbestand beobachtet. Dies geschieht mit der Begründung einer notwendigen Verjüngung des Baumbestands. Vermutet werden jedoch wirtschaftliche Interessen und Umsetzung interner Zielvorgaben von Hessenforst.

- Ein eigenständiges Waldbewirtschaftungskonzept ist anzustreben, unter Ausgleich von wirtschaftlichen Interessen, einem hochwertigem und den natürlichen Voraussetzungen angepassten Baumbestand sowie dem Freizeitnutzwert.

Ausschüsse:
BUA, HFA

A handwritten signature in black ink that reads "Thomas Irmeler". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

(Thomas Irmeler)
Fraktionsvorsitzender CDU



An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Hans-Joachim Jaxt
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach

Antrag: 01-2018 Antrag der SPD und WGE Fraktion

Betreff: Individuelle Mobilität in Egelsbach mittels Sharing stärken

Ausschüsse: BUA, HFA

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeindevertretung befürwortet die Einrichtung von Car- und Bikesharing Modellen in Egelsbach. Dazu sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Der Gemeindevorstand nimmt Kontakt mit Anbietern von Carsharing Angeboten (z.B.: book'n'drive, flinxter, ...) auf. Ziel der Kontaktaufnahme ist die Einrichtung von Angeboten in Egelsbach. Dazu sollen Rahmenbedingungen mit den Anbietern geklärt und der Gemeindevertretung vorgelegt werden.
2. Der Gemeindevorstand prüft, ob ein Carsharing Modell, analog zu Rodgau, in Gemeindehand betrieben werden kann.
3. Der Gemeindevorstand nimmt Kontakt mit Anbietern von Bikesharing Angeboten (z.B.: call-a-bike, ...) auf. Ziel der Kontaktaufnahme ist die Einrichtung von Angeboten in Egelsbach. Dazu sollen Rahmenbedingungen mit den Anbietern geklärt und der Gemeindevertretung vorgelegt werden.
4. Zu den Rahmenbedingungen gehören mögliche Standorte für die Angebote.

Begründung:

Die Art, wie Menschen mobil sind, ändert sich aktuell. Gerade in Ballungsräumen wie dem Rhein-Main gibt es bereits eine große Bandbreite von Mobilitätsangeboten. Besonders Sharing Angebote sind eine sinnvolle Ergänzung zum ÖPNV. Diese ermöglichen Personen ohne eigenes Auto eine flexible Form der Fortbewegung.

Durch Sharing Angebote können sowohl die Kosten für individuelle Mobilität gesenkt werden, als auch der Druck auf den öffentlichen Parkraum gesenkt werden.

Wir sehen in den Sharing Angeboten einen Teil eines modernen Mobilitätskonzeptes für Egelsbach.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Görich
Fraktionsvorsitzender
der SPD Fraktion

Stefan Kölle
stellv. Fraktionsvorsitzender
der WGE Fraktion